

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2004)

Rubrik: Nr. 12, 22. Dezember 2004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 22. Dezember 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-74	Regierungsratsbeschluss betreffend die Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland	439.35
04-75	Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) (Änderung)	821.1
04-76	Wasserversorgungsverordnung (WVV) (Änderung)	752.321.1
04-77	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
04-78	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) (Änderung)	871.111
04-79	Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV) (Änderung)	862.51
04-80	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
04-81	Einführungsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (EV BehiG)	152.073
04-82	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) (Änderung)	860.111
04-83	Lotterieverordnung (LV)	935.520
04-84	Strassenverkehrsverordnung (StrVV)	761.111
04-85	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (EV BVE)	321.120
04-86	Verordnung über die Umsetzung der SAR-Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	Nicht in BSG
04-87	Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV)	761.151

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-88	Verordnung über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) (Änderung)	866.12
04-89	Verordnung über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals (Änderung)	811.123
04-90	Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV)	212.121
04-91	Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)	521.10
04-92	Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)	521.11
04-93	Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung) (Änderung)	215.321.5
04-94	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
04-95	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
04-96	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (Änderung)	152.211
04-97	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1
04-98	Verordnung über die Abschaffung der Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen	Nicht in BSG
04-99	Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) (Änderung)	661.733
04-100	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)	521.1

04-101	Grossratsbeschluss betreffend die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Guggisberg in eine Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde, die Aufhe- bung der Burgergemeinde Kehrsatz und der Burgerbäuert Oey, die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamtkirch- gemeinde Biel in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie die Aufhebung der römisch- katholischen Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel	152.01
04-102	Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) (Änderung)	153.01
04-103	Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantons- verwaltung (Gehaltsdekret) (Änderung)	153.311

13.
Oktober
2004

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Vereinbarung über die Mobilität
von Schülerinnen und Schülern
in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)¹⁾ und auf Artikel 58 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)²⁾,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat genehmigt die im Anhang wiedergegebene, von den Erziehungsdirektionen der Kantone Bern und Waadt beantragte Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland.
2. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung der genannten Vereinbarung durch die Regierung des Kantons Waadt rückwirkend am 1. August 2004 in Kraft.
3. Er ist in die Bernische Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 432.210

Vereinbarung über die Mobilität von Schülerinnen und Schülern in den Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland

1. Grundsatz

Entsprechend einer langjährigen bis heute geltenden Praxis zwischen den betroffenen Gemeinden verpflichten sich die Kantone Waadt und Bern, Schülerinnen und Schüler der Regionen Pays-d'Enhaut und Saanenland zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Modalitäten an ihren Schulen in den genannten Regionen aufzunehmen. Die in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden verpflichten sich, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule im Partnerkanton zugelassen sind, ein Schulgeld zu entrichten.

2. Beteiligte Gemeinden

Unter das vorliegende Abkommen fallen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den folgenden Gemeinden:

- a) Region Pays-d'Enhaut
Rougemont, Château-d'Oex, Rossinière
- b) Region Saanenland
Saanen, Gsteig und Lauenen

3. Beteiligte Schulen

Das vorliegende Abkommen gilt für die folgenden Schulen und Vorschulen:

- a) Im Kanton Waadt
 - die öffentlichen Vorschulen (cycle initial)
 - die Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I)
- b) Im Kanton Bern
 - die öffentlichen Kindergärten der Gemeinden
 - die Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) der Gemeinden

4. Zulassungsbedingungen

Um an einer Schule im Partnerkanton zugelassen zu werden, müssen die Schülerinnen und Schüler die Aufnahmebedingungen erfüllen, die in ihrem Wohnsitzkanton für die Zulassung an eine identische Schule gelten. Die zuständigen Organe des aufnehmenden Kantons fällen die

weiteren Schullaufbahnentscheide nach den dort geltenden Bestimmungen.

Grundsätzlich werden die Schulen der Wohnsitzgemeinde besucht.

Die Zulassung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Partnerkanton kann auf Grund der Aufnahmekapazität der betroffenen Schule beschränkt werden.

5. Besuchskriterien

Der Besuch der Schule im Partnerkanton wird bewilligt, wenn

- a) der Schulweg für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Grund der Entfernung und der Möglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel durch den Besuch einer Schule im Partnerkanton wesentlich verkürzt wird,
- b) der Besuch einer Schule im Partnerkanton es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, den Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen,
insbesondere
im Kanton Waadt, wenn mindestens ein Elternteil als Muttersprache Französisch oder eine andere lateinische Sprache spricht und die Schülerin oder der Schüler als Muttersprache Französisch oder eine andere lateinische Sprache spricht,
im Kanton Bern, wenn mindestens ein Elternteil als Muttersprache Deutsch oder Englisch spricht und die Schülerin oder der Schüler als Muttersprache Deutsch oder Englisch spricht,
- c) der Besuch einer Schule im Partnerkanton aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig wird,
- d) der Besuch im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen bis zu maximal zwei Schuljahren im Rahmen der Erfüllung der obligatorischen Schulzeit zur Verbesserung des gegenseitigen Sprachverständnisses erfolgt oder
- e) der Besuch im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen eines zusätzlichen Schuljahres nach der obligatorischen Schulzeit in einer 9. Klasse der Volksschule zur Verbesserung des Sprachverständnisses erfolgt.

6. Wegfall des Rechtfertigungsgrundes

Das Recht, eine im Partnerkanton gelegene Schule zu besuchen, erlischt spätestens am Ende des Semesters, in dessen Verlauf der Rechtfertigungsgrund für den Schulbesuch weggefallen ist. Die Kommission gemäss Ziffer 8 kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

7. Stellung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch im Partnerkanton zugelassen sind, unterstehen der Schulgesetzgebung des Aufnahmekantons.

8. Kommission, Rechtspflege und Information

Eine Kommission, bestehend aus

- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten Gemeinden (Wahlbehörde sind die jeweiligen Gemeinden);
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Lehrerinnen- und Lehrerkollegium der beiden Sprachregionen (Wahlbehörde sind die jeweiligen Schulkommissionen der Gemeinden Châteaud'Oex und Saanen);

wird zur Aufsicht über den Vollzug dieser Vereinbarung eingesetzt. Sie entscheidet über den Schulbesuch einer Schülerin oder eines Schülers im Partnerkanton.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung zu einem Schulbesuch im Partnerkanton werden vom Wohnsitzkanton der Schülerin oder des Schülers gemäss innerkantonaler Gesetzgebung behandelt. Die folgenden Beschwerdeinstanzen entscheiden abschliessend:

Im Kanton Waadt: le Département de la formation et de la jeunesse

Im Kanton Bern: die Erziehungsdirektion.

Die Kommission dokumentiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern sowie die Direction générale de l'enseignement obligatoire des Kantons Waadt jeweils auf Beginn eines Schuljahres über die Anzahl der im Partnerkanton zu schulenden Schülerinnen und Schüler.

9. Schulgeld/Transportkosten

Das Schulgeld für auswärtige Schulbesuche gemäss dieser Vereinbarung, welches die Wohnsitzgemeinde des Kindes der aufnehmenden Gemeinde schuldet, beträgt jährlich

- während des Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit 2 500 Franken
- für den Besuch eines zusätzlichen Schuljahres in der 9. Klasse der Volksschule 5 000 Franken.

Diese Schulgeldtarife können nach Bedarf alle drei Jahre und in gegenseitigem Einverständnis zwischen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und dem Département de la formation et de la jeunesse du Canton de Vaud überprüft und angepasst werden.

Für den Besuch einer Schule im Partnerkanton werden, auf Grund der Freiwilligkeit, keine Transportkosten- oder Verpflegungskostenentschädigungen ausgerichtet. Die Organisation und Finanzierung des Schülertransportes und der Betreuung sowie Verpflegung ausserhalb der Unterrichtszeit ist alleine Sache der Eltern.

10. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf den 31. Juli durch den Regierungsrat des entsprechenden Kantons gekündigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die von einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung betroffen wären, können ihre Ausbildung in der Schule beenden, in der sie begonnen haben.

Lausanne, 16. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Waadt

Vorsteherin des Departements
für Bildung und Jugend:
Anne-Catherine Lyon

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
Oktober
2004

Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) wird wie folgt geändert:

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
a bis c unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

⁵ Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden.

Art. 45 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
Oktober
2004

Wasserversorgungsverordnung (WVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV) wird wie folgt geändert:

3a. (neu) Kostendeckung

Art. 9a (neu) ¹Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die gesamten Aufwendungen der Wasserversorgung für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 gedeckt werden.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 12 WVG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- a* 1,25 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Leitungen und Hydranten,
- b* 1,5 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Reservoirs und anderen Wasserbehälter,
- c* 2 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Wasserfassungen, Pumpwerke, Schächte und anderen Spezialbauwerke,
- d* 3 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Wasseraufbereitungsanlagen,
- e* 5 Prozent des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen.

³ Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichtet werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 13. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang II B

**Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur
(LANAT)**

1. bis 1.2.1	Unverändert	Taxpunkte
1.2.2	Modulare Weiterbildung im Gemüsebau: Studiengebühr pro Modultag.....	100
1.3 bis 1.4	Unverändert	
2.	Direktzahlungen	
2.1 bis 2.7	Unverändert	
2.8	Aufgehoben	
3. bis 3.2	Unverändert	
3.3	Quarantäneverfügungen für Tierimporte	50 bis 100
3.4 bis 3.11	Unverändert	
4.	Bodenrecht und Planung	
4.1 bis 5.	Unverändert	
6.	Strukturverbesserungen	
6.1 bis 7.6.6	Unverändert	
8.	Boden- und Pflanzenschutz	
8.1 und 8.2	Unverändert	

Anhang II E**Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)**

1.	Anlage- und Plangenehmigungen	
1.1	Anlage- und Plangenehmigungen, Betriebs- und Druckbehälterbewilligungen.....	Taxpunkte nach Zeitaufwand
	Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet	
1.2	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie privater Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.	nach Zeitaufwand
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	Arbeitszeitbewilligungen für Sonntagsverkäufe in der Adventszeit	75
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde..	nach Zeitaufwand
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	
3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist.....	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist.....	200
3.1.3	Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Personen im Familiennachzug.....	100
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person	100
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende	gebührenfrei
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung.....	100

	Taxpunkte
3.1.7	Wechsel der Stelle..... 100
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbs- tätigkeit 300
3.2	Betriebsbewilligung für das Be- schäftigen von Cabaret-Tänzerinnen
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen.. 500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen 720
3.2.3	Änderung der Bewilligung 200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz..... 500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes 200
3.4	Familiennachzug (pro Person) 100
3.5	Sanktionen
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre..... nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre..... nach Zeitaufwand
4.	Gastgewerbe
4.1	Allgemeine Anerkennung von Aus- weisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufs- verbände..... gebührenfrei
4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde... 100 bis 500
5.	Grundstückwerb durch Personen im Ausland
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen 80 bis 400
6.	Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung, nicht ionisierende Strahlungen und Störfallvorsorge
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen nach Zeitaufwand

6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen.....	Taxpunkte nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungs- wärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle.	20
6.5.2	Emissionsmessungen	400 bis 2000
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr.....	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person.....	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	
8.1	Ausstellen eines Waagmeisterausweises	40
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg.....	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiege- geräten (Brückenwaagen)	
8.3.1	Je Wägung	15 bis 40
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück.....	15

	Taxpunkte	
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km.....	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte.....	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)....	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen.....	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Für den Feuerschutz sind die Brandschutznormen und -richtlinien des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse sowie die Erläuterungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gemäss Anhang 1 verbindlich.

² «der VKF-Brandschutzvorschriften» wird ersetzt durch «der Normen und Richtlinien nach Absatz 1».

³ Aufgehoben.

Anhang 1

Brandschutzvorschriften des Kantons Bern

1. Brandschutznormen und -richtlinien des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse

- 1.1 Brandschutznorm (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.2 Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.3 Brandschutzrichtlinie «Baustoffe und Bauteile – Klassierung» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.4 Brandschutzrichtlinie «Verwendung brennbarer Baustoffe» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.5 Brandschutzrichtlinie «Tragwerke» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.6 Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände, Brandabschnitte» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.7 Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.8 Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsversorgung» (Fassung 26. März/8. April 2003)

Interkantonale
Normen und
Richtlinien sowie
Vorschriften
von Fach-
organisationen

- 1.9 Brandschutzrichtlinie «Löscheinrichtungen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.10 Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.11 Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.12 Brandschutzrichtlinie «Gasmeldeanlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.13 Brandschutzrichtlinie «Rauch- und Wärmeabzugsanlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.14 Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzanlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.15 Brandschutzrichtlinie «Aufzugsanlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.16 Brandschutzrichtlinie «Wärmetechnische Anlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.17 Brandschutzrichtlinie «Lufttechnische Anlagen» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.18 Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» (Fassung 26. März/8. April 2003)
- 1.19 Brandschutzrichtlinie «Brennbare Flüssigkeiten» (Fassung 26. März/8. April 2003)

2. Brandschutzerläuterungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

- 101-03 Atriumbauten – Ausgabe 2002
- 102-03 Bauten mit Doppelfassaden – Ausgabe 2001
- 103-03 Cheminées – Ausgabe 2003
- 104-03 Spänefeuerungen – Ausgabe 2003
- 105-03 Schnitzelfeuerungen – Ausgabe 2003
- 106-03 Pelletsfeuerungen – Ausgabe 2003
- 107-03 Bühnen – Ausgabe 2003
- 108-03 Feuerwehraufzüge – Ausgabe 2003
- 109-03 Abgelegene Beherbergungsbetriebe – Ausgabe 1993
- 110-03 Zivilschutzbauten und Truppenunterkünfte – Ausgabe 1994
- 111-03 Tourismus in der Landwirtschaft – Ausgabe 1998
- 112-03 Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden – Ausgabe 2002
- 113-03 Dämmschichtbildende Brandschutzanstriche – Ausgabe 2002
- 114-03 Dreh- und Schiebetüren in Fluchtwegen – Ausgabe 1994
- 115-03 Munitionslager – Ausgabe 1995

Sämtliche im Anhang 1 erwähnten Normen, Richtlinien und Erläuterungen können bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, bezogen werden (Tel. 031 320 22 22; Homepage <http://www.vkf.ch>; Mail mail@vkf.ch).

Anhang 2

Erläuterungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB)

- KFE 1 bis BSE 2 Unverändert
- BSE 3 Treppenlifte, Ausgabe 2002
- BSE 4 Schlafen im Stroh, Ausgabe 2003
- BSE 5 Brandschutz in Baudenkmalern, Ausgabe 2004

Sämtliche im Anhang 2 erwähnten Erläuterungen können bei der GVB, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen, bezogen werden (Tel. 031 925 11 11; Homepage <http://www.gvb.ch>; Mail info@gvb.ch).

Anhang 3

Feuerschutztechnische Empfehlungen anerkannter Organisationen

SIA-Dokumentationen bis Regeln für die Beurteilung der Explosionsgefahr in Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen Unverändert

- Blitzschutznorm (SN SEV 4022:2004)

Gasleitsätze «G1» bis Richtlinien für Tankanlagen Unverändert

- Flüssiggas Teil 1 – Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen, Richtlinie Nr. 1941 (EKAS), Ausgabe Juli 2001

Flüssiggas Teil 2 und Brennbare Flüssigkeiten Unverändert

- Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen (SUVA), Ausgabe Oktober 2003

SVTI Regelwerk Band 1 und Technische Regeln für industrielle Rohrleitungen Unverändert

Verwendete Abkürzungen

Carbura bis SIA	Unverändert
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern
SVGW bis VKF	Unverändert

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

**Verordnung
über die Betreuung und Pflege
von Personen in Heimen und privaten Haushalten
(Heimverordnung, HEV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann Dritte mit der Abklärung der Bewilligungsvoraussetzungen beauftragen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung, GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang III

Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. bis 4. Unverändert		Taxpunkte
5. Sozialamt		
5.1	Unverändert.	
5.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich.....	250
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen.....	gebührenfrei
5.4	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) ¹⁾	gebührenfrei
6. bis 9. Unverändert.		

¹⁾ SR 312.5

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

Einführungsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz (EV BehiG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Bauten und Anlagen
1. Während des Baubewilligungsverfahrens
Art. 2 Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *a* BehiG ist die Leitbehörde gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)³⁾. Erfordert ein Bauvorhaben keine Koordination, ist die Baubewilligungsbehörde gemäss Artikel 8 f. des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret [BewD])⁴⁾ zuständig.

2. Nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens
Art. 3 Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b* BehiG ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Dienstleistungen und Aus- und Weiterbildungsangebote des Gemeinwesens
Art. 4 ¹Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 BehiG ist die Behörde des Kantons oder der Gemeinde, welche die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung anbietet, sofern die Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung in ihren Aufgabenbereich fällt und sie verfügungsbe-rechtigt ist.

² Hat der Kanton die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung einer Organisation des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen, ist diejenige Behörde des Kantons zuständig, die das Erfüllen der übertragenen Leistungen überwacht.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 151.3

³⁾ BSG 724.1

⁴⁾ BSG 725.1

³ Ist die Behörde nach Absatz 1 oder 2 nicht Verfügungsberechtigt, so leitet sie die Eingabe weiter zum Entscheid an die übergeordnete Behörde mit Verfügungsbefugnis.

⁴ Bietet eine Gemeinde die Dienstleistung oder die Aus- und Weiterbildung an, ist der Gemeinderat zuständig, sofern das kommunale Recht keine andere Regelung vorsieht.

Dienstleistungen
Privater

Art. 5 Zuständig für die Beurteilung eines Rechtsanspruchs gemäss Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a BehiG ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

Verfahren

Art. 6 ¹Soweit eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, entscheidet sie über den Rechtsanspruch mit Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

² Soweit die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zuständig ist, entscheidet sie oder er über den Rechtsanspruch im ordentlichen Verfahren gemäss Artikel 144 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)²⁾.

Inkrafttreten,
Befristung

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 271.1

20.
Oktober
2004

**Verordnung
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) wird wie folgt geändert:

Personen des
Asylbereichs

Art. 11 ¹Die Polizei- und Militärdirektion (POM) wird ermächtigt, Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene zu erlassen.

² Die POM konsultiert die GEF vor dem Erlass von Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs, soweit grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe und der Aufgabenbereich der GEF betroffen sind.

Berechnung der
Rückerstattung

Art. 11a (neu) ¹Bei der Berechnung der Rückerstattung ist bei Personen mit Kindern, denen wirtschaftliche Hilfe als Haushaltseinheit gewährt worden ist, der auf die Kinder entfallende nicht rückerstattungspflichtige Betrag nach Personenzahl auszusondern, soweit die geleistete wirtschaftliche Hilfe nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden kann.

² Der Zinssatz für die Berechnung der Rückerstattung bei unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe entspricht dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge.

Art. 33 ¹Unverändert.

² Von den Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht:

- a Kostenvergütungen gemäss ZUG,
- b Zahlungen Dritter an den Sozialdienst auf Grund von Forderungen, die von der wirtschaftliche Hilfe beanspruchenden Person an den Sozialdienst abgetreten wurden, und

c Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschuss-
ter Versicherungsleistungen gemäss Artikel 40 Absatz 3 SHG,
unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung.

³ Von folgenden Einnahmen werden nur zwei Drittel in Abzug ge-
bracht:

a Kostenersatz gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2
SHG,

b familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge ge-
mäss Artikel 37 und 38 SHG,

c Rückerstattungen gemäss Artikel 40 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie
Artikel 41 und 42 SHG, und

d Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschuss-
ter Versicherungsleistungen, sofern der Sozialdienst für deren In-
kasso den Rechtsweg beschreiten musste.

^{4 und 5} Unverändert.

Bestattungs-
kosten

Art. 33a (neu) Bestattungskosten gelten nicht als wirtschaftliche
Hilfe und sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Art. 38 ¹Das SOA legt jährlich, jeweils auf Beginn des Kalenderjah-
res, die Zahl der Fachpersonalstellen fest, für die eine Pauschale dem
Lastenausgleich zugeführt werden kann.

² Die Trägerschaften der Sozialdienste reichen dem SOA für das
Folgejahr bis spätestens Ende September einen Stellenplan für das
Fachpersonal zur Genehmigung ein. Der Stellenplan hat die für die
Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

³ Das SOA überprüft den von den Trägerschaften der Sozialdienste
nachzuweisenden Stellenbedarf. Es berücksichtigt die Zahl der bear-
beiteten Fälle, deren Zusammensetzung und Veränderung sowie
spezifische regionale Verhältnisse.

⁴ Als Richtgrösse für eine angemessene Belastung gilt die Bearbei-
tung von 80 bis 100 Fällen pro Fachstelle und Jahr. Ist die Belastung
höher, kann das SOA unter Würdigung der Gesamtsituation auf An-
trag der Gemeinde eine Erhöhung, ist sie geringer, kann es eine Re-
duktion des für den Lastenausgleich massgeblichen Stellenplanes
vornehmen.

⁵ Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 39 Aufgehoben.

Ubrige
Aufwendungen
1. Mit Ermächti-
gung

Art. 41 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei der Erteilung von Ermächtigungen für institutionelle Leistungs-
angebote sind die Besoldungsaufwendungen für Personen, die in der

entsprechenden Institution für die Erlangung einer Fachausbildung Praktika absolvieren, zu berücksichtigen.

2. Ohne
Ermächtigung

Art. 41a (neu) Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Kostenvergütungen gemäss der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die fürsorgliche Freiheitsentziehung und die Aufwendungen im Rahmen der Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe.

Abrechnung mit
dem Sozialamt

Art. 42 ¹Jede Gemeinde rechnet mit dem SOA den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes als zuständig erklären, um die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe, den lastenausgleichsberechtigten Besoldungsaufwand und die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem SOA abzurechnen.

³ Ist die Trägerschaft des Sozialdienstes ein Verein, haften die Mitgliedsgemeinden gegenüber der GEF für Verbindlichkeiten des Vereins aus der Lastenausgleichsabrechnung.

⁴ Für die Abrechnung der Aufwendungen regionaler institutioneller Leistungsangebote haben die beteiligten Gemeinden in ihrem Gesuch um Ermächtigung eine einzige Abrechnungsstelle zu bezeichnen. Gemeinsame Abrechnungsstelle ist in der Regel die Sitzgemeinde der Trägerschaft des Leistungsangebotes. Sofern die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen, kann die Abrechnung der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen werden, sofern die Aufgaben der beteiligten Organe klar geregelt sind.

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote nach den Bestimmungen des SHG hat bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erfolgen.

⁴ Für das Jahr 2005 werden die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen für die einzelnen Leistungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Mütter- und Väterberatung auf den Betrag beschränkt, der für 2004 zugelassen worden ist, zuzüglich eines Teuerungszuschlags von einem Prozent. Zusätzliche Aufwendungen können nur im Rahmen einer Ermächtigung zugelassen werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

Lotterieverordnung (LV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 4, Artikel 13, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 Absätze 2 und 4, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 49, Artikel 50 und Artikel 75 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LG)¹⁾, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Durchführung von Lotterien, Tombolas und Lottos

1.1 Lotterien für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke (Lotterien nach eidgenössischem Recht)

1.1.1 Verfahren und Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Grundsatz

Art. 1 Lotterien werden nur bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke mit mindestens regionaler Bedeutung.

Bewilligungs-
behörde

Art. 2 Eine Lotterie darf nur durchgeführt werden, wenn sie vom Amt für Migration und Personenstand (Abteilung Fonds und Bewilligungen) bewilligt ist.

Verfahren

Art. 3 ¹Das Gesuch für die Ausgabe einer Lotterie muss auf dem amtlichen Formular mit sämtlichen Beilagen bis am 30. September des Jahrs vor dem vorgesehenen Beginn des Losverkaufs bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

² Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Inhalt
der Gesuche

Art. 4 ¹Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten

- a die erforderlichen Angaben zur Veranstalterin bzw. zum Veranstalter der Lotterie (Name, Sitz, Zweck usw.),
- b die genaue Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Lotterie verwendet werden soll, unter Angabe der vorgesehenen Finanzierung,
- c die Plansumme, die Anzahl Lose, den Lospreis sowie den Gesamtwert und die Art der Gewinne,
- d den vorgesehenen Beginn und die Dauer des Losverkaufs sowie die vorgesehenen Verkaufsgebiete,

¹⁾ BSG 935.52

e den Ort, den Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Ziehung,
f die Publikationsorgane, in denen das Ergebnis der Ziehung (Ziehungsliste) veröffentlicht wird,

g die Bezeichnung der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Lotterie übernehmen, sowie einer allfälligen Verkaufsorganisation.

² Dem Gesuch sind beizulegen

a die Statuten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, sofern diese nicht bereits im Besitz der Bewilligungsbehörde sind, sowie die letzte Jahresrechnung,

b ein Trefferplan, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht,

c der Vertrag mit einer allfälligen Verkaufsorganisation.

³ Für Lotterien mit einer Plansumme bis zu 10 000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Lösung schaffen und generell auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten.

Plansummen

Art. 5 Die gesamte Plansumme aller in einem Kalenderjahr ausgegebenen Lotterien darf die Beschränkung der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien¹⁾ nicht überschreiten.

Beiträge aus dem Lotteriefonds oder Sportfonds

Art. 6 ¹Falls die Voraussetzungen von Artikel 9 ff. LG und dieser Verordnung für die Erteilung einer Lotteriebewilligung vorliegen, die Bewilligung jedoch auf Grund der Beschränkung von Artikel 5 nicht erteilt werden kann, erhalten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Beitrag aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds.

² Der Beitrag bemisst sich am Reinertrag einer Lotterie mit einer für das Vorhaben angemessenen Plansumme.

³ Pro Jahr können Beiträge von insgesamt maximal drei Millionen Franken bewilligt werden.

Lotterien mit Warengewinnen

Art. 7 ¹Der Wert von Warengewinnen bemisst sich nach ihrem Marktpreis. Bestehen Zweifel an der dem Gesuch beigelegten Schätzung, kann die Bewilligungsbehörde auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eine Schätzung durch Sachverständige anordnen.

² Die Abgabe von Warengewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist hingegen möglich.

¹⁾ BSG 945.3

³ Bei gemischten Geld- und Warenlotterien hat die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme zu betragen.

1.1.2 Durchführung der Lotterien

Verkaufsorte **Art. 8** Die Lose einer bewilligten Lotterie dürfen im ganzen Kantonsgebiet verkauft werden.

Verkauf **Art. 9** Der Verkauf von Losen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Angaben auf den Losen **Art. 10** Lose müssen folgende Angaben auf der Aussenseite enthalten: Bezeichnung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, Lospreis, Bezugsort und Einlösefrist der Preise, Bewilligungsvermerk (amtlich bewilligt am «Datum»).

Ziehung und Publikation **Art. 11** ¹Über die Ziehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die für die richtige Durchführung der Lotterie verantwortliche Person zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll hat die Namen der mitwirkenden Personen, eine Darstellung des Ziehungsvorgangs sowie die Nummern der Trefferlose und die Angabe der darauf entfallenden Treffer zu enthalten.

³ Das Protokoll ist in der Gemeinde des Ziehungsorts öffentlich aufzulegen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann das Protokoll verlangen.

Bezug der Gewinne **Art. 12** ¹Die Gewinne sind in der Regel innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Ziehungsergebnisses zu beziehen.

¹ Nicht bezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zu Gunsten des Lotteriezwecks.

Abrechnung **Art. 13** ¹Bei Lotterien mit einer bewilligten Plansumme von über 50 000 Franken ist spätestens einen Monat nach Ablauf der Einlösefrist der Gemeindepolizeibehörde eine Abrechnung über das Ergebnis der Lotterie einzureichen.

² Die Abrechnung hat Angaben zu enthalten über

- a die Zahl der abgesetzten Lose und den Gesamterlös aus dem Losverkauf,
- b die Unkosten für die Durchführung der Lotterie,
- c den Wert der bezogenen und der zu Gunsten des Lotteriezwecks verfallenen Gewinne,
- d den Reinertrag aus der Lotterie,
- e die Verwendung des Reinertrags.

Kontrolle

Art. 14 Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen während und nach der Durchführung der Lotterie alle zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

1.2 Tombolas und Lottos

1.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Verfahren

Art. 15 ¹Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola oder eines Lottos ist rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor dem Anlass auf dem amtlichen Formular bei der Gemeindepolizeibehörde des Veranstaltungsorts einzureichen.

² Die Gemeindepolizeibehörde überweist das Gesuch mit ihrem Mitbericht dem Regierungstatthalteramt zum Entscheid.

³ Die Bewilligung wird durch die Bewilligungsbehörde eröffnet. Diese setzt gleichzeitig die Gebühr für ihre Verrichtungen fest und bezieht die Abgabe des Kantons und der Gemeinde.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Verkauf der Lose
und Karten

Art. 16 Tombolalose und Lottokarten dürfen nur am Anlass verkauft werden. Jeder Vorverkauf ist untersagt.

Gewinne

Art. 17 ¹Die Ausrichtung der Gewinne hat am Anlass zu erfolgen.

² Bargeld, Edelmetalle (ausgenommen Goldvreneli sowie Gold- und Silberbarren), in Geld einlösbare Gutscheine sowie lebende Tiere dürfen nicht als Gewinne abgegeben werden.

³ Der Wert der Gewinne bemisst sich nach ihrem Marktpreis.

⁴ Die Abgabe von Warengewinnen in Form von Gutscheinen darf nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Eine angemessene Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer ist hingegen möglich.

1.2.2 Tombolas

Gleichgestellte
Veranstaltungen

Art. 18 Als Tombola gelten insbesondere auch Zwirbeln, Redlet, Glücksrad.

Gesuch

Art. 19 ¹Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat insbesondere zu enthalten

a die erforderlichen Angaben zur Veranstalterin bzw. zum Veranstalter der Tombola (Name, Sitz, Zweck usw.),

- b* die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll,
- c* die Plansumme, die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl Treffer,
- d* den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll,
- e* die Art der Durchführung der Ziehung,
- f* den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne,
- g* die Bezeichnung der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen.

² Dem Gesuch sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen beizulegen.

³ Für Tombolas mit einer Plansumme bis zu 10 000 Franken kann die Polizei- und Militärdirektion eine vereinfachte Lösung schaffen und generell auf einzelne Angaben oder Unterlagen verzichten.

Verkauf

Art. 20 Der Verkauf von Tombolalosen darf nicht verknüpft werden mit dem Verkauf von Eintrittskarten und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen.

Mitwirkung
von Gemeinde-
angestellten

Art. 21 Die Bewilligungsbehörde kann die Mitwirkung einer oder eines Angestellten der Gemeindeverwaltung bei der Ausgabe der Gewinne vorschreiben.

1.2.3 Lottos

Übersättigung
an Lotto-
veranstaltungen

Art. 22 Für Gemeinden, in denen eine Übersättigung an Lottoveranstaltungen zu befürchten ist, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde einen Turnus für die Erteilung von Lottobewilligungen festsetzen.

Gesuch

Art. 23 Das Gesuch um Bewilligung einer Lottoveranstaltung hat insbesondere zu enthalten

- a* die erforderlichen Angaben zur Veranstalterin bzw. zum Veranstalter der Lottoveranstaltung (Name, Sitz, Zweck, leitende Organe und deren Zusammensetzung),
- b* die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Lottoveranstaltung verwendet werden soll,
- c* den Ort und den Zeitpunkt der Lottoveranstaltung.

Lottokarten

Art. 24 Die Teilnahme an Lottoveranstaltungen erfolgt über Lottokarten.

1.3 Abgaben

Abgaben für
Lotterien nach
eidgenössischem
Recht und
Tombolas

Art. 25 ¹Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht und von Tombolas haben folgende Abgabe zu leisten:

Plansumme	Abgabe
bis CHF 6 000.–	5 Prozent der Plansumme, abgerundet in Stufen von jeweils fünf Franken
ab CHF 6 000.–	CHF 300.–
ab CHF 11 000.–	CHF 330.–
ab CHF 12 000.–	CHF 360.–
ab CHF 15 000.–	CHF 450.–
ab CHF 20 000.–	CHF 600.–
ab CHF 25 000.–	CHF 750.–
ab CHF 30 000.–	CHF 900.–
ab CHF 35 000.–	CHF 1000.–
ab CHF 50 000.–	CHF 1250.–
ab CHF 60 000.–	CHF 1500.–
ab CHF 70 000.–	CHF 1750.–
ab CHF 80 000.–	CHF 2000.–
ab CHF 90 000.–	CHF 2250.–
ab CHF 100 000.–	CHF 2500.–
ab CHF 120 000.–	CHF 2750.–
ab CHF 150 000.–	2 Prozent der Plansumme

² Die Plansummen aller für einen bestimmten Zweck bewilligten Lotterien werden für die Bemessung der Abgabe zusammengezählt.

³ Für ganze Durchführungsbewilligungen (Art. 14 LG) wird die Abgabe auf einem Teil der Plansumme erhoben.

⁴ Beschränkte Durchführungsbewilligungen (Art. 15 LG) sind abgabefrei.

Lotterien der
Interkantonalen
Landeslotterie

Art. 26 Die Interkantonale Landeslotterie hat eine jährliche Abgabe von 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton Bern getätigten Umsätze zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospielertrags.

Abgaben
für Lottos

Art. 27 Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lottos haben pro Spieltag eine Grundabgabe von 50 Franken und pro Lotto-Sitzplatz eine Abgabe von 80 Rappen, abgerundet in Stufen von jeweils 5 Franken, zu leisten.

Bezug der
Abgaben

Art. 28 ¹Die Interkantonale Landeslotterie und die Sport-Toto-Gesellschaft überweisen die Abgabe jährlich der Polizei- und Militärdi-

reaktion, sobald die Gesellschaftsorgane die Jahresrechnung genehmigt haben.

² Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien nach eidgenössischem Recht, von Tombolas und von Lottos haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach dem Ende des Losverkaufs oder des Unterhaltungsanlasses der Bewilligungsbehörde zu überweisen.

³ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von ausserkantonalen Lotterien haben die Abgabe spätestens 30 Tage nach dem Ende des Losverkaufs im Kanton Bern der Polizei- und Militärdirektion zu überweisen.

⁴ Bei verspäteten Zahlungen ist ein Verzugszins zu dem für die direkten Kantons- und Gemeindesteuern geltenden Satz zu leisten.

⁵ Ergibt die Kontrolle der Abrechnung, dass die in der Bewilligung veranlagte oder die durch die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung berechnete Abgabe zu niedrig oder zu hoch ist, erlässt die Bewilligungsbehörde eine besondere Abgabeverfügung.

1.4 Sanktionen

Art. 29 ¹Werden Erträge aus Veranstaltungen, die dem Lotteriegesetz unterstehen, für einen anderen als den in der Bewilligung angegebenen Zweck eingesetzt, so verfügt das Amt für Migration und Personenstand deren bewilligungsgemässe Verwendung oder, wenn dies nicht zweckmässig erscheint, deren Zuführung an den Lotteriefonds.

² Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾ bleibt vorbehalten.

2. Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien (Lotteriegelder)

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 ¹Die Guthaben des Lotteriefonds und des Fonds für kulturelle Aktionen werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank verzinst. Weist ein Fonds einen negativen Saldo aus, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet.

² Über die Mittel darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. Dezember

¹⁾ SR 311.0

2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)¹⁾ gelten sinngemäss.

³⁾ Die Geschäftsvorfälle sind auf geeignete Weise aufzuzeichnen. In der Staatsrechnung wird ein Kontokorrent-Konto für den Lotteriefonds und den Fonds für kulturelle Aktionen geführt.

Ausgaben-
befugnisse

Art. 31 ¹⁾Die Polizei- und Militärdirektion und die Erziehungsdirektion beschliessen über Ausgaben aus dem Lotteriefonds bzw. dem Fonds für kulturelle Aktionen nur bis 20 000 Franken.

²⁾ Beiträge über 20 000 Franken werden vom Regierungsrat bewilligt, bei Überschreitung seiner verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse vom Grossen Rat.

³⁾ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, ist eine einheitliche Vorlage an den Regierungsrat auszuarbeiten, wenn der Beitrag aus Lotteriegeldern oder die Gesamtausgabe die Direktionskompetenz übersteigt.

Verwaltungs-
kosten

Art. 32 Die Verwaltungskosten des Lotteriefonds und des Fonds für kulturelle Aktionen werden dem jeweiligen Fonds belastet.

2.2 Grundsätze für die Beitragsgewährung

Beitragsgesuch

Art. 33 ¹⁾Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds ist der Verwaltung des Lotteriefonds der Polizei- und Militärdirektion, das Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds für kulturelle Aktionen dem Amt für Kultur der Erziehungsdirektion einzureichen.

²⁾ Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizulegen. Es ist anzugeben, an welche Stellen ebenfalls Beitragsgesuche gerichtet wurden.

³⁾ Die zuständige Amtsstelle trifft die notwendigen Abklärungen und holt gegebenenfalls Mitberichte von Fachstellen ein. Sie kann weitere Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne, Verträge usw. verlangen.

Nachträgliche
Gesuche

Art. 34 Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird grundsätzlich nicht eingetreten. Art. 28 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV)²⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ BSG 621.1

²⁾ BSG 426.411

Grundsätze
für Beiträge
aus dem Lotteriefonds

Art. 35 ¹Mittel aus dem Lotteriefonds werden in erster Linie für Vorhaben mit bleibendem Wert eingesetzt.

² Veranstaltungen können nur ausnahmsweise unterstützt werden und nur, wenn sie von überregionaler oder kantonaler Bedeutung sind und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Starthilfebeiträge sind möglich, wenn die Fortführung des Vorhabens gesichert ist.

⁴ Der Beitragssatz beträgt in der Regel maximal 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei Vorhaben von kantonaler Bedeutung kann der Beitragssatz erhöht werden.

⁵ Eine Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Zusicherung. Die Verwaltung des Lotteriefonds kann die Frist auf Gesuch hin verlängern.

⁶ Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Beiträge
für Bauten und
Anlagen

Art. 36 ¹Beiträge für Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Limite gilt, zugesichert.

² Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Amtsstelle oder der in der Beitragszusicherung genannten Fachstelle die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Die definitive Festlegung des Beitrags erfolgt durch die zuständige Direktion gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen.

³ Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts in Tranchen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist eine genügend hohe Summe bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

Auszahlung
der Beiträge

Art. 37 ¹Die Beiträge werden nach Erfüllung allfälliger Bedingungen ausbezahlt.

² Bei Beiträgen aus dem Lotteriefonds in den Bereichen des Heimatschutzes bzw. der Musikvereine erfolgt die Auszahlung der durch die finanzkompetente Behörde auf Gesuch hin beschlossenen Kredite durch den Berner Heimatschutz bzw. durch den Bernischen Kantonal-Musikverband. Die Verwaltung des Lotteriefonds überweist diesen Organisationen den entsprechenden Gesamtbetrag.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann auch in anderen Bereichen mit Organisationen im Sinne von Absatz 2 zusammenarbeiten.

Kontrolle

Art. 38 ¹Die zuständige Amtsstelle ist zur Inspektion aller subventionierten Objekte und Veranstaltungen befugt.

² Sie kann die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen verlangen und Einsicht in die Bücher nehmen. Dieselbe Befugnis steht der Finanzkontrolle zu.

Rückerstattung
von Beiträgen

Art. 39 ¹Bei Zweckentfremdung von Anlagen oder anderer missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 44 des Lotteriegesetzes.

² Die Rückerstattungspflicht verjährt nach fünf Jahren.

Mitwirkung
der Polizei- und
Militärdirektion
bei Beiträgen
aus dem Fonds
für kulturelle
Aktionen

Art. 40 Die Beschlussentwürfe für Beiträge aus dem Fonds für kulturelle Aktionen sind der Polizei- und Militärdirektion zum Mitbericht zu unterbreiten.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hängige Gesuche

Art. 41 Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 42 Die Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 43 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

Strassenverkehrsverordnung (StrVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 und 14 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes (KSVG) vom 4. März 1973¹⁾,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons und legt die Zuständigkeiten fest.

² Die Strassenbaugesetzgebung des Bundes und des Kantons, die Gesetzgebung über die Strassensignalisation sowie die Polizeigesetzgebung bleiben vorbehalten.

Geltungsbereich

Art. 2 Diese Verordnung findet Anwendung auf Verkehrsflächen, die dem Gemeingebrauch tatsächlich offen stehen, und regelt die Verwendung von Fahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen.

Strassen-
verkehrsbehörde

Art. 3 ¹Strassenverkehrsbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

² Die Strassenverkehrsbehörde kann Weisungen und Richtlinien über die Durchführung der vorliegenden Verordnung erlassen.

³ Die Dienstleistungserbringung der Strassenverkehrsbehörde richtet sich nach der Leistungsvereinbarung mit der Polizei- und Militärdirektion. Die Organisation unterliegt den Standards eines anerkannten und zertifizierten Qualitätsmanagementsystems.

Polizei

Art. 4 Die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden unterstützen die Durchführung des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

2. Befugnisse der Polizei

Verkehrs-
information

Art. 5 Die Kantonspolizei sorgt in Zusammenarbeit mit Dritten für eine zweckmässige aktuelle Verkehrsinformation.

¹⁾ BSG 761.11

Kontrolle

Art. 6 Handlungen, die darauf abzielen, die Polizei, insbesondere die Kontrollorgane, an der Erfüllung ihrer Aufgabe zu hindern, sind verboten.

Beanstandung
von Fahrzeugen

Art. 7 ¹Werden Mängel an Fahrzeugen im Verkehr beanstandet, kann die Polizei bei geringfügigen Beanstandungen ein vereinfachtes Verfahren zur Überprüfung der Mängelbehebung festlegen. In allen anderen Fällen erfolgt die Meldung an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde, welche die Nachkontrolle vornimmt.

² Die Polizei kann den Vorschriften nicht entsprechende oder missbräuchlich verwendete Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ausrüstungsgegenstände sicherstellen oder vernichten, wenn sie weiter verwendet werden oder die Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben worden sind.

Vorschriftswidrig
abgestellte Fahr-
zeuge

Art. 8 Die Polizei ist befugt, vorschriftswidrig auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Fehlbaren zu entfernen. Kann die fehlbare Person nicht festgestellt werden, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Kosten zu tragen.

3. Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Führerprüfung
und Kontrollfahrt

Art. 9 ¹Führerprüfungen und Kontrollfahrten sind bei der Strassenverkehrsbehörde abzulegen. Diese legt den Prüfungsort fest.

² Die Durchführung der Führerprüfungen und Kontrollfahrten richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften und interkantonalen Richtlinien.

³ Aus Gründen der Qualitätssicherung kann die Strassenverkehrsbehörde bei praktischen Führerprüfungen oder Kontrollfahrten nebst der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Verkehrsexpertin oder dem Verkehrsexperten eine weitere Person beobachtend teilnehmen lassen.

Theoretische
Führerprüfung

Art. 10 ¹Die theoretische Führerprüfung wird in der Regel elektronisch oder schriftlich abgenommen. In besonderen Ausnahmefällen legt die Strassenverkehrsbehörde die mündliche Abnahme einer Prüfung fest.

² Die Strassenverkehrsbehörde legt die Sprachen fest, in welchen die Theorieprüfungen abgenommen werden. Die Prüfungsabnahme erfolgt mindestens in den Amtssprachen des Kantons.

³ Die bei der computerunterstützten Theorieprüfung (CUT) erzielten Ergebnisse werden als Personendaten während zehn Jahren aufbewahrt. Die Daten werden zu statistischen Zwecken ausgewertet. Die

Weitergabe der Daten an Dritte darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

Praktische
Führerprüfung

Art. 11 ¹Die Strassenverkehrsbehörde weist die zur Abnahme der praktischen Führerprüfung verantwortlichen Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten zu. Die Betroffenen sind bei Wiederholungsprüfungen berechtigt, die Abnahme der Prüfung durch eine andere Person zu verlangen.

² Die für die Ausbildung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler verantwortliche Person kann von der Strassenverkehrsbehörde berechtigt oder verpflichtet werden, beobachtend an der Führerprüfung teilzunehmen. Versucht die Person, den Ablauf der Prüfung zu beeinflussen, so kann sie für bestimmte Zeit von der Teilnahme an Führerprüfungen ausgeschlossen werden.

³ Prüfungen für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Fuhrleute werden von der Polizei oder von einer anderen durch die Strassenverkehrsbehörde bezeichneten Stelle durchgeführt.

4. Medizinische und psychologische Untersuchungen

Art. 12 ¹Die Strassenverkehrsbehörde bezeichnet die mit der Vornahme von vertrauensärztlichen Untersuchungen im Strassenverkehr betrauten Ärztinnen und Ärzte.

² Sie bezeichnet die für die verkehrspsychologischen und verkehrsmedizinischen Eignungsuntersuchungen zuständigen Stellen.

5. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrschulen

Zulassung

Art. 13 ¹Das Gesuch um Erteilung des Fahrlehrerausweises ist bei der Strassenverkehrsbehörde einzureichen.

² Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die in der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV)¹⁾ geregelten Voraussetzungen, so überweist die Strassenverkehrsbehörde das Gesuch mit den Akten der interkantonalen Fahrlehrerprüfungskommission zur Durchführung der Prüfung. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Strassenverkehrsbehörde eine Verfügung.

³ Die Strassenverkehrsbehörde entscheidet über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zum Fahrlehrerberuf und erteilt oder entzieht den Fahrlehrerausweis sowie die Bewilligung zur Eröffnung einer Fahrschule.

¹⁾ SR 741.51

Aufsicht

Art. 14 ¹Die Tätigkeit der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie der Fahrschulen steht unter der Aufsicht der Strassenverkehrsbehörde.

² Die Strassenverkehrsbehörde überprüft die ordnungsgemässe Führung der Fahrschulbetriebe, namentlich wenn über die Ordnungsmässigkeit Zweifel bestehen.

³ Wer einen Fahrschulbetrieb eröffnet, den Standort einer bestehenden Fahrschullokalisierung verlegt oder eine Fahrlehrerin oder einen Fahrlehrer anstellt, hat dies der Strassenverkehrsbehörde umgehend zu melden.

Verzeichnis der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer

Art. 15 Die Strassenverkehrsbehörde führt eine Liste der zugelassenen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer. Die Adressen der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dürfen zum Zweck des Angebots periodischer Weiterbildungskurse an Veranstalterinnen und Veranstalter von Weiterbildungskursen weitergegeben werden.

6. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Administrativmassnahmen

Art. 16 Die Strassenverkehrsbehörde ordnet die in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen gegenüber Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern sowie gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern an.

Verkehrsunterricht

Art. 17 Die Strassenverkehrsbehörde sorgt für die Durchführung des Verkehrsunterrichts für fehlbare Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.

Unfallverhütungsmassnahmen

Art. 18 Die Strassenverkehrsbehörde unterstützt im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten mit geeigneten Mitteln alle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung im Strassenverkehr.

7. Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Fahrzeugimmatrikulation

Art. 19 ¹Fahrzeuge, die mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern versehen sein müssen, sind bei der Strassenverkehrsbehörde zu immatrikulieren.

² Die Strassenverkehrsbehörde kann hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, pauschale Abkommen über die Immatrikulation dieser Fahrzeuge treffen.

Fahrzeugprüfung

Art. 20 Die Strassenverkehrsbehörde ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Fahrzeugprüfungen verantwortlich.

Fahrzeugprüfung
durch Dritte

Art. 21 ¹Im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften können mit der Durchführung von Fahrzeugprüfungen auch Dritte durch die Strassenverkehrsbehörde beauftragt werden.

² Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit Ermächtigung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung. Die Strassenverkehrsbehörde hat mit geeigneten Auflagen und Überprüfung der Tätigkeit deren Ordnungsmässigkeit sicherzustellen.

8. Ausweise, Kontrollschilder und Bewilligungen

Ausweise und
Bewilligungen

Art. 22 Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie die in den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr vorgesehenen übrigen Ausweise und Bewilligungen werden durch die Strassenverkehrsbehörde ausgestellt und entzogen, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besonderen Gründen in Einzelfällen eine andere Stelle dazu ermächtigt ist. Die Strassenverkehrsbehörde kann im Interesse der Aufgabenerfüllung im Einzelfalle Dritte ermächtigen.

Einzug von
Ausweisen,
Bewilligungen
und Kontroll-
schildern

Art. 23 Die Strassenverkehrsbehörde beauftragt die Polizei, entzogene oder einverlangte Ausweise, Bewilligungen und Kontrollschilder einzuziehen, wenn sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben werden. Die Polizei kann gleichzeitig auch beauftragt werden, nicht abgeholte Entzugsverfügungen den Betroffenen auszuhändigen.

Gefundene
Kontrollschilder

Art. 24 Gefundene Kontrollschilder sind unverzüglich der Strassenverkehrsbehörde oder der Polizei abzugeben.

Kontrollschilder
1. Zuteilung und
Rückgabe

Art. 25 ¹Die Kontrollschilder werden leihweise abgegeben und dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Sie sind in sauberem Zustand und ohne Rahmen zurückzugeben.

² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Die Kontrollschildnummer ist im Rahmen der Artikel 27 bis 29 übertragbar. Im Rahmen von Artikel 26 kann eine spezielle Kontrollschildnummer zugeteilt werden. In beiden Fällen bleibt Absatz 3 vorbehalten.

³ Ist eine Nummernserie für bestimmte Fahrzeuge reserviert, so werden die entsprechenden Kontrollschilder nur Fahrzeugen zugeteilt, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Die Strassenverkehrsbehörde kann bestimmte Nummernserien oder bestimmte Kontrollschildnummern von der Zuteilung gemäss Artikel 26 ausnehmen und für eine Zuteilung im Rahmen von Versteigerungen vorsehen. Die Zuteilung kann auch mit versteigerungsähnlichen Verfahren über elektronische Medien erfolgen.

2. Verfahren zur Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer

Art. 26 ¹Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer beantragen. Das Gesuch ist schriftlich auf amtlichem Formular bei der Strassenverkehrsbehörde einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder solche mit fehlenden Unterlagen werden zurückgewiesen.

² Bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer ist neben der ordentlichen Gebühr für die Erstellung eines Fahrzeugausweises und die Abgabe der Kontrollschilder eine zusätzlich Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung geschuldet. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller anerkennt mit ihrer oder seiner Unterschrift auf dem Formular ausdrücklich diese Zusatzgebühr.

³ Wenn die Kontrollschilder länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden sind und durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter keine gebührenpflichtige Verlängerung der Reservation verlangt worden ist, wird eine andere Nummer zugeteilt. Die frei werdende Kontrollschildnummer wird einer neuen Fahrzeughalterin oder einem neuen Fahrzeughalter zugeteilt.

Kontrollschildübertragung
1. Grundsätze

Art. 27 ¹Die bisherige Fahrzeughalterin oder der bisherige Fahrzeughalter kann vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zugunsten eines Dritten auf ihre oder seine Kontrollschildnummer verzichten.

² Beim Tod der bisherigen Fahrzeughalterin oder des bisherigen Fahrzeughalters kann die Vertreterin oder der Vertreter der Erbengemeinschaft zugunsten eines Dritten auf die Kontrollschildnummer verzichten.

³ Die Echtheit der Unterschrift der verzichtenden Person kann überprüft werden. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

2. Fahrzeuge mit besonderen Voraussetzungen

Art. 28 ¹Wurde die zur Übertragung beantragte Kontrollschildnummer ursprünglich nur für Fahrzeuge abgegeben, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen mussten (z.B. gewerbsmässiger Personentransport), so kann diese Kontrollschildnummer nur auf entsprechende Fahrzeuge übertragen werden. Die neue Fahrzeughalterin oder der neue Fahrzeughalter unterliegen derselben Beschränkung bei zukünftigen Übertragungen.

² Die Strassenverkehrsbehörde kann die unbeschränkte Übertragung zulassen, wenn die Zusatzgebühr gemäss Artikel 26 bezahlt wurde.

3. Verfahren

Art. 29 ¹Die Verzichtserklärung ist schriftlich auf amtlichem Formular bei der Strassenverkehrsbehörde einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder solche mit fehlenden Unterlagen werden zurückgewiesen.

² Sobald die Übertragung bewilligt worden ist, kann sie vollzogen werden.

³ Die Verrechnung von Gutschriften der früheren Fahrzeughalterin oder des früheren Fahrzeughalters mit Rechnungen der neuen Fahrzeughalterin oder des neuen Fahrzeughalters ist mit Ausnahme der Übertragung zufolge Todes der bisherigen Fahrzeughalterin oder des bisherigen Fahrzeughalters ausgeschlossen.

⁴ Neben der ordentlichen Gebühr für die Erstellung eines Fahrzeugausweises und die Abgabe der Kontrollschilder ist zusätzlich eine Grundgebühr für die Übertragung der Kontrollschildnummer geschuldet. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller anerkennt mit ihrer oder seiner Unterschrift auf dem Formular ausdrücklich diese Zusatzgebühr.

Tagesausweise

Art. 30 ¹Die Strassenverkehrsbehörde kann von den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Tagesausweis eine angemessene Kaution verlangen, die zugunsten des Kantons verfällt, wenn die dazugehörenden Kontrollschilder nicht vorschriftsgemäss zurückgegeben oder missbraucht werden.

² Der Kanton schliesst zur Deckung von Schäden, die durch Fahrzeuge mit Tagesausweis verursacht werden, eine Kollektivhaftpflichtversicherung ab.

Kollektivfahrzeugausweise und Händlerschilder

Art. 31 ¹Die Strassenverkehrsbehörde überprüft in Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Behörden periodisch, ob die Inhaberinnen und Inhaber von Händlerschildern die Voraussetzungen für die Erteilung noch erfüllen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Kollektivfahrzeugausweises hat bei der Überprüfung mitzuwirken und in alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

³ Infolge Betriebsübernahme sowie Umwandlung oder Gründung eines Betriebes kann die neue Inhaberin oder der neue Inhaber die Händlerschildernummer übernehmen, sofern die notwendigen Voraussetzungen für die Belassung der Händlerschilder gegeben sind.

9. Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge

Haftpflichtversicherung

Art. 32 ¹Der Kanton schliesst für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge Kollektivhaftpflichtversicherungen ab.

² Den Kollektivhaftpflichtversicherungen kann jedermann gegen Bezahlung der jährlichen Prämien, Gebühren und übrigen Kosten beitreten.

³ Besteht eine Einzel- oder Verbandsversicherung, so trägt die oder der Versicherungspflichtige nur die von ihr oder ihm verursachten Gebühren und übrigen Kosten.

⁴ Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Mai in Verkehr gesetzt werden, sind Versicherungsprämien, Gebühren und übrige Kosten voll zu bezahlen.

Ausgabe von
Fahrradvignetten
und Motor-
fahrrad-
kontrollmarken

Art. 33 ¹Die Strassenverkehrsbehörde kann mit Dritten Verträge zum Vollzug der eidgenössischen Vorschriften, namentlich über die Organisation eines flächendeckenden Verteilnetzes für die Fahrradvignetten, abschliessen.

² Die Gemeinde beantragt die in ihrem Gemeindegebiet zur Ausgabe von Motorfahrradkontrollmarken vorgesehenen Stellen.

³ Die Strassenverkehrsbehörde bezeichnet die Ausgabestellen für die Motorfahrradkontrollmarken.

⁴ Die Ausgabestellen müssen für die Sicherheit der anvertrauten Gelder und Motorfahrradkontrollmarken ausreichende Gewähr bieten. Die Strassenverkehrsbehörde kann die Bezeichnung oder Beibehaltung einer Ausgabestelle von entsprechenden Garantien, finanziellen Sicherstellungen und einem geordneten Abrechnungswesen abhängig machen.

⁵ Auf die Bezeichnung als Ausgabestelle oder die Beibehaltung einer Ausgabestelle besteht kein Anspruch.

Entschädigung

Art. 34 ¹Den mit der Verteilung der Fahrradvignetten oder Motorfahrradkontrollmarken sowie mit der Abrechnung betrauten Stellen wird eine Entschädigung ausgerichtet.

² Die Strassenverkehrsbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest.

Information

Art. 35 Die Strassenverkehrsbehörde informiert die interessierten Kreise zweckmässig über den jährlichen Bezug der Motorfahrradkontrollmarken.

Fahrradregister

Art. 36 Private Organisationen können für die an einem Eintrag interessierten Fahrradbesitzerinnen und Fahrradbesitzer Register mit den technischen Daten von Fahrrädern führen.

10. Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Datenbearbeitung
und Datenweiter-
gabe

Art. 37 Die Bearbeitung und Weitergabe von Daten aus den Registern des Strassenverkehrs an Dritte richtet sich nach den eidgenössischen Vorschriften über den Strassenverkehr sowie der kantonalen

Datenschutzgesetzgebung. Die Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken, namentlich für die Werbung, ist ausgeschlossen.

Bekanntgabe von Daten zu polizeilichen Zwecken

Art. 38 Strafbehörden und Polizeistellen erhalten für die Kontrolle der Fahrberechtigung der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, der Verkehrsberechtigung von Fahrzeugen sowie für die Identifikation der Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter im elektronischen Abrufverfahren Lesezugriff auf die Daten der Strassenverkehrsbehörde.

Bekanntgabe von Daten zu Prüfungszwecken

Art. 39 Die Strassenverkehrsbehörde kann privaten oder ausserkantonalen Prüfstellen, die amtliche Prüfungen an Fahrzeugen durchführen, zum Zweck der Fahrzeugprüfung die dafür notwendigen Daten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen.

Bekanntgabe von Daten zu versicherungsrelevanten Zwecken
1. Ermächtigung

Art. 40 ¹Die Strassenverkehrsbehörde kann zur Verminderung des Aufwandes für die Auskunftserteilung im Sinne von Artikel 5 und 11 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG)¹⁾ den Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften zum Zweck der korrekten Abwicklung der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung im elektronischen Abrufverfahren Lesezugriff auf Daten ihrer Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer gewähren.

² Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften kann die Strassenverkehrsbehörde auch Dritte mit der Durchführung beauftragen. Die Übermittlung der festgelegten Daten erfolgt gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

³ Die Ermächtigung oder der Entzug des Zugriffsrechts erfolgt mit Verfügung der Strassenverkehrsbehörde an die betroffenen Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften. Verträge Dritter mit einzelnen Versicherungsgesellschaften entfalten oder verlieren ihre Gültigkeit mit dem Vorliegen oder der Aufhebung der entsprechenden Verfügung.

2. Datenlieferung

Art. 41 ¹Die Strassenverkehrsbehörde legt Inhalt und Umfang der Datenlieferung, Verwendungszweck sowie den zugriffsberechtigten Personenkreis schriftlich fest.

² Die Datenlieferung bezieht sich auf den Inhalt des Fahrzeugausweises oder der entsprechenden Datenbanken (Fahrzeugausweis-, Fahrzeug- und Kontrollschilddaten) hinsichtlich der eigenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer. Der Zugriff auf die entsprechenden Daten umfasst auch Sperrungen nach Artikel 13 DSG.

¹⁾ BSG 152.04

³ Ausgenommen von den Datenlieferungen sind interne Vermerke, Verfügungen der Behörden, Polizei- und Expertenvermerke sowie Besteuerungsdaten.

3. Aufsicht

Art. 42 ¹Die Strassenverkehrsbehörde übt die Aufsicht über die Durchführung des elektronischen Abrufverfahrens und die Datenbearbeitung durch die Beteiligten und Zugriffsberechtigten aus.

² Bei zweckwidriger Verwendung der zugänglich gemachten Daten (Verwendung im Zusammenhang mit Werbezwecken, anderen Vertragsarten, zweckfremden Auswertungen usw.) oder bei Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Zugriffsberechtigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

³ Zur Durchführung der notwendigen Kontrollen besteht eine umfassende Auskunftspflicht aller Beteiligten. Die mit der Durchführung beauftragten Stellen gewähren jederzeit Einblick in die vorhandenen Unterlagen, Verträge und elektronischen Protokolldateien.

11. Tierfuhrwerke

Sicherheit

Art. 43 ¹Einspännige Tierfuhrwerke müssen mit einer Gabel, mehrspännige mit einer Deichsel ausgerüstet sein.

² Die Verkehrssicherheit gefährdende Tiere dürfen nicht bespannt werden. Bissige Tiere sind mit Maulkorb oder ähnlichen Vorrichtungen zu versehen.

³ Zur Lenkung der Zugtiere vom Wagen aus muss bei einspännigen Fuhrwerken ein Leitseil, bei mehrspännigen ein Kreuzzügel verwendet werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken genügt auf schwach befahrenen Strassen ein Leitseil, wenn es sich um zuggewohnte Tiere handelt.

⁴ Bei schneebedeckter Fahrbahn ist die Beschirrung mit Glocken oder Schellen zu versehen.

Tierschutz

Art. 44 ¹Beschirrung oder Teile des Fuhrwerks dürfen das Befinden der Tiere nicht beeinträchtigen, deren Gesundheit nicht gefährden und keine Verletzungsgefahr für sie darstellen.

² Verletzte, kranke oder geschwächte Tiere dürfen nicht bespannt werden.

³ Der spezifische Raddruck des Fuhrwerks darf bei Eisen- und Vollgummireifen 100 Kilogramm und bei Luftkammer- und Weichreifen 200 Kilogramm je Zentimeter Radbreite nicht übersteigen. Das Betriebsgewicht muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Bespannung stehen.

⁴ Kutschenbetriebe haben sicherzustellen, dass die Tiere nach längstens sechs Stunden Einsatz für eine längere Ruhepause ausgespannt werden. Die Warteplätze müssen beschattet und eine Tränkemöglichkeit muss am Warteplatz oder in dessen Nähe vorhanden sein.

12. Sportliche Veranstaltungen

Bewilligungspflicht

Art. 45 ¹Motor- oder radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen oder ausserhalb öffentlicher Strassen unterliegen der Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung ist auch erforderlich für lauf- und marschsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen.

² Die Bewilligungen werden durch die Strassenverkehrsbehörde erteilt. Diese legt nach Anhörung weiterer interessierter Behörden die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

³ Sind Gemeindestrassen durch Veranstaltungen und Wettkämpfe betroffen, ist von der Organisatorin oder dem Organisator die Zustimmung der betroffenen Gemeinden beizubringen.

⁴ Die Notwendigkeit zusätzlicher Bewilligungen durch andere Behörden aufgrund besonderer Rechtsgrundlage bleibt vorbehalten.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und dergleichen auf öffentlichen oder ausserhalb öffentlicher Strassen.

Sportliche Veranstaltungen

Art. 46 ¹Als sportliche Veranstaltungen gelten wettkampfmässig ausgelegte Anlässe, bei denen die Leistung der Teilnehmenden aufgrund bestimmter Kriterien gemessen und eine Rangfolge ermittelt wird (Rennen, wettbewerbsmässige Parcoursfahrten wie Rallyes, Verbrauchswettbewerbe, Zuverlässigkeits-, Orientierungs-, Stern- oder Zielfahrten, Geschicklichkeitswettbewerbe mit Ranglisten nach Fehlerpunkten, Trials, Tractor-Pulling usw.).

² Hinsichtlich der Bewilligungserteilung sind folgende Veranstaltungen den sportlichen Veranstaltungen gleichgestellt:

- a Demonstrationsveranstaltungen mit Motorfahrzeugen, wenn die an der Demonstration gefahrene Höchstgeschwindigkeit mehr als 50km/h beträgt;
- b Motorsportähnliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, auch wenn keine Ranglisten erstellt werden;
- c Veranstaltungen, bei denen Rekordversuche mit Motorfahrzeugen durchgeführt werden;
- d Volksradtouren.

Beurteilungskriterien und Bewilligungsverfahren

Art. 47 ¹Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt neben den in Artikel 52 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)¹⁾ genannten Voraussetzungen bei der Bewilligungserteilung namentlich die Belange des Natur-, Umwelt- und Heimatschutzes sowie der Gesundheit der Menschen.

² Das Bewilligungsverfahren für motor-, rad-, lauf- und marschsportliche Veranstaltungen richtet sich nach Artikel 95 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV)²⁾ und orientiert sich an den interkantonalen Richtlinien.

Motorsportliche Veranstaltungen

Art. 48 ¹Eine motorsportliche Veranstaltung wird nur bewilligt, wenn sie einen traditionellen Charakter aufweist oder die Verkehrssicherheit oder die Verkehrserziehung zum Inhalt hat.

² Als traditionell gilt eine Veranstaltung, wenn sie während mehrerer Jahre periodisch durchgeführt worden ist.

³ Wird in einem Jahr eine traditionelle Veranstaltung nicht durchgeführt, kann an deren Stelle eine andere Veranstaltung bewilligt werden, wenn diese in der Dauer mit der traditionellen Veranstaltung vergleichbar ist.

⁴ Übermässig risikobehaftete oder auf Destruktion ausgerichtete Veranstaltungen werden nicht bewilligt.

Sportlizenz

Art. 49 ¹Die Strassenverkehrsbehörde kann Ausnahmen vom Erfordernis des Führerausweisbesitzes bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorsehen, sofern deren Fähigkeiten im Rahmen eines Lizenzverfahrens durch die Sportverbände nachweisbar geprüft worden sind.

² Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat alle Angaben beizubringen bezüglich der erforderlichen Lizenzen je zu berechtigende Kategorie und des für die Teilnahme festgelegten Mindestalters.

Kartveranstaltungen

Art. 50 ¹Die Verwendung von Kartfahrzeugen mit Verbrennungsmotor wird nur abseits von bewohnten Gebieten und auf speziell für diesen Zweck gebauten oder hergerichteten Pisten bewilligt.

² Der Betrieb von speziellen Outdoor-Kartbahnen ist bewilligungspflichtig. Die Strassenverkehrsbehörde legt die Grundsätze hinsichtlich Sicherheitsmassnahmen sowie die Betriebszeiten fest.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.11

³ Nicht lizenzierte Führerinnen und Führer von Kartfahrzeugen müssen mindestens 10 Jahre alt sein und körperlich und geistig zur sicheren Bedienung der Karts in der Lage sein. Die Betreiberinnen und Betreiber der Kartbahnen haben die Überprüfung dieser Voraussetzungen sicherzustellen.

⁴ Die Führerinnen und Führer von Kartfahrzeugen dürfen nur mit der nötigen Schutzausrüstung fahren. Anfängerinnen und Anfänger sind sorgfältig in die Bedienung der Fahrzeuge und die geltenden Fahr- und Verhaltensregeln einzuweisen.

⁵ Zu Rennen zugelassen werden dürfen nur Führerinnen und Führer, die im Besitz einer gültigen, vom zuständigen Sportverband ausgestellten Lizenz sind. Bei Tageslizenzen ist die Renntauglichkeit vorgängig von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Trainingsfahrten

Art. 51 ¹Die Strassenverkehrsbehörde kann motorsportliche Trainingsfahrten an bestimmten und geeigneten Orten ausserhalb öffentlicher Strassen bewilligen.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat den schriftlichen Mitbericht der betroffenen Gemeinden, der Landeigentümerinnen und Landeigentümer und weiterer betroffener Personen beizubringen.

Geschlossene Räume

Art. 52 Für motorsportliche Veranstaltungen in geschlossenen oder überdachten Räumen ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter einzig die schriftliche Bewilligung der betroffenen Gemeinde einzuholen.

Lauf- und marschsportliche Veranstaltungen

Art. 53 ¹Für die Bewilligung lauf- und marschsportlicher Veranstaltungen auf Kantonsstrassen ist die Strassenverkehrsbehörde zuständig. Sind andere Strassen betroffen, so sind dem Gesuch die Bewilligungen der entsprechenden Gemeinden beizulegen.

² Die Bewilligung lauf- und marschsportlicher Veranstaltungen auf den übrigen Verkehrsflächen erfolgt durch die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist. Diese legen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.

Sportliche Veranstaltungen mit fahrzeugähnlichen Geräten

Art. 54 Für sportliche Veranstaltungen mit fahrzeugähnlichen Geräten gelten sinngemäss die Zuständigkeiten von Artikel 53.

13. Sonderbewilligungen für Fahrzeuge an Umzügen

Art. 55 ¹Bei volkstümlichen Umzügen (Fasnacht usw.) können Fahrzeuge nur bewilligt werden, wenn eine hinreichende Gewähr für deren Betriebssicherheit besteht.

- ² Sonderbewilligungen sind bis zu den folgenden Höchstmassen zulässig:
- a Die Höhe des Fahrzeugs darf mit dem Aufbau oder der Ladung höchstens 4,50 Meter betragen. Bei Motorwagen und ihren Anhängern darf sie jedoch das Zweieinhalbfache des Abstandes zwischen den äussersten Reifenenden nicht überschreiten;
 - b Auf der Umzugsroute dürfen einzelne, kleine Teile des Aufbaus oder der Ladung in Leichtbauweise die gemäss Buchstabe a zulässige Höhe überschreiten. Sie dürfen das Dreifache des Abstandes zwischen den äussersten Reifenenden, jedoch höchstens 7,50 Meter erreichen;
 - c Der Aufbau oder die Ladung darf die ursprüngliche Fahrzeugbreite auf jeder Seite höchstens um 0,50 Meter überragen. Die Breite darf gesamthaft höchstens 3,50 Meter betragen;
 - d Der Schwerpunkt der Fahrzeuge einschliesslich Aufbau oder Ladung darf ab Boden höchstens 110 Prozent des Abstandes zwischen den beiden äussersten Reifenenden betragen.
- ³ Sonderbewilligungen für Fahrzeuge an Umzügen werden durch die Strassenverkehrsbehörde erteilt.

14. Verwendung von Fahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen oder auf Strassen, die nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind

Anwendbares
Recht

Art. 56 Das SVG sowie die dazugehörenden Verordnungen gelten bei Verwendung von Fahrzeugen nach diesem Kapitel sinngemäss ausserhalb der öffentlichen Strassen, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen oder ergänzenden Vorschriften vorsieht.

Voraussetzungen

Art. 57 ¹Die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen wird durch die Strassenverkehrsbehörde nur bewilligt, wenn

- a abgelegene Gebäude nicht auf der öffentlichen Strasse erreicht werden können (Zubringer) oder
- b ein Bedürfnis vorliegt und eine andere Beförderungsart unzweckmässig ist.

² Die Motorfahrzeugführerin oder der Motorfahrzeugführer muss den Führerausweis der entsprechenden Kategorie besitzen, und das Fahrzeug muss nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes zum öffentlichen Verkehr zugelassen sein. Die Erteilung der Bewilligungen kann vom Bestehen einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

³ Artikel 47 dieser Verordnung kommt bei der Beurteilung der Kriterien zur Bewilligungserteilung sinngemäss zur Anwendung.

Fuss- und
Wanderwege,
Skipisten

Art. 58 Schmale Fuss- und Wanderwege sowie Skipisten, Langlaufloipen und Schlittelwege sind nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt.

Pisten-
bearbeitung

Art. 59 ¹Motorfahrzeuge für die Pisten- und Loipenbearbeitung dürfen nur unter den in Artikel 57 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen verkehren.

² Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist nur bei genügenden Schneesverhältnissen erlaubt.

Motorschlitten
oder ähnliche
Fahrzeuge

Art. 60 Für die Bewilligung von Motorschlitten oder weiteren Fahrzeugarten (Kleinfahrzeuge, wie z. B. Quads), welche Natur und Umwelt (Lärm, Abgase usw.) besonders störend berühren können, kann die Strassenverkehrsbehörde einschränkende Bewilligungskriterien festlegen.

Fahrräder und
fahrzeugähnliche
Geräte

Art. 61 Für die Verwendung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten können die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusorganisationen Verhaltensrichtlinien erlassen, empfohlene Routen bekannt geben sowie spezielle Routen festlegen und signalisieren. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen sind anzuhören.

15. Lautsprecher

Bewilligungs-
pflicht

Art. 62 Die Benützung von Lautsprechern von Fahrzeugen aus ist bewilligungspflichtig.

Motorfahrzeuge
und Anhänger an
Motorfahrzeugen

Art. 63 Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Strassenverkehrsbehörde Lautsprecher an Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf Gesuch hin ausnahmsweise bewilligen.

Motorlose
Fahrzeuge

Art. 64 Die Bewilligungserteilung von Lautsprechern an motorlosen Fahrzeugen erfolgt durch diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet das Fahrzeug verkehren soll.

16. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme der Strasse

Polizei-
vorschriften

Art. 65 Die Gemeinden können über den gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichen Strassen und Plätzen Polizeivorschriften erlassen.

Bewilligungs-
pflicht

Art. 66 ¹Veranstaltungen und Verrichtungen, für welche die öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinausgehend in Anspruch genommen wird, sind nur mit Bewilligung gestattet.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen auf Kantonsstrassen ist die Kantonspolizei in Absprache mit weiteren interessierten Behörden. Vorbehalten bleibt die Bewilligungserteilung durch das Tiefbauamt als Strasseneigentümer. Im übrigen Strassenraum wird die Bewilligung durch die zuständigen Gemeinden erteilt.

³ Unterliegen Veranstaltungen oder Verrichtungen nicht der Bewilligungspflicht nach Kapitel 12 dieser Verordnung und werden dabei Motorfahrzeuge ausserhalb der öffentlichen Strasse verwendet, sind diese nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeinden gestattet. Diese legen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest. Artikel 48 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn es sich um sportliche Veranstaltungen handelt, für die gemäss Artikel 45 ff. dieser Verordnung eine Bewilligung erteilt worden ist.

Bewilligungs-
voraussetzungen

Art. 67 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die zuständigen Behörden die notwendigen Verkehrsmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vorgängig festgelegt haben. Die Verwendungs- und Verkehrsbeschränkungen für Strassenfahrzeuge sind zu beachten. Vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen, die in einschlägigen Vorschriften vorgesehen sind.

Bauliche Inan-
spruchnahme

Art. 68 Für die besondere Inanspruchnahme der Strasse durch Anlagen, Gegenstände und andere Einrichtungen sowie für das Ablagern und Aufbrechen der Strasse gilt die Baugesetzgebung.

17. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 69 ¹Gegen Verfügungen der Strassenverkehrsbehörde kann Einsprache erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

² Gegen den Entzug von Führerausweisen kann keine Einsprache erhoben werden.

Straf-
bestimmungen

Art. 70 ¹Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen mit Busse bestraft.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

¹⁾ BSG 155.21

18. Schlussbestimmungen

Anderung
von Erlassen

Art. 71 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)
Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)»:

CHF

1. bis 3.2.14 Unverändert

3.2.15 Eintrag und administrative Bearbeitung
Code 178 «Halterwechsel verboten» 30.– bis 60.–

3.3 bis 4.4.1 Unverändert

4.4.2 Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Auslieferung nicht abgeholter, empfangsberechtigter Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen 100.– bis 500.–

4.4.3 bis 5.2.2 Unverändert

5.2.3 Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufenverfahren..... nach vertraglicher Vereinbarung

5.3 a Unverändert

b Unverändert

c schriftliche Androhung einer Betreibung 30.– bis 150.–

5.4 bis 6.1 Unverändert

2. Verordnung vom 28. Oktober 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFV):

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert

⁵ Bestehen Zweifel über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, kann die Bestätigung durch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangt werden.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 72 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) (BSG 761.151)
2. Verordnung vom 12. Juni 1991 über Veranstaltungen im Strassenverkehr sowie über die Verwendung von Fahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse (VNOS) (BSG 761.171)

3. Verordnung vom 29. November 1989 über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge (BSG 761.421.1)

Inkrafttreten

Art. 73 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (EV BVE)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE)²⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

- Grundsatz** **Art. 1** Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung.
- Anordnende Behörde** **Art. 2** Anordnende Behörde ist im polizeilichen Ermittlungsverfahren die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant (Art. 5 BVE), in der Voruntersuchung die Untersuchungsbehörde und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts (Art. 14 BVE).
- Genehmigungsbehörde** **Art. 3** Genehmigungsbehörde gemäss BVE ist die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts.
- Schutzvorkehrungen** **Art. 4** Schutzmassnahmen für verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler sowie für Drittpersonen, die an der verdeckten Ermittlung mitgewirkt haben, richten sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung.
- Anwendbare personalrechtliche Vorschriften** **Art. 5** Für das Arbeitsverhältnis der vorübergehend angestellten Ermittlerinnen oder Ermittler ist das kantonale Personalrecht anwendbar.
- Abgeltung von Mehrauslagen** **Art. 6** ¹Mehrauslagen der an der verdeckten Ermittlung beteiligten Personen, welche durch die im kantonalen Personalrecht geregelten Vergütungen nicht gedeckt sind, werden entschädigt, sofern sie für das rollenadäquate Verhalten erforderlich sind.
- ² Die Mehrauslagen sind zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR ■■■

Leistungen
bei Sachschaden

Art. 7 Der Kanton leistet Ersatz für Sachschäden, die verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sowie Führungspersonen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ohne eigenes Verschulden erleiden.

Berufsunfall

Art. 8 Als Berufsunfall gelten für die an der verdeckten Ermittlung beteiligten Personen insbesondere Unfälle infolge einer wegen ihrer Funktion gegen sie gerichteten Handlung.

Schutz der
Ermittlerin oder
des Ermittlers

Art. 9 Tritt der Kanton auf Grund einer zu Gunsten einer an der verdeckten Ermittlung beteiligten Person erbrachten finanziellen Leistung in deren Rechte gegenüber Dritten ein, hat er von der Geltendmachung des Schadens abzusehen, sofern

- a die Geheimhaltung der wahren Identität nicht gewährleistet werden könnte oder
- b die an der verdeckten Ermittlung beteiligten Personen oder deren Angehörige damit einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden.

Weitere
Leistungen

Art. 10 ¹Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der an der verdeckten Ermittlung beteiligten Personen sowie deren Angehörigen, die während oder nach Beendigung des Einsatzes notwendig werden, sind von der zuständigen Polizeibehörde zu treffen.

² Reichen die Ressourcen der Polizeibehörde dafür nicht aus und müssen die Massnahmen durch Dritte durchgeführt werden, übernimmt sie die Kosten dafür ganz oder teilweise. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich für Massnahmen, denen die zuständige Polizeibehörde vorgängig zugestimmt hat. Besteht dringender Handlungsbedarf, kann auf eine vorgängige Zustimmung verzichtet werden.

Angestellte eines
andern Polizei-
korps des In- und
Auslandes

Art. 11 ¹Die zuständige Polizeibehörde schliesst für den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers eines andern Polizeikorps des In- und Auslandes mit der zuständigen Dienststelle eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung äussert sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a Dauer und Zwecks des Einsatzes;
- b Geheimhaltung;
- c arbeitsrechtliche Unterstellung und Instruktionsbefugnisse;
- d Tragen und Gebrauch der Schusswaffe;
- e Entschädigung für Mehrauslagen und Schadenersatz;
- f Leistungen bei Krankheit und Unfall;
- g Haftung für Personen- und Sachschäden, welche die eingesetzte Person im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung verursacht.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Oktober
2004

**Verordnung
über die Umsetzung der SAR-Massnahmen
im Zuständigkeitsbereich der Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektion**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons
Bern,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger
(AnzV)¹⁾:**

Anhang I

Liste der regelmässigen kostenlosen Veröffentlichungen (Art. 12 Abs. 3)

Gegenstand der Veröffentlichung		Anzahl Veröffent- lichungen pro Jahr (mit * pro Vorfall und Jahr)
1 bis 6.2	Unverändert	
6.3	Erlass und Aufhebung von Verkehrs- massnahmen im Bereich von Gewäs- sern.....	1*
6.4 bis 9.27	Unverändert	
9.28	Erlass und Aufhebung von Verkehrs- massnahmen im Bereich von Kantons- strassen.....	1*

**2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation
und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM; OrV POM)²⁾:**

Art. 9 ¹Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
a bis c unverändert;

¹⁾ BSG 103.21

²⁾ BSG 152.221.141

d verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen, insbesondere Signale, Markierungen und Lichtsignalanlagen auf den öffentlichen Gewässern;

e aufgehoben;

f unverändert.

² Unverändert.

3. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)¹⁾:

Art. 1 Die Finanzdirektion

a unverändert;

b bearbeitet zuhanden des Regierungsrates die Grundsätze für die Finanzpolitik, die Steuerpolitik, die Personalpolitik, die Organisationsentwicklung, den Informatik- und Telekommunikationseinsatz und das Staatsbeitragswesen;

c unverändert;

d berät und unterstützt die Fachdienste der Direktionen und der Staatskanzlei in Finanz-, Personal-, Organisations-, Informatik- und Telekommunikationsfragen sowie im Staatsbeitragswesen, erarbeitet direktionsübergreifende Massnahmen und leitet entsprechende direktionsübergreifende Koordinationsgremien;

e bis *h* unverändert;

i aufgehoben;

k bis *o* unverändert.

Art. 2 ¹Die Finanzdirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS FIN) und folgende Ämter:

a bis *d* unverändert;

e aufgehoben;

f unverändert

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 4 ¹Der Finanzdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

a unverändert,

b aufgehoben,

c unverändert.

² Unverändert.

Art. 12 Aufgehoben.

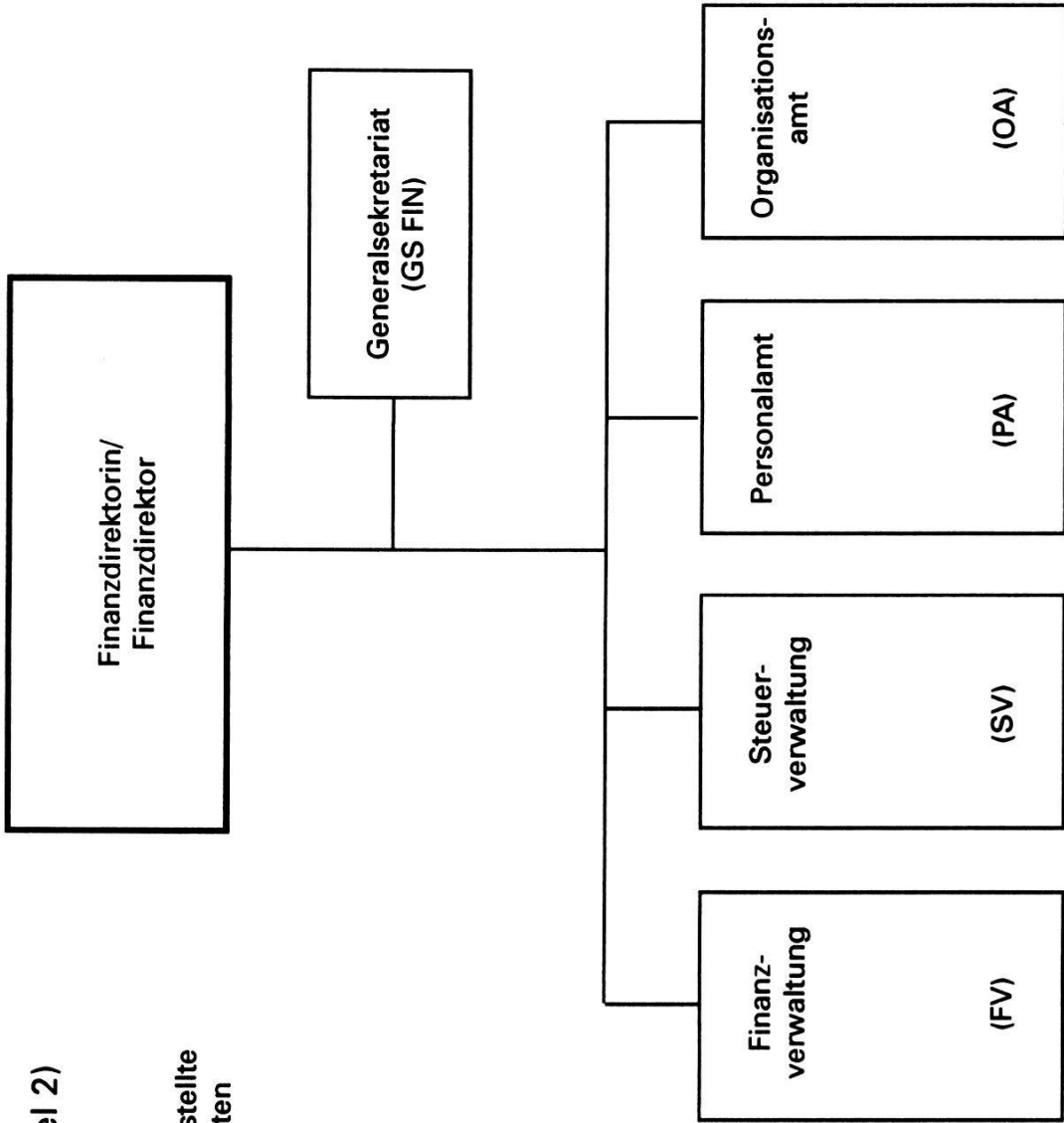
¹⁾ BSG 152.221.171

Art. 14 ¹Die Finanzdirektion verfügt über folgende Kaderstellen:
a und *b* unverändert;
c vier Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.

² Unverändert.

Anhang I (Artikel 2)
FINANZDIREKTION
Organigramm
Ämter und gleichgestellte
Organisationseinheiten

_____ unterstellt



4. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE)¹⁾:

Art. 1 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet
a des Bau- und Liegenschaftswesens,
b bis *l* unverändert.

Art. 2 ¹Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS BVE) und folgende Ämter:
a bis *g* unverändert,
h Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG).

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ¹Das Rechtsamt
a bis *d* unverändert;
e ist Anlaufstelle für Datenschutzfragen des Generalsekretariates und der Ämter.

² Unverändert.

Art. 12 Das Tiefbauamt
a bis *d* unverändert;
e verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen auf Kantonsstrassen und Nationalstrassen 1. und 2. Klasse;
f führt verkehrstechnische Unfallauswertungen durch.

Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

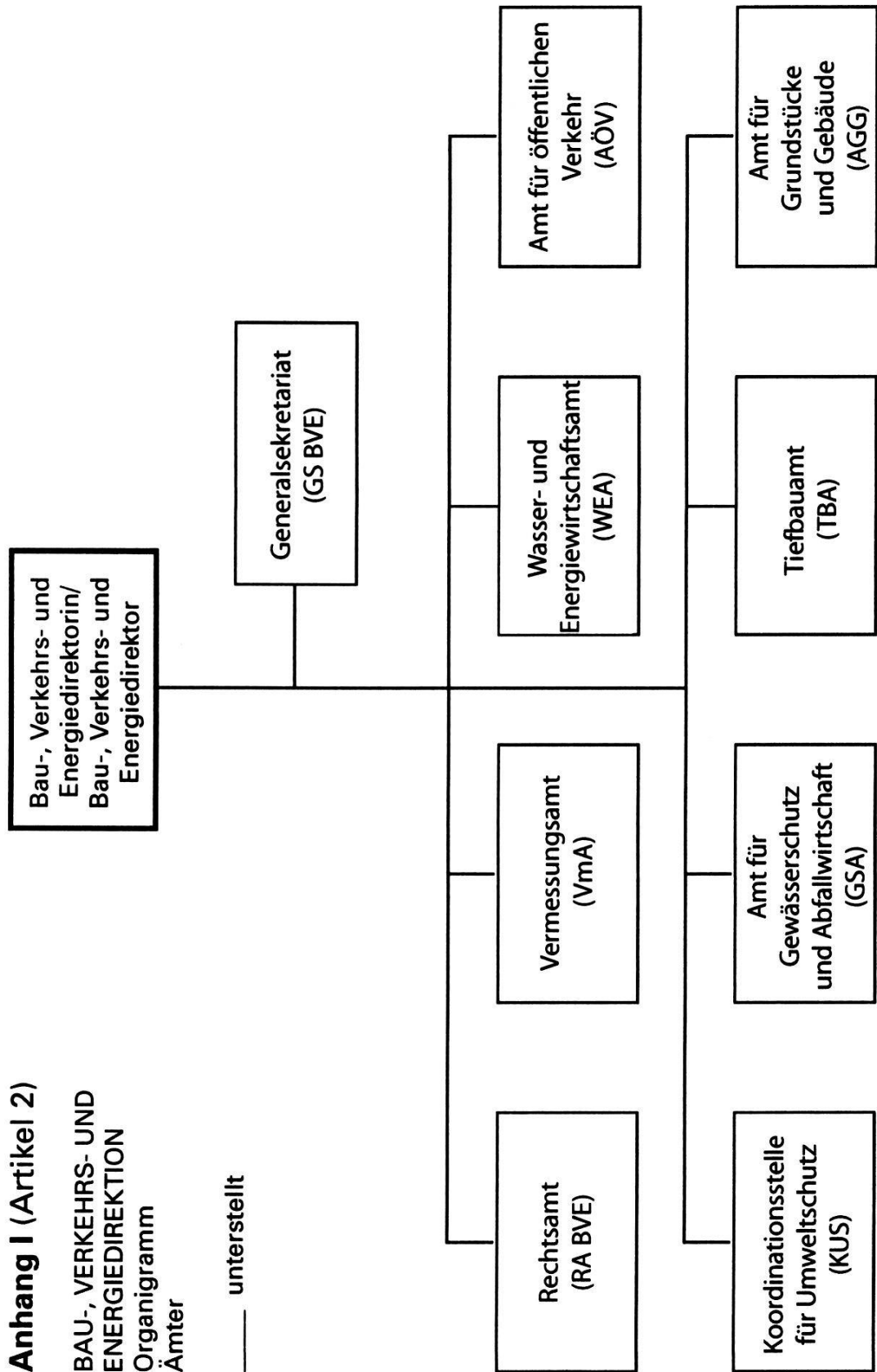
Art. 14 Das Amt für Grundstücke und Gebäude
a verwaltet und bewirtschaftet das gesamte kantonale Grundeigentum mit Ausnahme der Kantons- und Nationalstrassen, schliesst im Namen des Kantons die damit verbundenen Verträge ab und vertritt den Kanton als Eigentümer;
b schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet-, Pacht- und Bauverträge mit Dritten ab;
c vertritt den Kanton als Bauherrn bei Baumassnahmen für Grundstücke und Gebäude des Kantons und der Universitätsklinik Inselspital und erteilt die damit verbundenen Aufträge;
d begutachtet kantonale subventionierte Bauvorhaben;
e erteilt Bewilligungen und Konzessionen für Nutzungen von unter kantonaler Hoheit stehenden Sachen, soweit nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

¹⁾ BSG 152.221.191

Anhang I (Artikel 2)

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Organigramm
Ämter

— unterstellt



5. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² «Die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».

³ Unverändert.

⁴ «die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «das Amt für Grundstücke und Gebäude».

⁵ Unverändert.

Art. 59 ¹«der Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «des Amts für Grundstücke und Gebäude».

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».

⁵ «Die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».

6. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)²⁾:

Anhang I

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

«29 Vorsteher(in) Hochbauamt» wird ersetzt durch «29 Vorsteher(in) Amt für Grundstücke und Gebäude».

«26 Vorsteher(in) Liegenschaftsverwaltung» wird aufgehoben.

7. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)³⁾:

Anhang VI

Gebührentarif der Finanzdirektion

1 bis 4.1 Unverändert

5. Aufgehoben

¹⁾ BSG 153.011.1

²⁾ BSG 153.311.1

³⁾ BSG 154.21

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

		Taxpunkte
1 bis 6.2	Unverändert	
7.	Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude	
7.1.	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantons-eigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten....	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

8. Verordnung vom 7. Oktober 1998 über die kulturellen Kommissionen¹⁾:*Titel:*

Verordnung über die kulturellen Kommissionen (VKK)

Art. 10 ¹Unverändert.² «Hochbauamt» wird ersetzt durch «Amt für Grundstücke und Gebäude».³ Unverändert.**9. Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)²⁾:****Art. 62** ¹«Die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».² «Sie» wird ersetzt durch «Es».³ und ⁴ Unverändert.¹⁾ BSG 423.411.1²⁾ BSG 621.1

10. Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV)¹⁾:

Art. 5 «von der kantonalen Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «vom Amt für Grundstücke und Gebäude».

Art. 6 ¹«Die kantonale Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».

² Das Amt für Grundstücke und Gebäude

a bis *d* unverändert;

e erstellt die für die Bewirtschaftung der Parkplätze notwendigen Markierungen und Vorrichtungen nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel;

f sorgt für den Unterhalt der Parkplätze.

³ Unverändert.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Verfügt eine Behörde über die notwendigen technischen Mittel, kann sie die Aufgaben gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben *e* und *f* selbst erfüllen.

Art. 8 Aufgehoben.

11. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern²⁾:

Art. 9 ¹«Die Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «Das Amt für Grundstücke und Gebäude».

² «der Liegenschaftsverwaltung» wird ersetzt durch «des Amtes für Grundstücke und Gebäude», «Finanzdirektion» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 761.612.1

²⁾ BSG 767.25

20.
Oktober
2004

Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 86 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG)¹⁾ sowie Artikel 4 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. März 1973 (KSVG)²⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons im Bereich der Strassensignalisation und Markierung.

Geltungsbereich **Art. 2** Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verkehrsflächen, die dem Gemeingebrauch tatsächlich offen stehen (öffentliche Strassen im Sinne dieser Verordnung).

2. Verkehrsmassnahmen

Verfahren **Art. 3** Verkehrsmassnahmen im Sinne des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)³⁾ sowie deren Änderung oder Aufhebung werden durch die zuständige Behörde verfügt. Bedarf die Verfügung der Zustimmung des Tiefbauamts, so erwächst die Massnahme erst mit dessen Zustimmung in Rechtskraft. Mit dem Widerruf der Zustimmung fällt die Massnahme dahin.

**Zuständigkeit
1. Tiefbauamt** **Art. 4** ¹ Das Tiefbauamt erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Kantonsstrassen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Bestimmungen über die Durchgangsstrassen. Berühren dauernde Verkehrsmassnahmen die Aufgabenbereiche weiterer Direktionen, ist ein Mitbericht einzuholen.

² Treffen Kantonsstrassen mit andern öffentlichen Strassen zusammen, verfügt das Tiefbauamt die Verkehrsmassnahmen im Bereich der Verzweigungen.

¹⁾ BSG 732.11

²⁾ BSG 761.11

³⁾ SR 741.01

³ Die Signalisation, die notwendigerweise nach einem örtlichen oder regionalen Gesamtplan erfolgt, namentlich die touristische Signalisation, fällt auf allen Strassen in die Zuständigkeit des Tiefbauamts. Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Anordnung solcher Massnahmen ermächtigt, erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen. Vorbehalten bleibt Artikel 118 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾.

2. Ortspolizei-
behörde

Art. 5 ¹ Die zuständige Ortspolizeibehörde erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen. Sie trifft auf öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer nach Anhören der Eigentümerinnen oder Eigentümer die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Massnahmen. In folgenden Fällen bedürfen die Verfügungen der Zustimmung des Tiefbauamts, sofern es sich nicht um kurzfristige Massnahmen handelt, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen:

- a) Regelung der Vortrittsverhältnisse,
- b) Fahrverbote,
- c) Mass- und Gewichtsbeschränkungen,
- d) Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- e) Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

² Die Ortspolizeibehörden sind auf ihrem Gemeindegebiet, einschliesslich Kantonsstrassenstrecken, die innerhalb der Ortschaftstafeln liegen, zuständig für das Anordnen und das Anbringen der Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten sowie für die örtliche Parkplatz- und Betriebswegweisung. Bei der Bewilligung von Betriebswegweisern an Kantonsstrassen sind die Grundsätze der Signalisation, namentlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Signalisation, besonders zu beachten. Einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung ist in der Regel gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.

3. Privatstrassen

Art. 6 Zur Sicherung des Verkehrs auf der öffentlichen Strasse können Verkehrsmassnahmen auch auf Einmündungen von Privatstrassen durch die gemäss Artikel 4 und 5 zuständige Behörde getroffen werden.

4. Besondere
Fälle

Art. 7 Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Befugnisse der Verkehrspolizei sowie der Strassenbau- und Ortspolizeibehörden. Namentlich die Bezeichnung der Kantonsstrassenstrecken mit eingeschränktem Winterdienst obliegt den zuständigen Kreisoberingenieuren.

¹⁾ BSG 721.0

Motorfahrzeug-
freie Tage
1. Bewilligungs-
pflicht

Art. 8 ¹ Berührt die Anordnung von Verkehrsmassnahmen im Rahmen von örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen den Verkehr auf dem Kantons- oder Durchgangsstrassennetz, sind die Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs sowie der erforderlichen Umleitungen und des Ordnungsdienstes in einem Verkehrskonzept festzulegen und dem Tiefbauamt mindestens drei Monate im Voraus zur Bewilligung zu unterbreiten.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn für den Verkehr auf den Kantons- und Durchgangsstrassen im Hinblick auf Verkehrslenkung, Verkehrssicherheit und Umweltschutz verhältnismässige und zumutbare Umwegfahrten durch die erforderlichen Umleitungen sichergestellt werden können.

2. Zuständigkeit

Art. 9 ¹ Das Tiefbauamt erteilt die notwendige Bewilligung zur Anordnung der temporären Verkehrsmassnahmen im Einvernehmen mit der Kantonspolizei und legt die erforderlichen Bedingungen fest.

² Die Kantonspolizei erteilt die notwendigen Weisungen zur temporären Signalisation auf den Kantons- und Durchgangsstrassen.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sorgen im Rahmen des Verkehrskonzepts für die Einholung der erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden. Sie tragen die Kosten für die Abklärungen im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung, der Umsetzung der verkehrstechnischen Massnahmen und von deren nachträglicher Beseitigung sowie des Ordnungsdienstes.

Ausnahme-
bewilligungen

Art. 10 ¹ Das Befahren von ganz oder teilweise gesperrten öffentlichen Strassen sowie Ausnahmen von andern örtlichen Beschränkungen und Anordnungen können in Einzelfällen bewilligt werden. Die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer ist in der Regel anzuhören.

² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist die Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat. Ausnahmbewilligungen für Fahrten auf Kantonsstrassen werden durch das Tiefbauamt erteilt, das auch die erforderlichen Bedingungen auferlegt.

³ Ausnahmen sind nur zu bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie von Amtspersonen.

Parkierungs-
erleichterung

Art. 11 ¹ Die Ortspolizeibehörde kann Ärztinnen und Ärzten sowie Gehbehinderten auf Gesuch hin auf ihrem Gemeindegebiet einschliesslich Kantonsstrassen Parkierungserleichterungen gewähren.

² Für die Erteilung der Bewilligung gelten die Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr.

3. Signalisation

- Begriff** **Art. 12** Signale im Sinne dieser Verordnung sind Tafeln, Ampeln, Markierungen, Schranken, Leit- und andere Einrichtungen, die dazu dienen, den Verkehr auf der öffentlichen Strasse zu regeln oder zu leiten und die Verkehrsteilnehmer zu warnen, zu orientieren oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.
- Zuständigkeit** **Art. 13** ¹ Die Signale werden durch die zum Erlass der Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht. Vorbehalten bleibt Artikel 14.
- ² Die vorübergehende Wegweisung anlässlich von Veranstaltungen, Erntedirektverkäufen und dergleichen ist auf allen Strassen, mit Ausnahme der Nationalstrassen und Autobahnen, Sache der zuständigen Ortspolizeibehörde.
- ³ Die Pflicht zum Anbringen von Signalen in Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften obliegt auf den Kantonstrassen dem Tiefbauamt, auf den übrigen öffentlichen Strassen der zuständigen Ortspolizeibehörde.
- Anbringung durch Private** **Art. 14** ¹ Sind Private ermächtigt, Signale anzubringen, so kann die zuständige Behörde Weisungen in Bezug auf die Art und Weise der Anbringung der Signale erlassen.
- ² Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen ermächtigt, Signale anzubringen, bedarf der Plan der Genehmigung des Tiefbauamts.
- ³ Die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt Weisungen zur Signalisation auf privaten Strassen.
- Baustellen** **Art. 15** ¹ Baustellen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften und Weisungen zu kennzeichnen, abzuschranken und zu beleuchten.
- ² Diese Pflicht sowie die periodische Kontrolle obliegen dem Bauunternehmen, das auch die erforderlichen Signale zur Verkehrsregelung oder Umleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Polizei- und Strassenbaubehörden aufstellt.
- ³ Die Signalisation der Baustellen steht unter der Aufsicht der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden.

- Unterhalt** **Art. 16** ¹ Die für die Signalisation zuständigen Behörden oder Privaten sind für den zweckmässigen Unterhalt verantwortlich.
- Anschaffungs- und Unterhaltskosten**
1. Grundsatz **Art. 17** ¹ Die Kosten der Anschaffung und des Unterhalts der Signale trägt in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse, in deren Verlauf die Signale angebracht werden. Öffentliche Strassen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer sind den Gemeindestrassen gleichgestellt.
- ² Die Signalisierung von Verkehrsmassnahmen im Bereich von Verzweigungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 fällt vorbehältlich Artikel 5 Absätze 1 und 2 zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der höher eingereichten Strasse.
- 2. Spezialfälle** **Art. 18** ¹ Werden Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen oder im Bereich von Verzweigungen von Kantonsstrassen mit anderen öffentlichen Strassen vorwiegend im Interesse des örtlichen Verkehrs getroffen, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.
- ² Bei der Erstellung und Umgestaltung von Lichtsignalanlagen werden die Kosten in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Strassenfinanzierungsdekrets vom 12. Februar 1985 (SFD)¹⁾ aufgeteilt. Falls keine Einigung zustande kommt, trifft das Tiefbauamt eine begründete Beitragsverfügung.
- ³ Besteht ein überwiegend privates Interesse an der Signalisation, namentlich bei der Anordnung von Parkplatz- und Betriebswegweisern im Sinne von Artikel 5 Absatz 2, tragen die Gesuchstellenden die Kosten der Beschaffung und des Unterhalts. Dies gilt namentlich auch, wenn Privaten die Befugnis nach Artikel 14 zum Anbringen von Signalen erteilt wurde.
- 3. Vereinbarung** **Art. 19** Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.
- Aufsicht** **Art. 20** ¹ Die Aufsicht über die Signalisation obliegt dem Tiefbauamt.
- ² Das Tiefbauamt berät die Gemeinden im Bereich Signalisation und Verkehrsmassnahmen sowie der damit zusammenhängenden Verkehrssicherheit.
- Ersatzvornahme** **Art. 21** ¹ Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder andere nicht gesetzeskonforme Signale sind zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene Signale sind zu ersetzen. Einzelne Betriebswegweiser sind in der Regel bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezo-

¹⁾ BSG 732.123.42

genen Sammelwegweisung zu entfernen. Bei der Entfernung von Signalen, die überwiegend in privatem Interesse angebracht worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Die Aufsichtsbehörde ordnet im Falle der Unterlassung schriftlich die Entfernung oder Ersetzung der im Widerspruch zur Gesetzgebung stehenden Signale innert einer angemessenen Frist an, mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung oder unsachgemässen Ausführung die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden.

³ Sie kann die Gemeinden verpflichten, bestimmte Signale anzubringen oder zu entfernen. Diese Verfügung ersetzt eine allenfalls notwendige Anordnung der zuständigen Behörde gemäss Artikel 4 oder 5.

Verkehrsmassnahmen

Art. 22 ¹ Die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinde können in besonderen Fällen alle erforderlichen und zweckmässigen Verkehrsmassnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Sie stellen auch die erforderlichen Signale auf.

² Verkehrsmassnahmen, die länger als acht Tage beibehalten werden sollen, müssen durch die zuständige Behörde (Art. 4 oder 5) genehmigt werden.

³ Die Verkehrsregelung in den Ortschaften obliegt den Ortspolizeibehörden.

4. Benutzung der öffentlichen Strassen

Schlittelwege

Art. 23 Die für Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde kann bestimmte Strassen als Schlittelwege bezeichnen. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

Parkieren

Art. 24 ¹ Die Gemeinden können durch Gemeindereglement Bestimmungen aufstellen über das Parkieren auf allen öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

² Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen das Abstellen von Fahrzeugen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf den öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet bewilligen.

5. Inkrafttreten

Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
2004

**Verordnung
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets¹⁾ betragen für

<i>a</i> Alleinstehende	18 440 Franken
<i>b</i> Ehepaare	27 660 Franken

Art. 2 Der Kinderzuschlag gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets¹⁾ beträgt für

<i>a</i> die ersten zwei Kinder je	9 225 Franken
<i>b</i> zwei weitere Kinder je	6 150 Franken
<i>c</i> die übrigen Kinder je	3 075 Franken

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 866.1

27.
Oktober
2004

**Verordnung
über die Anstellungsverhältnisse
des ärztlichen Spitalpersonals
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. März 2000 über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals wird wie folgt geändert:

Art. 17 ¹Den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird während einer Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des total revidierten Personalgesetzes und der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen der Gehaltsaufstieg nach den Absätzen 2 bis 5 gewährt.

^{2 bis 5} **Art. 2** ¹Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
2004

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB)¹⁾ und die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Organisation

Zivilstandskreise

Art. 1 ¹Das Gebiet eines Amtsbezirks bildet grundsätzlich einen Zivilstandskreis.

² Wenn besondere Gründe vorliegen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³ Die Anzahl der Zivilstandskreise, deren Namen und die Zuteilung der Gemeinden sind im Anhang festgelegt.

Amtssitze

Art. 2 Die Amtssitze der ordentlichen Zivilstandsämter werden im Anhang bezeichnet.

Zivilstandsämter

Art. 3 ¹Der Kanton führt für jeden Zivilstandskreis ein Zivilstandsamt. Dieses ist an die gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³⁾ vom Bund geführte zentrale Datenbank (elektronisches Personenstandsregister Infostar) angeschlossen und verfügt insbesondere über eine zeitgemässe Ausstattung mit den nötigen Büromaschinen und die erforderliche Telekommunikation.

² Er stellt am Amtssitz ein würdiges Trauungslokal sowie die nötigen Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

³ Er sorgt dafür, dass die Register, sämtliche Belege und die elektronischen Datenträger feuer- und wassersicher aufbewahrt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ SR 211.112.2

³⁾ SR 210

⁴ Er sorgt für die definitive Sicherstellung aller Zivilstandsregister als Kulturgut im Rahmen der Vorschriften des Bundes seit ihrer Einführung.

Besondere
Trauungsorte

Art. 4 ¹Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann auf Gesuch hin besondere Trauungsorte bewilligen. Die Bewilligung wird entzogen, wenn seit ihrer Erteilung Umstände eintreten, unter denen sie nicht erteilt worden wäre. Sie verfällt, wenn das Angebot während drei Jahren nicht mehr benutzt worden ist.

² Sämtliche Kosten, die für die Einrichtung und den Betrieb anfallen, gehen zu Lasten der Organisation, die das Trauungsort zur Verfügung stellt. Die Benutzung eines besonderen Trauungsorts darf nicht mit der Verpflichtung zum Bezug weiterer kostenpflichtiger Dienstleistungen verknüpft werden.

³ Wer den Brautleuten ein besonderes Trauungsort nach Absatz 1 zur Verfügung stellt, kann von ihnen eine angemessene Entschädigung erheben. Die Höhe der Entschädigung ist dem Zivilstandsamt bekannt zu geben.

⁴ Trauungen in besonderen Trauungsorten werden auf Vereinbarung mit den Brautleuten durchgeführt, wenn die Umstände dies erlauben. Es besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Das Zivilstandsamt, in dessen territorialen Zuständigkeitsbereich das zusätzliche Trauungsort liegt, regelt das Nähere. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amt für Migration und Personenstand endgültig.

2. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Ernennung und
Funktion

Art. 5 ¹Das Amt für Migration und Personenstand ernannt für jeden Zivilstandskreis mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten mit uneingeschränktem Funktionsbereich.

² Werden in einem Kreis mehrere Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ernannt, wird eine oder einer von ihnen als Vorsteherin bzw. Vorsteher des Zivilstandsamtes bezeichnet.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist für den organisatorischen Bereich verantwortlich und regelt die administrative Stellvertretung, den Aufgabenbereich und den Einsatz der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie des Hilfspersonals. Im Einvernehmen mit dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann auch ein kreisüberschreitender Einsatz angeordnet werden.

⁴ Einer Vorsteherin oder einem Vorsteher kann aus besonderen Gründen die Leitung mehrerer Zivilstandsämter übertragen werden.

Voraussetzungen
für die Ernennung und die
Funktion

Art. 6 ¹Als Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten mit Beurkundungsfunktionen (Art. 28 Abs. 2 ZStV) können Personen ernannt werden, die den eidgenössischen Fachausweis nach dem Reglement vom 12. März 2003 über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten besitzen oder nach der Einarbeitung über eine genügende Grundausbildung in dem ihnen übertragenen eingeschränkten Funktionsbereich verfügen; vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Voraussetzungen.

² Ein uneingeschränkter Funktionsbereich als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter setzt den Besitz des eidgenössischen Fachausweises voraus. Die Verpflichtung, diesen zu erwerben, kann bereits bei der Ernennung auferlegt werden.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Zivilstandsamtes entscheidet über Einschränkungen im Funktionsbereich einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten unter Berücksichtigung der praktischen Kenntnisse, wenn Mitarbeitende den eidgenössischen Fachausweis noch nicht erworben haben.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Ernennung und die Umwandlung des Probedienstverhältnisses für im Zivilstandsdienst tätige Personen nach den geltenden Vorschriften der Personalgesetzgebung.

3. Sonderzivilstandsamt

Organisation und
Zuständigkeit

Art. 7 ¹Für die Beurkundung folgender Zivilstandsereignisse kann ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet werden:

- a* Urteile der bernischen Gerichte,
- b* Anerkennungen vor einem Gericht oder durch letztwillige Verfügung, wenn sie im Kanton Bern eröffnet werden,
- c* Verwaltungsverfügungen des Kantons Bern,
- d* Verwaltungsverfügungen des Bundes betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,
- e* ausländische Entscheidungen und Urkunden betreffend Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger,
- f* Einbürgerungen in den bernischen Gemeinden.

² Dem Sonderzivilstandsamt können alle oder auch nur einzelne der in Absatz 1 Buchstaben *a* bis *f* erwähnten Zuständigkeitsbereiche übertragen werden. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Bundesrecht.

³ Das Sonderzivilstandsamt wird von einer Vorsteherin oder einem Vorsteher geführt und verfügt über die nötigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im speziellen Funktionsbereich. Die organisatorischen Bestimmungen betreffend die übrigen Zivilstandsämter sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Zivilstandskreis des Sonderzivilstandsamtes umfasst das ganze Kantonsgebiet. Die Polizei- und Militärdirektion bezeichnet den Amtssitz.

⁵ Das Sonderzivilstandsamt kann administrativ einem ordentlichen Zivilstandsamt angegliedert werden.

Ersatzweise
Zuständigkeit

Art. 8 ¹Bis zur Einrichtung eines Sonderzivilstandsamts werden Urteile und Anerkennungen vor dem Gericht vom Zivilstandsamt des Sitzes des Gerichts, Anerkennungen durch letztwillige Verfügung vom Zivilstandsamt des Orts der Testamentseröffnung, Verwaltungsverfügungen des Kantons vom Zivilstandsamt des Kreises Bern und Verwaltungsverfügungen des Bundes, ausländische Entscheidungen und Urkunden sowie Einbürgerungen vom Zivilstandsamt des Heimatorts der betroffenen Person beurkundet.

² Urteile des Obergerichts werden vom Zivilstandsamt des Sitzes der ersten Instanz beurkundet.

4. Ausbildung

Grundsatz

Art. 9 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind verpflichtet, die vom Amt für Migration und Personenstand als obligatorisch bezeichneten Kurse, Arbeitstagungen und Seminare zu besuchen.

² Das Amt für Migration und Personenstand arbeitet im Ausbildungswesen soweit möglich mit anderen Kantonen und geeigneten Organisationen zusammen.

Grundausbildung, eidgenössischer Fachausweis und Weiterbildung.

Art. 10 ¹Die Grundausbildung besteht aus einem Einführungskurs und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Zivilstandsdienst. Sie bildet die Voraussetzung für die Vorbereitung auf die Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis.

² Kenntnisse über früheres und neues Recht werden im Rahmen der ständigen Weiterbildung in Kursen, Arbeitstagungen und Seminaren vermittelt.

Kosten

Art. 11 ¹Das Amt für Migration und Personenstand trägt im Rahmen der kantonalen Vorschriften mindestens einen Teil der Schulgelder, Kurskosten und Prüfungsgebühren sowie der Kosten für Unterkunft, Reise und Verpflegung.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung.

5. Aufsicht

Allgemeines

Art. 12 ¹Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) prüft gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 ZGB auf Antrag des Zivilstandsamts insbesondere

- a die im Hinblick auf eine Amtshandlung oder die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses vorgelegten Dokumente, wenn ein Bezug zum Ausland besteht,
- b die zu beurkundende Namensführung, wenn ausländisches Recht anwendbar ist oder sein könnte,
- c die Anerkennbarkeit im Ausland eingetretener Zivilstandsereignisse ausländischer Staatsangehöriger, auch wenn kein schweizerisches Zivilstandsregister betroffen ist,
- d die Möglichkeit einer Berichtigung oder Ergänzung von beurkundeten Angaben, wenn nachträglich deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit festgestellt wird.

² Es teilt der Polizei- und Militärdirektion Verstösse gegen die Meldepflicht mit. Diese erlässt Bussenverfügungen gemäss Artikel 91 ZStV (Art. 40 Abs. 2 ZGB).

³ Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für Disziplinarmassnahmen gemäss Artikel 47 ZGB bei Amtspflichtverletzungen.

Inspektion

Art. 13 ¹Die Zivilstandsämter werden entsprechend den Vorschriften des Bundesrechts regelmässig inspiziert.

² Die Inspektion betrifft insbesondere die Übertragung von Personendaten aus den Familienregistern in die zentrale Datenbank (Infostar) sowie die elektronische Beurkundung der Zivilstandsereignisse.

6. Amtsführung

Aufgaben

Art. 14 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten beurkunden die natürlichen Zivilstandsereignisse, die persönlichen Erklärungen in Personenstandssachen, die Urteile und Verfügungen über die Änderung im Stand, Namen und Bürgerrecht der Gerichte und Verwaltungsbehörden und die ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand.

² Sie bereiten die Eheschliessungen vor und führen die Trauungen durch.

³ Sie geben die Personendaten in der vorgeschriebenen Form von Amtes wegen oder auf Anfrage den Berechtigten bekannt.

⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Kreisschreiben
und Weisungen

Art. 15 ¹Soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsieht, sind die Kreisschreiben und Weisungen des Amtes für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) verbindlich.

² Dies gilt insbesondere für

a den Heimatschein,

b den Austausch von Personendaten mit den Heimatgemeinden,

c die Meldung des Todes durch Vermittlung einer Dienststelle der Wohngemeinde,

d das innerkantonale Meldewesen.

Ausländische
Dokumente

Art. 16 ¹In einer fremden Sprache abgefasste ausländische Dokumente, die im Hinblick auf eine Amtshandlung vorgelegt werden, sind grundsätzlich in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

² Sofern die Massnahme als gerechtfertigt erscheint, kann die Überprüfung der Echtheit oder die Beglaubigung ausländischer Dokumente angeordnet werden.

³ Die Kosten für die Übersetzung, die Überprüfung und die Beglaubigung gehen zu Lasten der Person, welche die Dokumente eingereicht hat.

7. Meldewesen

Einbürgerungen

Art. 17 Das Zivilstandsamt, das den Erwerb eines bernischen Gemeindebürgerrechts durch Einbürgerung beurkundet, meldet dies dem Zivilstandsamt des bisherigen Heimatorts mit dem Auftrag, den allfälligen Verlust des bisherigen Bürgerrechts als Folge der Einbürgerung festzustellen.

Alte Register der
Heimatgemeinde

Art. 18 ¹Zivilstandsereignisse betreffend Personen, die vor dem 1. Januar 1929 geboren worden sind und nicht im Familienregister eingetragen sind, werden der Heimatgemeinde im Hinblick auf die Nachführung des Bürgerregisters bzw. des Bürgerrodels von Amtes wegen mitgeteilt.

² Überlässt die Gemeinde das Bürgerregister bzw. den Bürgerrodel dem Zivilstandsamt, so wird dieses Sammelregister für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos nachgeführt; es bildet einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

³ Stehen Bürgerregister und Bürgerrodel dem Zivilstandsamt nicht zur Verfügung, kann dieses Auszüge für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos anfordern.

Anzeige eines
Findelkindes

Art. 19 ¹Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat die Gemeinde, in der es ausgesetzt wurde, unverzüglich zu benachrichtigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats bzw. die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde gibt dem Kind den Familiennamen und einen oder mehrere Vornamen und erstattet innert drei Tagen die vorgeschriebene Anzeige beim zuständigen Zivilstandsamt.

Bestattungswesen

Art. 20 ¹Das Zivilstandsamt, das den Tod beurkundet, stellt im Hinblick auf die Bestattung in der Schweiz oder den Transport der Leiche ins Ausland kostenlos und unverzüglich die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls aus.

² Wird ausnahmsweise die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt, ohne dass die Anmeldebestätigung des Zivilstandsamts des Todesorts vorliegt, sorgt die Behörde, welche die Bestattung angeordnet oder den Leichenpass ausgestellt hat, für die Anmeldung des Todes beim zuständigen Zivilstandsamt.

8. Auskünfte

Bürgerrechts-
und Familien-
verhältnisse

Art. 21 ¹Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde und des Kantons im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Gesuch hin kostenlos Auskunft über Bürgerrechts- und Familienverhältnisse.

² Zu diesem Zweck sind Hinweise im Familienregister über den Besitz des Bürgerrechts anlässlich der Übertragung der Person in das informatisierte Personenstandsregister zu berücksichtigen.

³ Für die Feststellung des Bürgerrechts, des Personenstandes und der Schreibweise des Familiennamens sind die Beurkundungen im Familienregister bzw. im informatisierten Personenstandsregister massgebend.

Leibliche Eltern
einer adoptierten
Person

Art. 22 ¹Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) ist für Auskünfte und Beratungen gemäss Artikel 268c ZGB zuständig, wenn die adoptierte Person das Bürgerrecht einer bernischen Gemeinde besitzt.

² Es kann diese Aufgabe in begründeten Einzelfällen einer darauf spezialisierten Fachstelle übertragen.

9. Gebühren

Art. 23 Soweit der Gebührenbezug bundesrechtlich nicht abschliessend geregelt ist, beziehen die Zivilstandsämter Gebühren nach kantonalem Recht.

10. Rechtsmittel

Art. 24 ¹Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden erstinstanzlich durch die Polizei- und Militärdirektion beurteilt.

² Das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) wird angehört.

11. Schlussbestimmungen

Art. 25 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars:

Art. 10 ¹Die Gemeinde ordnet die Siegelung unverzüglich an, sobald sie vom Todesfall Kenntnis erhält, spätestens aber gestützt auf die amtliche Todesmitteilung des Zivilstandsamtes, das den Tod beurkundet hat.

² Das Siegelungsorgan bescheinigt den genauen Zeitpunkt des Eingangs der amtlichen Todesmitteilung und legt diese in Kopie dem Siegelungsprotokoll bei.

2. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

Art. 2 In das Einwohnerregister sind einzutragen:

a unverändert;

b die Personalien der unmündigen Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind, gemäss Familienausweis oder Familienbüchlein der Eltern;

c und *d* unverändert.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Sobald die Einwohnerkontrolle Kenntnis von einem Todesfall erhält, erstattet sie dem Siegelungsorgan unverzüglich davon Meldung und überlässt ihm eine Kopie der amtlichen Todesmitteilung des Zivilstandsamtes, das den Todesfall beurkundet hat.

³ Unverändert.

Art. 5 ¹Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, hat spätestens nach Erreichung des 18. Altersjahres beziehungsweise wenn sie Wohnsitz begründet oder eingebürgert wird, bei der Wohngemeinde einen Heimatschein zu hinterlegen. Dieser ist für die Erfassung der Personendaten verbindlich.

² Kinder, die im gemeinsamen Haushalt ihrer miteinander verheirateten Eltern leben, können gestützt auf den Familienausweis oder das

Änderung von
Erlassen

Erfassung der
Personalien

Familienbüchlein der Eltern erfasst werden, solange sie unmündig sind.

³ Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder die nicht im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern leben, hinterlegen einen Heimatschein.

⁴ Die Identität einer Person, die ihren Heimatschein vorweist, ist von Amtes wegen zu überprüfen. Die missbräuchliche Verwendung eines Heimatscheins ist wegen Falschbeurkundung strafbar.

Änderungen im
Stand, Namen
und Bürgerrecht

Art. 5a (neu) ¹Tritt eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht ein, haben sowohl mündige als auch unmündige Personen einen neuen Heimatschein zu hinterlegen.

² Der ungültig gewordene Heimatschein ist von der Dienststelle, bei der er hinterlegt ist, zu vernichten.

Tod oder Wegzug

Art. 5b (neu) ¹Der Heimatschein einer verstorbenen Person ist zu vernichten oder wenn nötig unbrauchbar zu machen. Er kann auf Wunsch einer Drittperson ausgehändigt werden.

² Bei Wegzug in eine andere Gemeinde ist der Heimatschein der betroffenen Person mitzugeben. Verlässt eine Person die Gemeinde ohne Abmeldung mit unbekanntem Ziel, ist der Heimatschein bis auf weiteres aufzubewahren. Ist nicht mehr damit zu rechnen, dass der Heimatschein abgeholt wird oder nachgesandt werden kann, darf er vernichtet werden. Die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins ist im Einwohnerregister anzumerken.

³ Bei Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein der betroffenen Person zur Aufbewahrung mitzugeben. Er kann für die Anmeldung bei einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland verwendet werden.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 26 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Tarif vom 25. August 1981 über die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen (BSG 123.15).

2. Verordnung vom 12. Mai 1999 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung, ZV; BSG 212.121).

Inkrafttreten

Art. 27 ¹Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 7 und 8 am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Artikel 7 und 8 treten zusammen mit der Änderung von Artikel 22 und 43 Absätze 1 bis 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement genehmigt am
6. Dezember 2004.*

Anhang I**Umschreibung der Zivilstandskreise und Bezeichnung der Amtssitze
(Art. 1 Abs. 3 und Art. 2)**

Nr.	Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstandsamtes
1.	Aarberg-Erlach	alle Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Erlach	Aarberg
2.	Aarwangen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Aarwangen	Langenthal
3.	Bern	alle Gemeinden des Amtsbezirks Bern	Bern
4.	Biel/Bienne-Nidau	alle Gemeinden der Amtsbezirke Biel und Nidau	Biel (BE)
5.	Büren	alle Gemeinden des Amtsbezirks Büren	Büren an der Aare
6.	Burgdorf	alle Gemeinden des Amtsbezirks Burgdorf	Burgdorf
7.	Courtelary	alle Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary	Courtelary
8.	Fraubrunnen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen	Fraubrunnen
9.	Frutigen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Frutigen	Frutigen
10.	Interlaken	alle Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken	Unterseen
11.	Konolfingen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen	Schlosswil
12.	Laupen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Laupen	Laupen
13.	Moutier	alle Gemeinden des Amtsbezirks Moutier	Moutier
14.	La Neuveville	alle Gemeinden des Amtsbezirks La Neuveville	La Neuveville
15.	Niedersimmental	alle Gemeinden des Amtsbezirks Niedersimmental	Wimmis
16.	Oberhasli	alle Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli	Meiringen
17.	Obersimmental	alle Gemeinden des Amtsbezirks Obersimmental	Zweisimmen
18.	Saanen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Saanen	Saanen
19.	Schwarzenburg	alle Gemeinden des Amtsbezirks Schwarzenburg	Schwarzenburg
20.	Seftigen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen	Belp
21.	Signau	alle Gemeinden des Amtsbezirks Signau	Langnau im Emmental

Nr. Name des Kreises	Gebietsumschreibung des Kreises	Amtssitz des Zivilstandsamtes
22. Thun	alle Gemeinden des Amtsbezirks Thun	Thun
23. Trachselwald	alle Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald	Sumiswald
24. Wangen	alle Gemeinden des Amtsbezirks Wangen	Wangen an der Aare

27.
Oktober
2004

**Verordnung
über den Bevölkerungsschutz
(Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich
und Zweck

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Vorbereitung der Führungs- und Koordinationsmassnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen und legt die Strukturen der kantonalen Führungsorganisation fest. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei der Ereignisbewältigung.

² Soweit sie nicht bereits in besonderen Erlassen geregelt sind, regelt die Verordnung für Katastrophen und in Notlagen im Weiteren die Bereiche

- a* Spitalversorgung und Rettungswesen,
- b* psychologische und seelsorgerliche Betreuung,
- c* Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d* wirtschaftliche Landesversorgung.

³ Sie stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Behörden auf allen Verwaltungsebenen bei Katastrophen und in Notlagen auf und regelt die Finanzierung.

⁴ Sie regelt die Einsatzverpflichtung, Ausbildung, Entschädigung und Versicherung

- a* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung,
- b* der beigezogenen Spezialistinnen und Spezialisten,
- c* der Expertinnen und Experten,
- d* der Mitglieder der kantonalen Führungsorgane,
- e* der Rettungsorganisationen,
- f* des verpflichteten Personals öffentlicher oder privater Körperschaften,
- g* der Dienstpflichtigen,
- h* der Freiwilligen.

¹⁾ BSG

2. Führung und Koordination

2.1 Organisation der Führungsorgane

Kantonales
Führungsorgan
(KFO)

Art. 2 ¹Die Kerngruppe des Kantonalen Führungsorgans (KFO) unter Leitung einer Chefin oder eines Chefs setzt sich aus höchstens zehn Mitgliedern zusammen, die auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion vom Regierungsrat ernannt werden.

² Zwingend vertreten sind folgende Fachbereiche:

- a Polizei,
- b Information,
- c Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e Feuerwehr,
- f Kantonales Labor (ABC-Fachstelle),
- g Nachrichten,
- h Übermittlung / Alarmierung,
- i Logistik.

³ Weitere Mitglieder des Führungsorgans können von der Chefin oder vom Chef KFO ernannt werden, wobei ihre Ernennung dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

⁴ Ein Pikett-Team stellt die ständige Erreichbarkeit sicher.

⁵ Zur Beratung und zur Koordination von fachübergreifenden Aufgaben kann die Chefin oder der Chef KFO weitere Fachpersonen beiziehen.

⁶ Die Geschäftsstelle des KFO wird personell durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) sichergestellt.

Bezirksführungs-
organe (BFO)

Art. 3 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter stehen dem Bezirksführungsorgan (BFO) vor. Sie ernennen eine Stabschefin oder einen Stabschef sowie das nötige Fachpersonal.

² In der Regel sind folgende Fachbereiche vertreten:

- a Polizei,
- b Information,
- c Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e Feuerwehr,
- f Nachrichten,
- g Übermittlung / Alarmierung,
- h Logistik.

³ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können gemäss den regionalspezifischen Bedürfnissen weitere Mitglieder des BFO ernennen und zugewiesene Schutzdienstpflichtige zur Führungsunterstützung einsetzen.

⁴ Sie informieren das BSM einmal jährlich über die personelle Besetzung ihres Führungsorgans.

Gemeindeführungsorgane (GFO)

Art. 4 ¹Der Gemeinderat ernennt eine Stabschefin oder einen Stabschef sowie das nötige Fachpersonal.

² In der Regel sind folgende Fachbereiche vertreten:

- a Polizei,
- b Information,
- c Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e Feuerwehr,
- f Nachrichten,
- g Übermittlung / Alarmierung,
- h Logistik.

³ Der Gemeinderat kann gemäss den regionalspezifischen Bedürfnissen weitere Mitglieder des Gemeindeführungsorgan (GFO) ernennen und zugewiesene Schutzdienstpflichtige zur Führungsunterstützung einsetzen.

Doppelfunktion

Art. 5 In Führungsorganen auf allen Ebenen sind keine Personen einzusetzen, welche Funktionen ausüben, die im Einsatzfall nicht mit ihrer Aufgabe zu vereinbaren sind.

2.2 Begriffe

Vorbereitung, Einsatz und Instandstellung

Art. 6 ¹Die Vorbereitung umfasst alle vorsorglichen Massnahmen, welche im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen von Behörden und Führungsorganen auf allen Stufen sowie von Interventionsdiensten getroffen werden.

² Der Einsatz umfasst sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, die unmittelbaren Räumungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden und zur behelfsmässigen Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen.

³ Die Instandstellung umfasst alle übrigen Räumungsarbeiten sowie alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Katastrophen und Notlagen auf Stufe Kanton

Art. 7 ¹Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG auf Stufe Kanton vor, übernimmt der Regierungsrat die Führung und koordiniert die Mittel und Massnahmen auf Bezirks- und Gemeindeebene. Mit der Führungsunterstützung wird das KFO bzw. ein zu diesem Zweck eingesetzter Sonderstab (Art. 15 Abs. 5 KBZG) beauftragt.

² Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Führungsübernahme durch den Kanton und informiert die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter darüber.

Katastrophen und
Notlagen auf
Stufe Bezirk

Art. 8 ¹Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG auf Stufe Bezirk vor, übernimmt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Führungs- und Koordinationsaufgaben. Sie oder er koordiniert die Massnahmen der Gemeinden und den Bedarf zusätzlicher Mittel. Das BFO unterstützt sie bzw. ihn in dieser Aufgabe. Artikel 15 Absatz 3 KBZG bleibt vorbehalten.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter informiert die betroffenen Gemeinden sowie die Chefin oder den Chef KFO und das BSM.

Katastrophen
oder Notlagen
auf Stufe
Gemeinde

Art. 9 ¹Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG auf Stufe Gemeinde vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFO die Führung und informiert die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter und das BSM.

² Sind mehrere Gemeinden mit einem gemeinsamen Führungsorgan von einem Ereignis betroffen, sind die Einsatzprioritäten und die Mittelzuteilung gemeindeübergreifend und den situativen Erfordernissen entsprechend festzulegen.

2.3 Führung auf Stufe Kanton

Überraschend
eingetretenes
Grossereignis

Art. 10 ¹Liegt ein überraschend eingetretenes Grossereignis vor, setzt der Regierungsrat das KFO ein.

² Die Kantonspolizei übernimmt die Gesamteinsatzleitung und bestimmt die Einsatzkoordinatorin oder den Einsatzkoordinator «Front».

³ Ist Gefahr in Verzug, handelt die Chefin oder der Chef KFO selbstständig und informiert den Regierungsrat, der die Führungsübernahme bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit bestätigt.

Andere Fälle von
Katastrophen und
Notlagen

Art. 11 In allen anderen Fällen von Katastrophen und Notlagen setzt der Regierungsrat zur Führungsunterstützung einen Sonderstab (Art. 15 Abs. 5 KBZG) ein.

Delegierte oder
Delegierter des
Regierungsrates
für Katastrophen
und Notlagen

Art. 12 ¹Die Delegierte oder der Delegierte des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen stellt die Verbindung zum Regierungsrat sowie zu den Direktionen sicher und sorgt für die Bearbeitung von dringlichen Regierungsbeschlüssen und direktionsübergreifenden Geschäften.

² Sie oder er gehört dem KFO sowie den Sonderstäben gemäss Artikel 15 Absatz 5 KBZG mit beratender Stimme an.

2.4 Vorbereitung

2.4.1 Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten

Grundsatz

Art. 13 Die verantwortlichen Organe aller Stufen bereiten sich auf Grund der Beurteilung des Gefahrenpotenzials in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Katastrophen und Notlagen vor.

Einsatzbereitschaft der Führungsorgane

Art. 14 Die Chefinnen und Chefs der Führungsorgane sind verantwortlich für die Schulung der Angehörigen ihres Führungsorgans und prüfen periodisch deren Einsatzbereitschaft.

Direktionen und Staatskanzlei

Art. 15 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei sind verantwortlich für die angemessene Bereitschaft ihrer Verwaltungszweige und Fachpersonen.

² Sie bestimmen Sachgebietsverantwortliche zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates.

³ Sie richten Bedürfnisse und Anträge bei Katastrophen und Notlagen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion fallen und einer generellen Koordination bedürfen, an die Delegierte oder den Delegierten des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen.

Koordination der Vorbereitungs-massnahmen

Art. 16 Die Polizei- und Militärdirektion erhebt in Zusammenarbeit mit dem KFO, den Direktionen und der Staatskanzlei den Bedarf an Vorbereitungs-massnahmen in der kantonalen Verwaltung und unterbreitet dem Regierungsrat entsprechende Vorschläge zum Beschluss.

Ausbildung der Führungsorgane

Art. 17 ¹Das BSM stellt die Ausbildung der kantonalen Führungsorgane sicher und bietet Ausbildungsangebote für GFO an. Es koordiniert die Ausbildung des Personals des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 1 Absatz 4.

² Es unterstützt die BFO bei der Vorbereitung kombinierter Übungen und ist Bewilligungsinstanz für die Ausbildungsanlässe.

³ Es prüft in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern periodisch die Einsatzbereitschaft der GFO und ihrer Einsatzformationen.

2.4.2 Alarmierung und Kommunikation

Kommunikationsmittel

Art. 18 ¹Die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen im Sinne von Artikel 45 KBZG setzen sich zusammen aus

- a der kantonalen Alarmierungsplattform,
- b den öffentlichen Telekommunikationsnetzen
- c den Übermittlungsnetzen,

d den Stellen für den Empfang von Alarmmeldungen,
e den Sirenenfernsteuerungsanlagen und den Sirenen,
f den elektronischen Medien,
g den zusätzlichen Informationsmitteln.

² Das KFO kann bestehende Übermittlungsnetze insbesondere für Sprachverbindungen schalten lassen.

³ Es kann bei Katastrophen und in Notlagen besondere Netze für zusätzliche und redundante Verbindungen in Betrieb nehmen. Diese sind vorsorglich an geeigneter Stelle mit den Netzen des Bundes zu verbinden.

Aufbau, Betrieb
und Erneuerung

Art. 19 ¹Die Polizei- und Militärdirektion ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zuständig für die kantonalen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen, insbesondere für Aufbau, Betrieb und Erneuerung der kantonalen Alarmierungsplattform.

² Sie erlässt, in Absprache mit den direkt betroffenen Partnerorganisationen und im Rahmen von Artikel 46 KBZG, Vorgaben für
a die Nutzungsberechtigung,
b das Zulassungsverfahren,
c den Anschluss und den Betrieb,
d die Kostentragung.

³ Amtsstellen, Führungsorgane, die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes sowie weitere mit Leistungsvereinbarung eingebundene Rettungsorganisationen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und auf ihre Kosten zum Anschluss an die Alarmierungs- und die Übermittlungseinrichtungen verpflichtet.

⁴ Der Regierungsrat definiert, welche Anlagen von lebenswichtiger Bedeutung oder mit grossem Gefahrenpotenzial über eine sichere Zweitverbindung für Notrufe verfügen müssen.

Besondere
Verbindungen

Art. 20 Die Kantonspolizei unterhält für Meldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der andern Kantone und der Werke mit grossem Gefahrenpotenzial besondere Verbindungen.

Kommunikations-
netze

Art. 21 ¹Bei Katastrophen und in Notlagen sind so lange als möglich die ordentlichen Kommunikationsnetze einzusetzen.

² Die kantonalen Führungsorgane (KFO und BFO) verwenden primär die übermittlungstechnischen Einrichtungen der Kantonspolizei.

³ Die Finanzdirektion regelt in Absprache mit der Polizei- und Militärdirektion die Abwehr von mutwilligen Störungen der kantonalen Datenübermittlung und Kommunikation. Im Übrigen gilt Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁾.

¹⁾ BSG 152.04

⁴ Das BSM stellt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die notwendigen technischen Kommunikationsflüsse sicher. Es koordiniert insbesondere

- a die vorsorgliche Einrichtung der Verbindungsmittel,
- b die übergeordneten Netze mit den Organisationen des Bundes,
- c den Betrieb der Netze im Einvernehmen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes,
- d die periodische Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Übermittlungseinrichtungen,
- e die periodische Information der Öffentlichkeit über die Alarmierung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen.

Kuriersysteme **Art. 22** Für den Fall, dass die technischen Systeme versagen, bereiten die Direktionen, die Staatskanzlei, das KFO und die BFO ein Kuriersystem vor.

Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen **Art. 23** ¹Die Alarmierung der Bevölkerung, insbesondere die lokale Auslösung der Sirenen, ist durch die Gemeinden sicherzustellen.
² Für die Mittel der Alarmierung gelten die Vorschriften des Bundes.

2.4.3 Einsatz

Führung und Information **Art. 24** ¹Der Regierungsrat bestimmt bei Ereignissen im Aufgabenbereich mehrerer Direktionen die Zuständigkeiten und regelt die Kommunikation.
² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter informieren die betroffenen GFO und das KFO laufend über die Entwicklung der Lage.

Gesamteinsatzleitung **Art. 25** ¹Bei überraschend eintretenden Katastrophen und Notlagen übernimmt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung bzw. die Einsatzkoordination «Front», bis die Verantwortung dafür an das zuständige Führungsorgan übergeben werden kann.
² Die Kantonspolizei stellt die Erstinformation sicher und trifft Sofortmassnahmen zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.
³ Sie stellt die notwendigen Führungseinrichtungen zur Verfügung.
⁴ Abweichende vertragliche Regelungen mit Polizeiorganen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Aufgaben des BSM **Art. 26** ¹Das BSM koordiniert nach Rücksprache mit dem KFO die Zuteilung der Einsatzmittel des Bundes, des Kantons und gegebenenfalls der Gemeinden.
² Es unterstützt die Kantonspolizei beim Betrieb eines Lagebüros.

³ Es überprüft im Rahmen der Nachbearbeitung von Katastrophen und Notlagen, ob die Wirkungsziele für Einsatzmittel und Führung erreicht worden sind.

3. Spitalversorgung und Rettungswesen

3.1 Grundsätze, Begriffe, Strukturen

Grundsätze

Art. 27 ¹Die gemäss Spitalversorgungsgesetz vom 22. April 2004 (SpVG)¹⁾ zuständigen Institutionen schaffen Voraussetzungen, dass Patientinnen und Patienten auch bei Katastrophen und in Notlagen nach Möglichkeit

a nach individualmedizinischen Grundsätzen behandelt, gepflegt und betreut werden können,

b spätestens nach sechs Stunden in ein Spital eingewiesen werden,

c innert 24 Stunden in einem Spital behandelt werden.

² Die Bergung von Opfern ist grundsätzlich Sache aller Einsatzkräfte. Diese werden von mobilen ärztlichen Equipen oder sanitätsdienstlichem Fachpersonal unterstützt, sofern die sanitätsdienstlichen Kapazitäten vorliegen und ihr Einsatz auf Grund sanitätsdienstlicher Beurteilung notwendig ist.

Medizinisches
Laienpersonal

Art. 28 Bei Katastrophen und in Notlagen können neben dem ordentlichen medizinischen und paramedizinischen Berufspersonal Personen eingesetzt werden, welche sanitätsdienstlich ausgebildet sind und für Betreuungs- sowie Assistenzaufgaben eingesetzt werden können.

3.2 Organisation

Chefin oder Chef
Sanität

Art. 29 ¹Im KFO ist eine Chefin oder ein Chef Spitalversorgung und Rettungswesen eingeteilt.

² Sie oder er ist verantwortlich für die personelle und materielle Sicherstellung der für die Aktionsräume notwendigen Mittel analog zum Normalfall.

³ Sie oder er beantragt die Einschränkung oder Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl.

⁴ Der Chefin oder dem Chef Spitalversorgung und Rettungswesen des KFO steht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Personal der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) zur Verfügung.

Sanitätshilfs-
stellen
«Schadenraum»

Art. 30 Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betrieb der Sanitätshilfsstelle «Schadenraum».

¹⁾ BSG

Schulung **Art. 31** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung des Personals des Gesundheitswesens.

3.3 Vorbeugung, Vorsorge

Gesundheits- und Fürsorgedirektion **Art. 32** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für

- a die Bereitstellung der erforderlichen personellen Mittel,
- b die Organisation der Vorratshaltung und die Versorgung der Spitäler mit Medikamenten und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial,
- c die ärztliche Notfallorganisation und die Organisation des Rettungswesens.

Spitäler und Kliniken **Art. 33** Die Spitäler und Kliniken planen nach Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorsorglich eine betriebsinterne Organisation zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und stellen die dazu erforderlichen Mittel in Bereitschaft.

4. Psychologische und seelsorgerliche Betreuung

Aufgabe, Einsatz **Art. 34** ¹Psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, bei Katastrophen oder in Notlagen umfasst

- a die Betreuung von Menschen mit psychischen Reaktionen,
- b die psychische Gesunderhaltung von Helferinnen und Helfern,
- c die Nachbetreuung.

² Die Nachbetreuung erfolgt auf Antrag der Fachperson der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe.

Zuständigkeit **Art. 35** ¹Das BSM betreibt eine Fachstelle für die nötigen Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen zur Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe.

² Ihr obliegen die Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.

Dienstleistung Fachpersonal **Art. 36** ¹Das Fachpersonal leistet seinen Dienst im Rahmen von Militär- oder Zivilschutzdienstleistungen.

² Nicht dienstpflichtige Fachpersonen werden als Freiwillige in den Zivilschutz eingeteilt.

5. Betreuung

5.1 Allgemeines

Aufgabe **Art. 37** Die Betreuung umfasst die Zuweisung einer Unterkunft, die Verpflegung, die Bekleidung, sanitätsdienstliche Massnahmen sowie die Sorge für das Wohlergehen der beherbergten Personen.

Schutzsuchende Personen **Art. 38** Schutzsuchende Personen sind Zivilpersonen, die infolge einer Katastrophe oder Notlage obdachlos sind und betreut werden müssen oder die um politisches Asyl ersuchen.

Beteiligte Stellen **Art. 39** Bei der Betreuung schutzsuchender Personen arbeiten zusammen

- a zuständige kantonale und kommunale Amtsstellen und ihre Organisationen,
- b Betreuungsformationen des Zivilschutzes,
- c Freiwillige,
- d Formationen der Armee.

² Die Inanspruchnahme von Betreuungsorganisationen und Spezialistinnen oder Spezialisten im Asylwesen ist durch die Polizei- und Militärdirektion vertraglich sicherzustellen.

Vorbereitung **Art. 40** Die Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen basiert grundsätzlich auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen und ist auf allen Stufen zu planen.

5.2 Zuständigkeiten

Polizei- und Militärdirektion **Art. 41** ¹Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Erarbeitung und den Vollzug der Betreuungskonzepte auf kantonaler Stufe und erlässt entsprechende Weisungen. Dafür arbeitet sie mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zusammen.

² Sie plant im Bereich des Asylwesens in Zusammenarbeit mit geeigneten Standortgemeinden insbesondere die Errichtung und Leitung von Betreuungszentren, legt die Richtlinien für deren Betrieb fest und regelt den Zahlungsverkehr gemäss der geltenden Asylgesetzgebung sowie den entsprechenden Vollzugsweisungen des Bundes.

³ Sie berät die Vollzugsorgane und unterstützt die Schulung der Kader und des Fachpersonals.

Gemeinden **Art. 42** Die Gemeinden sind bei Katastrophen und in Notlagen für die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Zivilpersonen zuständig und stellen dafür ihre Infrastruktur zur Verfügung.

6. Wirtschaftliche Landesversorgung

6.1 Organe

Art. 43 Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind

- a die Polizei- und Militärdirektion,
- b die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) im BSM,
- c die in der Sache zuständigen Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung,
- d vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen,
- e die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
- f die zuständigen Gemeindebehörden mit ihrer Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

6.2 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Kanton

Organisation der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

Art. 44 ¹Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche.

² Sie fasst situationsgerecht und nach dem Baukastenprinzip einzelne oder alle Verantwortlichen der Bereiche in einem besonderen Führungsorgan zusammen.

Aufgaben der KZWL

Art. 45 Der KZWL obliegen

- a die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, unter Vorbehalt der nachstehenden Aufgabenzuweisungen an andere Stellen,
- b die Koordination der Tätigkeiten der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht, unter Vorbehalt der sachlichen Zuständigkeit der Direktionen,
- c die Ausbildung der Kader aller Stufen, allenfalls unter Beizug von aussenstehenden Ausbilderinnen und Ausbildnern,
- d die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Direktionen, Staatskanzlei

Art. 46 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen für jeden Teilbereich der wirtschaftlichen Landesversorgung die Verantwortlichen.

² Diese sorgen für die Umsetzung der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Vorgaben der KZWL.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Art. 47 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfüllen Koordinationsaufgaben und übernehmen Führungsaufgaben, wenn die Gemeinden dazu nicht mehr in der Lage sind.

² Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der GWL nach den Vorgaben der KZWL.

6.3 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Gemeinde

Organisation
der GWL

Art. 48 ¹Die Gemeinde bezeichnet die GWL und legt deren Organisation nach den Vorgaben der KZWL fest.

² Sie meldet die Organisation der GWL sowie allfällige Änderungen periodisch der KZWL.

Aufgaben
der GWL

Art. 49 ¹Die GWL trifft Vorbereitungen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

² Sie vollzieht in ihrem Zuständigkeitsbereich die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

6.4 Ausbildung, Vorbereitung, Einsatz

Art. 50 Die Dauer der Dienstleistung richtet sich für die Ausbildung, die Vorbereitung und den Einsatz nach dem jeweiligen Bedarf.

7. Finanzen und Versicherung

Finanz-
kompetenzen

Art. 51 Die Chefinnen und die Chefs der kantonalen Führungsorgane verfügen für die Erfüllung unaufschiebbarer Führungs- und Koordinationsaufgaben bei Katastrophen und in Notlagen über eine Finanzkompetenz von 100 000 Franken auf Kantonsebene und von 25 000 Franken auf Bezirksebene.

Ausbildungs-
kosten

Art. 52 Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie die Gemeinden übernehmen die eigenen Kosten für Schulungen und Einsatzübungen, soweit sie nicht Dritten übertragen werden können.

Entschädigungen
und Spesen

Art. 53 ¹Entschädigungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung für Dienstleistungen in Führungsorganen richten sich nach der Personalgesetzgebung.

² Spesenaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gehen zu Lasten ihrer Direktion.

³ Beauftragte des Kantons haben Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Taggeld und Spesenentschädigung. Die Taggeldansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

⁴ Die Entschädigung für den Einsatz des Personals und der Beauftragten der Gemeinde bestimmt sich nach deren Vorschriften.

Dienstleistungen
zu Gunsten
Dritter

Art. 54 ¹Das BSM kann Dienstleistungen zu Gunsten Dritter anbieten. Es schliesst dafür entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

² Der Aufwand ist kostendeckend zu verrechnen.

Unfall-
versicherung

Art. 55 ¹Den Bezügerinnen und Bezügeren von Taggeldern werden die Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)¹⁾ gewährt.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

³ Den Gemeinden obliegt die Versicherung ihres Personals und ihrer Beauftragten.

Krankentaggeld

Art. 56 Das BSM stellt für die Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger die Leistung von Krankentaggeldern sicher.

Koordinierter
Sanitätsdienst

Art. 57 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des sanitätsdienstlichen Materials in den kantonalen Stützpunkten, die Polizei- und Militärdirektion diejenigen für den Unterhalt zur reduzierten Betriebsbereitschaft der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, soweit diese nicht vom Bund übernommen werden. Für den Unterhalt kann eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

8. Vollzug und Rechtspflege

Weisungs-
befugnis

Art. 58 Das BSM kann Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

Rechtspflege,
Straf-
bestimmungen,
Geheimhaltung

Art. 59 Für die Rechtspflege, die Strafbestimmungen und die Geheimhaltungspflicht gelten die Vorschriften des KBZG.

9. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 60 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV)

Ingress:

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)²⁾ und auf Artikel 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juli 2004 (KBZG)³⁾

¹⁾ SR 832.20

²⁾ BSG 832.20

³⁾ BSG

Art. 23a ¹Die aktive Information nach den Grundsätzen des Informationsgesetzes ist von Beginn weg Teil der Führung bei Katastrophen und in Notlagen.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 23b ¹Die Zuständigkeit richtet sich nach Artikel 35 KBZG vom 24. Juli 2004.

² Die zuständigen Behörden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten und den Erfordernissen zur Bewältigung der Katastrophen und Notlagen.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 23e ¹«Amt für Militär und Bevölkerungsschutz» wird ersetzt durch «Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär».

² Unverändert.

2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL)

Art. 1 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen alle Aufgaben

a und *b* unverändert,

c wirtschaftspolitischer und wirtschaftspolizeilicher Art in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Wohnungswesen, Berggebietsförderung sowie Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbedingungen,

d unverändert.

² Unverändert.

Art 7 ¹Das Generalsekretariat

a bis *h* unverändert,

e aufgehoben,

f unverändert.

² Unverändert.

3. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM)

Art. 12 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

a bis *g* unverändert

h unverändert

i nimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen die Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wahr.

² Unverändert.

4. Verordnung vom 17. März 1999 über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen (Einsatzkostenversicherung, EKV)

Ingress:

gestützt auf Artikel 73 und 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG)¹⁾

Art. 1 ¹«in ausserordentlichen Lagen» wird ersetzt durch «bei Katastrophen und in Notlagen».

² Unverändert.

Art. 3 ¹Die Versicherungsdeckung beschränkt sich auf überraschend eintretende Ereignisse, insbesondere Natur- und Zivilisationsereignisse, die für die betroffene Gemeinde zu einer Katastrophe oder Notlage führen.

² Unverändert.

Art. 4 ¹Versichert sind die Einsatzkosten der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen für

a bis c unverändert,

d die Räumungsarbeiten, soweit sie für die Tätigkeiten gemäss den Buchstaben *a bis c* unmittelbar erforderlich sind.

^{2 bis 4} Unverändert.

Verwirkung

Art. 6 Versicherungsansprüche von Gemeinden, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Art. 14 ¹Jede Gemeinde leistet Beiträge an die Einsatzkostenversicherung in Form fester Pauschalen gemäss Tabelle im Anhang.

² Unverändert.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 5 entrichtet jede Gemeinde ab dem Jahr 2000 ihre Beitragspauschale jährlich. Pro Kalenderjahr ist die Leistungspflicht der Gemeinden auf den zweifachen Pauschalbeitrag begrenzt.

⁴ Versicherungsleistungen und Kosten sind dem Gesamtbetrag dieser Pauschalbeiträge zu belasten.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Unverändert.

¹⁾ BSG

Aufhebung
von Erlassen

Art. 61 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. April 2000 über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung; FühV; BSG 521.10)
2. Verordnung vom 30. Juni 1999 über die Betreuung in ausserordentlichen Lagen (Betreuungsverordnung; BeV; BSG 521.12)
3. Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung; SanV; BSG 521.15)
4. Verordnung vom 30. Juni 1999 über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV; BSG 541.111)

Inkrafttreten

Art. 62 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
2004

Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24. Juni 2004¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt Zuständigkeiten, Aufgaben, Organisation und Finanzierung in den Bereichen Zivilschutz und Kulturgüterschutz.

2. Grundsätze, Organisation

Art. 2 ¹Die Standardstruktur umfasst

- a* das Kommando,
- b* die Führungsunterstützung,
- c* den Schutz und die Betreuung,
- d* die Unterstützung,
- e* den Kulturgüterschutz,
- f* die Logistik.

² Ausnahmen von der in Artikel 47 Absatz 2 KBZG vorgegebenen Standardstruktur und den vorgegebenen Mindestbeständen können durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) bewilligt werden

- a* bei ungünstigen topografischen und demografischen Voraussetzungen,
- b* auf Grund der Gefahrenanalyse.

Art. 3 Kantonale Formationen werden gebildet für

- a* die psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe,
- b* die Kontaktstelle bei einem Störfall der KKW,
- c* den Bereich Strahlenschutz (Sachkundige),
- d* die Führungsunterstützung der kantonalen Führungsorgane,
- e* weitere Bereiche, je nach Beschluss des Regierungsrates.

¹⁾ BSG ...

Standard-
strukturen

Kantonale
Formationen

Zuteilung,
Einteilung

Art. 4 Die Einteilung in die kantonalen Formationen erfolgt mehrheitlich im Rahmen der Rekrutierung.

Freiwillige Dienstleistungen

Art. 5 ¹Wer freiwillig Schutzdienst leisten will, richtet ein schriftliches Gesuch an

- a die zuständige Zivilschutzorganisation für Dienstleistungen in kommunalen Formationen,
- b das BSM für Dienstleistungen in Formationen des Kantons.

² Die freiwillige Übernahme des Schutzdienstes gilt nur für die Organisation, die über die Einteilung entschieden hat.

3. Zuständigkeiten

Polizei und
Militärdirektion

Art. 6 Die Polizei- und Militärdirektion, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion

- a genehmigt die Verzeichnisse der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung,
- b legt den Bedarf an kantonalen Kulturgüterschutzräumen zum Schutze der Sammlungen beweglicher Kulturgüter von öffentlichem Interesse fest,
- c ordnet besondere Schutzmassnahmen für gefährdete Kulturgüter an.

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär

Art. 7 ¹Das BSM ist die für den Zivilschutz und Kulturgüterschutz verantwortliche Organisationseinheit.

² Dem BSM obliegen für den Bereich Zivilschutz folgende Aufgaben:

- a Es legt im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Systemsteuerung die Leistungsindikatoren und Standards namentlich in den Bereichen Ausbildung, Einsatz, Schutzbauten, Alarmierungs- und Übermittlungssysteme, Material, Personal und Kontrollführung fest.
- b Es sorgt für einheitliche Ausbildungsunterlagen.
- c Es überprüft periodisch den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen und der Infrastruktur gestützt auf die Vorgaben von Bund und Kanton.
- d Es regelt Bereitstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Kontrollführung der kantonalen Formationen.
- e Es koordiniert die grenzüberschreitende Hilfeleistung beim Einsatz von Zivilschutzformationen.
- f Es schafft die Voraussetzungen für eine elektronische Bewirtschaftung der für das Kontrollwesen notwendigen Daten.
- g Es genehmigt Organigramm und Bestandestabelle der Zivilschutzorganisationen.
- h Es überprüft die Bewilligungen der Einsätze der Zivilschutzorganisationen zu Gunsten der Gemeinschaft anhand der Verordnung

vom 5. Dezember 2003 über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG)¹⁾.

- i* Es bewilligt die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.
- k* Es genehmigt die Gesuche in den Bereichen Schutzbauten, Alarmierung und Übermittlung und legt periodisch die Ersatzbeiträge fest.
- l* Es überprüft die Wirkungsziele in Katastrophen- und Notlagen.
- m* Es erlässt Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

³ Dem BSM obliegen, im Einvernehmen mit dem Amt für Kultur, für den Bereich Kulturgüterschutz folgende Aufgaben:

- a* Es berät und unterstützt Vollzugsorgane und Private in Kulturgüterschutzfragen.
- b* Es sorgt für den Vollzug der Kulturgüterschutzmassnahmen durch die zuständigen Stellen.
- c* Es erlässt die nötigen Weisungen im Kulturgüterschutz.

Amt für Kultur

Art. 8 ¹Das Amt für Kultur

- a* stellt Antrag für die Aufnahme von Kulturgütern ins Verzeichnis der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung,
- b* erstellt und verwaltet die entsprechenden Sicherstellungsdokumentationen,
- c* unterstützt die Gemeinden bei der Auswahl und Dokumentation der zu schützenden Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Staatsarchiv

Art. 9 ¹Das Staatsarchiv ist Fachstelle für die Betreuung der archivalischen Kulturgüter.

² Es sammelt, erschliesst und verwahrt das archivalische Kulturgut des Kantons, überwacht die historischen Abteilungen der Gemeinden und berät die Vollzugsorgane in Fragen der Erhaltung von archivalischen Kulturgütern.

Gemeinde

Art. 10 ¹Der Gemeinderat ist verantwortlich, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Zivilschutz geregelt werden

- a* die personellen und materiellen Mittel,
- b* die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen,
- c* die Aufgebots- und Finanzkompetenzen,
- d* die Vorbereitung der Mobilisierung sowie der Mittel Schutzbauten, Alarmierung und Übermittlung,
- e* die Einsatzbereitschaft der baulichen und technischen Infrastruktur sowie der personellen und materiellen Mittel,

¹⁾ SR 520.14

f die Pflichten und Befugnisse der Kommandantin oder des Kommandanten der Zivilschutzorganisation und der Zivilschutzstellenleiterin oder des Zivilschutzstellenleiters sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

² Im Weiteren regelt er

a das Vorgehen bei der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen mehrerer Gemeinden,

b den Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und zur Werterhaltung und Betriebsbereitschaft von Schutzräumen, Anlagen und Material,

c die Bezeichnung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung und die Genehmigung der entsprechenden Verzeichnisse,

d den Vollzug des elektronischen Datenflusses in die zentrale Datenbank Kontrollwesen des Kantons nach den Vorgaben des BSM.

Zivilschutzkommando,
Zivilschutzstelle

Art. 11 Die Leitungen der Zivilschutzorganisationen (ZSO) besuchen periodisch die vom Kanton angeordneten Informations- und Ausbildungsanlässe.

4. Einsätze

Aufgebot

Art. 12 ¹Das BSM regelt das Aufgebot der kantonalen Formationen.

² Es kann ZSO zu Einsätzen verpflichten und die zuständige Stelle der Gemeinde mit dem Aufgebot beauftragen.

Aufgebotsform,
Aufgebotsfrist

Art. 13 ¹Aufgebote zu Dienstleistungen des Zivilschutzes erfolgen in der Regel schriftlich und mindestens sechs Wochen vor dem Dienst Anlass.

² Kürzere Fristen sind zulässig, wenn die Art des Einsatzes eine sechswöchige Frist nicht zulässt.

³ Im Ereignisfall sind auch mündliche oder technisch übermittelte Aufgebote verbindlich.

Dienstleistungspflicht

Art. 14 Die Vorgaben des Bundes gemäss den Artikeln 7 bis 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)¹⁾ zu Einrückungspflicht, Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken, Verschiebung von Dienstleistungen und Urlaub gelten auch für Einsätze, zu denen der Kanton oder die Gemeinde anbietet.

¹⁾ SR 520.11

Aufgebot Personalreserve

Art. 15 ¹Die in die Personalreserve eingeteilten Schutzdienstpflichtigen, welche eine Grundausbildung absolviert haben, werden aufgeboten

- a bei einer Katastrophe oder in einer Notlage, sofern die Anzahl der aktiv in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten Schutzdienstpflichtigen nicht zur Bewältigung des Ereignisses ausreicht,
- b bei Instandstellungsarbeiten, sofern die aktiv eingeteilten Schutzdienstpflichtigen ihre jährliche Dienstpflicht gemäss Artikel 55 Absätze 2 und 3 KBZG erbracht haben,
- c für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

² Angehörige der Personalreserven gemäss Absatz 1 werden vor Einsatzbeginn ausgerüstet und über den Einsatz und die Sicherheitsbestimmungen informiert.

Abgrenzung der Einsätze

Art. 16 ¹Einsätze in Katastrophen und Notlagen umfassen die Schadenbekämpfung, die Sofortmassnahmen zur Verhütung von Folgeschäden, die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen und die unaufschiebbaren Räumungsarbeiten.

² Die zuständigen Führungsorgane bestimmen das Ende der Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen.

³ Einsätze für Instandstellungen resultieren aus einer Katastrophe oder einer Notlage.

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 17 Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft erfüllen die Vorgaben der VEZG und werden vom BSM überprüft.

Freiwillige Leistung von Einsätzen

Art. 18 ¹Die Absprache mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber erfolgt durch den Schutzdienstpflichtigen.

² Die Zustimmung erfolgt schriftlich mit Unterschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

³ Arbeitslose holen beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsbüro das Einverständnis in schriftlicher Form ein.

5. Ausbildung und Weiterbildung

Zuständigkeit

Art. 19 ¹Die Gemeinden führen die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen ihrer ZSO nach den Vorgaben des BSM durch.

² Auf Ersuchen der Gemeinden kann das BSM gegen Verrechnung besondere Ausbildungsanlässe organisieren und durchführen.

Kurse

Art. 20 ¹Die Gemeinden koordinieren die Kurse mit kleinen Teilnehmerzahlen unter sich.

² Die Koordination der Ausbildung mit andern Kantonen fällt in die Kompetenz des BSM.

³ Lehrgänge für Spezialistinnen und Spezialisten sowie Kader sind nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

Aufgebot **Art. 21** Aufgebote für Dienstleistungen nach Artikel 59 KBZG erfolgen durch die zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn.

Wiederholungskurse **Art. 22** ¹Ziele der Wiederholungskurse sind
a die Festigung der Fachkenntnisse,
b die Erreichung der Einsatzbereitschaft,
c die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.
² Die Gemeinden führen die Wiederholungskurse nach den Vorgaben des BSM durch.

Weiterbildung **Art. 23** Die Weiterbildung der Kader und der Spezialistinnen und Spezialisten ist nach den Vorgaben des BSM durchzuführen und erfolgt im Rahmen zentraler oder dezentraler Vorkurse.

Dienstleistungspflicht **Art. 24** Die Vorgaben des Bundes gemäss den Artikeln 7 bis 10 ZSV bezüglich Einrückungspflicht, Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken, Verschiebung von Dienstleistungen und Urlaub gelten auch für Ausbildungsanlässe und Wiederholungskurse, zu denen der Kanton oder die Gemeinde aufbietet.

Lehrpersonal **Art. 25** ¹Das Lehrpersonal ist verpflichtet, die vom Kanton angeordneten Vor- und Weiterbildungskurse zu besuchen.
² Die Gemeinden sind verpflichtet, das Lehrpersonal mit erfüllter Ausbildungsvoraussetzung ins entsprechende Verzeichnis des BSM aufnehmen zu lassen.

6. Schutzräume

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht **Art. 26** Massgebend für die Festlegung der Schutzraumbaupflicht ist die Anzahl Zimmer gemäss Baugesuch.

Kulturgüterschutz **Art. 27** Bei Bauvorhaben sind die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und die Besitzer von beweglichen Kulturgütern im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, Kulturgüterschutzräume zu erstellen oder zu dulden.

Steuerung Schutzraumbau **Art. 28** ¹Die für den Arbeitsbereich (z.B. Industrie und Gewerbegebäude) erstellten Schutzräume können durch die Gemeinde berück-

sichtigt werden, sofern eine Zuweisung der Bevölkerung möglich und zumutbar ist und die Bedingungen des Betriebes dies zulassen.

² Schutzräume in Ferienhäusern und Ferienwohnungen können durch die Gemeinde bis zu zwei Dritteln ihres Fassungsvermögens berücksichtigt werden.

Gesuche zum
privaten Schutz-
raumbau

Art. 29 Bauherren reichen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Schutzraumbaugesuche oder Schutzraumbefreiungsgesuche nach den Vorgaben des BSM ein.

Gesuche im
öffentlichen
Schutzraumbau

Art. 30 Bei einer Finanzierung aus dem Ersatzbeitragsfonds genehmigt das BSM die anrechenbaren Kosten. An Stelle einer Kostenabrechnung kann ein Pauschalbetrag pro Schutzplatz vereinbart werden.

Schlusskontrollen
bei neuen und
erneuerten
Schutzräumen

Art. 31 ¹Die Schlusskontrolle der privaten Schutzräume und die Durchsetzung der Mängelbehebung erfolgen durch die Gemeinde.

² Die Gemeinde erstellt eine Vollzugsmeldung zu Händen des BSM.

³ Die Schlusskontrolle der öffentlichen Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume sowie die Durchsetzung der Mängelerhebung erfolgen durch das BSM.

Periodische
Kontrollen der
bestehenden
Schutzräume

Art. 32 Die Gemeinden kontrollieren periodisch die bestehenden Schutzräume nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Aufhebung von
Schutzräumen

Art. 33 ¹Gesuche um Aufhebung von Schutzräumen sind über die Gemeinde an das BSM einzureichen.

² Das BSM entscheidet nach Vorgabe des Bundes über das Gesuch.

7. Anlagen

Art. 34 ¹Der Regierungsrat bestimmt, ob nicht nach Bundesrecht erstellte kantonseigene Schutzanlagen bereitgestellt oder aufgehoben werden müssen.

² Für die bereitzustellenden Anlagen legt er die Betriebsbereitschaft fest.

8. Finanzen

Kostentragung
für Einsätze des
Zivilschutzes zu
Gunsten der
Gemeinschaft

Art. 35 Die Kosten für Sold, Verpflegung, Transport, Unterkunft und Aufgebot werden durch die aufbietende Stelle übernommen. Sie können den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern weiterbelastet werden.

Kostentragung im
Bereiche der
Ausbildung

Art. 36 ¹Einsätze von Personal des BSM in der Ausbildung (Klassenlehrer usw.) werden den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern in Rechnung gestellt. Die Tarife richten sich nach Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)¹⁾.

² Die Kosten für die Grund- und Kaderausbildung der Schutzdienstpflichtigen, welche später in eine kantonale Formation eingeteilt werden, sind den Gemeinden zurückzuerstatten.

³ Der Kanton richtet für Ausbildungsanlässe nach Artikel 11 keine Entschädigungen aus. Die Gemeinden tragen die Kosten für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft. Der Anspruch auf Erwerbserersatz wird gewährleistet.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 37 Die Kantonale Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Zivilschutz (KZSV, BSG 521.11) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 38 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 154.21

27.
Oktober
2004

**Verordnung
über das Grundstückdateninformationssystem
(GRUDIS-Verordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Unverändert.

² Die Verordnung regelt das Abrufen von Daten aus GRUDIS, insbesondere den direkten Lesezugriff mit Informatikhilfsmitteln und den Datenexport.

Art. 2 ¹«der Grundstückdaten» wird ersetzt durch «der grundstückbezogenen Daten».

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 7 GRUDIS bezieht die im Anhang 1 umschriebenen Daten.

Art. 8 bis 10 Aufgehoben.

Art. 11a (neu) Banken, die dem schweizerischen Datenschutzrecht unterstehen und über eine Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ verfügen, können zur Bearbeitung von Kreditgesuchen und -verträgen betreffend grundpfandgesicherte Darlehen online auf GRUDIS zugreifen. Das Zugriffsrecht erstreckt sich sinngemäss auf diejenigen Daten, die sich aus einem Grundbuchauszug im Sinne von Artikel 105 Absätze 1 und 4 der Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV)²⁾ ergeben.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ SR 211.432.1

Randtitel:
Aufgehoben

Banken

Art. 12 Die zuständigen Behörden dürfen im Abrufverfahren auf GRUDIS zugreifen:

a und *b* unverändert,

c für die Grundbuchführung und deren Aufsicht,

d bis *m* unverändert,

n für die Verwaltungs-, Zivil- und Strafjustiz,

o für die Handelsregisterführung und deren Aufsicht,

p für die Förderung der Wirtschaft,

q für die Verwaltung der Grundstücke des Finanz- und Verwaltungsvermögens,

r für die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken gemäss Artikel 129 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾,

s für die Gewährung von grundpfandgesicherten Darlehen und Vorbezügen gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾ durch Vorsorgeeinrichtungen des bernischen öffentlichen Rechts,

t für die Festsetzung und Ausrichtung von Leistungen gemäss dem Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)³⁾,

u für die Errichtung von Urkunden über bernische Grundstücke durch bernische Notarinnen und Notare.

Art. 13 ¹Die Profile umschreiben die Zugriffsrechte. Sie sind im Anhang 1 (Benutzerprofile) und im Anhang 2 (Zuordnung der Benutzerprofile) aufgeführt.

² Die Zuweisung der Benutzerprofile innerhalb der Organisationseinheiten richtet sich nach den Bedürfnissen für die Aufgabenerfüllung.

Art. 13a (neu) ¹Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die Einwohner-, Bürger- und gemischten Gemeinden durch Reglement für ihre Organe Zugriffsrechte auf GRUDIS vorsehen.

² Die Gemeinde umschreibt im Rahmen der Benutzerprofile gemäss Anhang 1 die Daten, auf die der Zugriff gewährt werden soll, die zugriffberechtigten Stellen und die Aufgaben, für die diese Stellen den Zugriff benötigen. Sie beachtet dabei die datenschutzrechtlichen Grundsätze.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ SR 831.40

³⁾ BSG 841.31

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Verwaltung von
Zugriffsrechten
von Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern
kantonalen
Behörden

Art. 14 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *a* beantragen Zugriffsrechte auf GRUDIS schriftlich und begründet beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht, bei der Steuerverwaltung oder beim Vermessungsamt. Der Antrag ist von der vorgesetzten Stelle zu unterzeichnen.

² Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht, die Steuerverwaltung oder das Vermessungsamt prüfen die Identität der Personen, stellen sicher, dass keine Zugriffsregeln verletzt werden und erteilen das Benutzerprofil. Sie können die Erteilung des Zugriffsrechtes an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

³ Sie können Löschungsaufträge erteilen.

⁴ Die technische Freigabe des erteilten Benutzerprofils oder die Löschung in der Benutzerverwaltung erfolgt durch die Steuerverwaltung.

⁵ Unverändert.

Verwaltung von
Zugriffsrechten
übriger Berechtigter

Art. 15 ¹Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht erteilt Zugriffsrechte an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* sowie an Dritte mit Verfügung.

² Es stellt sicher, dass keine Zugriffsregeln verletzt werden, und kann die Erteilung der Zugriffsrechte an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

³ Die Verfügung enthält in jedem Fall die Angabe der Rechtsgrundlage, die Umschreibung des Verwendungszwecks der Daten, der Objekte und Datenfelder sowie die Festsetzung der Gebühr. Verfahren und Rechtsschutz richten sich im Übrigen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

⁴ Die Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis, aus welchem jederzeit ersichtlich ist, welche Benutzerinnen und Benutzer über welches Profil verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzerinnen und Benutzer sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Datenexport

Art. 15a (neu) ¹Objekte und Datenfelder, die Gegenstand von Datenexporten bilden können, sind im Anhang 1 besonders gekennzeichnet.

¹⁾ BSG 155.21

² Behörden, die Datenexporte erhalten können, sind im Anhang 2 besonders gekennzeichnet.

³ Der Export von Daten über GRUDIS in andere Systeme bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese enthält in jedem Fall den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, die Umschreibung des gesetzlichen Auftrags der Datenbezügerin oder des Datenbezügers, des Verwendungszwecks der Daten, der Objekte und Datenfelder, der datenschutzrechtlichen Massnahmen und der von der Bezügerin oder dem Bezüger angestrebten Verknüpfungen sowie die Bestimmung der Periodizität des Datentransfers und die Festsetzung der Gebühr.

3a. (neu) Überprüfung und Sanktionen

Art. 16a (neu) ¹ Die Dateninhaberinnen gemäss Artikel 4 können die Einhaltung der Zugriffsregeln überprüfen. Sie können von den Benutzerinnen und Benutzern nachträglich einen Nachweis über die Notwendigkeit eines Datenzugriffs verlangen.

² Erfolgt während sechs Monaten kein Zugriff durch eine Benutzerin oder einen Benutzer, wird das Zugriffsrecht gelöscht.

³ Die missbräuchliche Verwendung führt zum Entzug der Zugriffsrechte.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am ...*

Anhang 1

zu Artikel 13

GRUDIS-Profile

Rechte:

X = Ansicht möglich

--- = Ansicht gesperrt

B = Ansicht beschränkt oder beschränkbar, soweit durch Aufgabenumschreibung angezeigt

M = Mutationsrecht (ausschliesslich für Profilverwaltung)

Die mit Asteriskus (*) gekennzeichneten Datensätze können Gegenstand von integralen Datenexporten bilden

Profil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<i>Datenzugriffe</i>															
1. Grundbuchdaten															
1.1 Beschreibende Daten															
1.1.1 Liegenschaft, SD-Recht, Miteigentumsanteil, Stockwerkeinheit, Folio	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.1.2 Dominierte Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2 Eigentum															
1.2.1 Eigentumsform	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.2 Anteil	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.3 Indexiertes Miteigentum	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.4 Dominierende Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5 Eigentümer (natürliche Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.1 Name, Vorname, Ledigname	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.5.2 Geburtsdatum, AHV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	B	X	X	X	X
1.2.5.3 ZPV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	-	-
1.2.5.4 Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6 Eigentümer (juristische Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.1 Name Firma, Sitz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.2 ZPV-Nr., HReg-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	-	-

Profile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.2.6.3 <i>Gemeinschaft, Gesellschaft</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.6.4 <i>Adresse</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2.7 <i>Beleg, Datum, Rechtsgrund</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X
1.3 <i>Dienstbarkeiten, Grundlasten</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X
1.4 <i>Grundpfandrechte</i>	X	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	X	X
1.5 <i>Vormerkungen</i>	X	X	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	X	X
1.6 <i>Anmerkungen</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X
1.7 <i>Hängige Geschäfte</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.8 <i>GRUDIS-Ausdruck</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.9 <i>Detailinformationen zu hängigen Geschäften</i>	X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X
1.10 <i>GRUDIS-Ausdruck aus Sicht abgeschlossener Geschäfte</i>	X	X	X	X	-	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
1.11 <i>Anzeige von historischen Einträgen</i>	X	X	X	X	-	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
2. Adressen															
2.1 <i>Zuständiges Kreisgrundbuchamt, Nachführungsgeometer, Experten der amtlichen Bewertung*</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3. Daten der amtlichen Bewertung															
3.1 <i>Amtlicher Wert, Ertragswert (pro Grundstück)*</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	X
3.2 <i>Grundstück-Verteiler/-Nachweis*</i>	X	X	X	X	-	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
3.3 <i>Objekte*</i>	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
3.4 <i>Amtlicher Wert, Ertragswert (pro Objekt)*</i>	X	X	-	X	X	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
3.5 <i>Eigentümer, Nutznießer, Steuerpflichtiger, Adressat*</i>	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X
3.6 <i>Auftragsstand*</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	-	X
3.7 <i>Rechnungsempfänger Liegenschaftssteuer*</i>	-	X	-	-	X	X	-	X	-	-	-	X	X	-	X

Profil	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
5.5.3 Übersichtsplan 1:5000															
5.5.3.1 <i>Situation</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.5.3.2 <i>Grundstückgrenzen</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.5.3.3 <i>georeferenzierte Grundstücknummern</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.5.3.4 <i>Gemeindegrenzen zum Übersichtsplan</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.5.4 <i>Orthofotos</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6. Suchkriterien															
6.1 <i>Grundstückregister</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.2 <i>Eigentümerregister</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X	X	-	X
6.3 <i>Gläubigerregister</i>	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-
6.4 <i>Register übrige Be- rechtigte (aus Dienst- barkeiten, Grundlasten, Vormerkungen, An- merkungen)</i>	X	X	X	X	-	X	X	X	-	-	-	X	-	-	X
6.5 <i>Gebäude-/ Strassenregister</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.6 <i>Grundbuchgeschäfte (Tagebuchgeschäft, Geometergeschäft)</i>	X	X	-	X	X	X	X	X	-	-	-	X	-	-	-
6.7 <i>Namenregister ZPV- Personen</i>	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-	-	X	-	-	X
6.8 <i>Seybuch</i>	X	X	X	-	-	X	-	X	-	X	-	X	X	X	X
7. Suchparameter															
7.1 <i>Historische Daten</i>	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	X	X
7.2 <i>Lokale Einschränkun- gen</i>								B	B	B			B	B	B
8. Berechtigungsprofile															
8.1 <i>Profil eines Users</i>	X	X	M	X	X	-	-	-	-	-	-	M	-	-	-
8.2 <i>Profildaten</i>	X	X	M	X	X	-	-	-	-	-	-	M	-	-	-

Anhang 2*zu Artikel 13***Zuordnung der Profile**

Die mit Asteriskus (*) gekennzeichneten Behörden können integrale Datenexporte beziehen.

Profile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Person, Behörde, Organ															
1. Volkswirtschaftsdirektion (VOL)															
1.1 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)*						X				X			X		
1.2 Amt für Wald (KAWA)						X									
1.3 Amt für Berner Wirtschaft (beco)														X	
2. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)															
2.1 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)							X								
2.2 Betriebs- und Konkursämter													X		
2.3 Handelsregisterämter und Inspektorin bzw. Inspektor														X	
2.4 Kreisgrundbuchämter und Grundbuchinspektorin bzw. Grundbuchinspektor	X														
2.5 Regierungsstatthalterämter													X		
2.6 Regierungsstatthalterämter, Auskunftsstationen für Auskünfte nach Art. 129 EG ZGB ¹⁾											X				
3. Polizei- und Militärdirektion (POM)															
3.1 Kantonspolizei (KAPO)*									X		X				
3.2 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)											X				
4. Finanzdirektion (FIN)															
4.1 Steuerverwaltung (SV)		X	X					X							
5. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)															
5.1 Rechtsamt (RA BVE)				X											
5.2 Vermessungsamt (VmA)				X											
5.3 Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)											X				
5.4 Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)*											X				
5.5 Tiefbauamt (TBA)*									X						
5.6 Amt für Grundstücke und Gebäude		X			X										

¹⁾ BSG 211.1

Profile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6. Administrator												X			
7. Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)								X							
8. Banken gemäss Art. 3 BankG¹⁾														X	
9. Gebäudeversicherung des Kantons Bern²⁾														X	
10. Gemeinde (gemäss Reglement)						X	X		X		X			X	
11. Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer					X										
12. Notarinnen und Notare								X							
13. Versorgungs- und Entsorgungswerke*									X						
14. Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaft, Strafuntersuchungsbehörden, Enteignungsschätzungskommissionen, Kantonale Bodenverbesserungskommission										X					X
15. Vorsorgeeinrichtungen des bernischen öffentlichen Rechts (Bernische Pensionskasse, Bernische Lehrerversicherungskasse)														X	

¹⁾ Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)

²⁾ Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung (BSG 873.11)

27.
Oktober
2004

**Verordnung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Der allgemeine jährliche Lebensbedarf beträgt für	CHF
<i>a</i> Alleinstehende	17 640.–
<i>b</i> Ehepaare	26 460.–
<i>c</i> Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen	9 225.–

Art. 5b Bei Personen, die sich dauerhaft in einem Heim oder in einer Heilanstalt aufhalten, werden monatlich folgende Beträge für die persönlichen Auslagen berücksichtigt:

	CHF
<i>a</i> Pflegestufe 0	408.–
<i>b</i> Pflegestufe 1–4	346.–
<i>c</i> Pflegestufe 5–7	275.–
<i>d</i> Pflegestufe 8–10	214.–

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27.
Oktober
2004

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) wird wie folgt geändert:

Anhang I

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen

GK	Stellenbezeichnung
<i>Gehaltsklasse 30:</i>	
Einfügung:	
30	Vorsteher(in) Finanzkontrolle
<i>Gehaltsklasse 29:</i>	
Einfügung:	
29	Direktor(in) Psychiatrische Dienste Biel-Seeland-Berner Jura
29	Direktor(in) Psychiatriezentrum Münsingen
Aufhebung:	
29	Vorsteher(in) Finanzverwaltung
29	Leiter(in) Ressourcen Direktion Ia
29	Direktor(in) Psychiatrische Klinik Bellelay
29	Direktor(in) Psychiatrische Klinik Münsingen
<i>Gehaltsklasse 28:</i>	
Einfügung:	
28	Vorsteher(in) Finanzverwaltung
28	Vorsteher(in) Amt für Migration und Personenstand
Aufhebung:	
28	Vorsteher(in) Finanzkontrolle

GK	Stellenbezeichnung
Gehaltsklasse 27:	
Einfügung:	
27	Gerichtspräsident(in)
27	Untersuchungsrichter(in)
27	Vorsteher(in) Vermessungsamt
27	Vorsteher(in) Organisationsamt
27	Staatsarchivar(in)
27	Vorsteher(in) Amt für Information
27	Vorsteher(in) Amt für Kultur
27	Vorsteher(in) Ratssekretariat
Aufhebung:	
27	Vorsteher(in) Amt für Polizeiverwaltung
27	Gerichtspräsident(in) I
27	Untersuchungsrichter(in) I
Gehaltsklasse 26:	
Einfügung:	
26	Vorsteher(in) Kantonale Sprachheilschule
Aufhebung:	
26	Gerichtspräsident(in) II
26	Untersuchungsrichter(in) II
26	Vorsteher(in) Vermessungsamt
26	Vorsteher(in) Organisationsamt
26	Staatsarchivar(in)
26	Vorsteher(in) Amt für Information
26	Vorsteher(in) Amt für Kultur
26	Vorsteher(in) Ratssekretariat
26	Vorsteher(in) Liegenschaftsverwaltung
Gehaltsklasse 25:	
Einfügung:	
25	Vorsteher(in) Schulheim
25	Fachbereichsleiter(in) Inforama I
Aufhebung:	
25	Vorsteher(in) Kantonale Sprachheilschule
25	Grossratsrevisor(in)
25	Fachbereichsleiter(in) LBBZ I
Gehaltsklasse 24:	
Einfügung:	
24	Fachbereichsleiter(in) Inforama II
Aufhebung:	
24	Vorsteher(in) Schulheim
24	Fachbereichsleiter(in) LBBZ II

GK	Stellenbezeichnung
Gehaltsklasse 23:	
Einfügung:	
23	Gerichtsschreiber(in)
23	Vorsteher(in) Berufsschule für Pflege, Schwerpunkt Psychiatrie
23	Fachbereichsleiter(in) Inforama III
23	Abteilungsleiter(in) / Fachlehrer(in) GSO I
Aufhebung:	
23	Gerichtsschreiber(in) I
23	Vorsteher(in) Schule für psychiatrische Krankenpflege
23	Fachbereichsleiter(in) LBBZ III
23	Abteilungsleiter(in) / Fachlehrer(in) MSR / GSO I
Gehaltsklasse 22:	
Einfügung:	
22	Fachbereichsleiter(in) Inforama IV
22	Leitende(r) Revisor(in) / Leitende(r) Controller(in)
22	Abteilungsleiter(in) / Fachlehrer(in) GSO II
Aufhebung:	
22	Gerichtsschreiber(in) II
22	Fachbereichsleiter(in) LBBZ IV
22	Abteilungsleiter(in) / Fachlehrer(in) MSR / GSO II
Gehaltsklasse 21:	
Aufhebung:	
21	Leitende(r) Revisor(in) / Controller(in)
Gehaltsklasse 20:	
Einfügung:	
20	Revisor(in) I / Controller(in) I
20	Betriebsleiter(in) / Fachlehrer(in) GSO I
Aufhebung:	
20	Betriebsleiter(in) / Fachlehrer(in) MSR / GSO I
Gehaltsklasse 19:	
Einfügung:	
19	Revisor(in) II
19	Betriebsleiter(in) / Fachlehrer(in) GSO II
Aufhebung:	
19	Revisor(in) / Controller(in) I
19	Kreisfinanzinspektor(in) Gemeinden
19	Betriebsleiter(in) / Fachlehrer(in) MSR / GSO II

GK	Stellenbezeichnung
Gehaltsklasse 18:	
Einfügung:	
18	Controller(in) II
18	Fachlehrer(in) GSO I
Aufhebung:	
18	Revisor(in) II
18	Fachlehrer(in) MSR / GSO I

Gehaltsklasse 17:	
Einfügung:	
17	Laborleiter(in) IIa
Aufhebung:	
17	Controller(in) II

Gehaltsklasse 16:	
Einfügung:	
16	Unterrichtsassistent(in) Dentalhygiene
16	Fachlehrer(in) GSO II
Aufhebung:	
16	Leiter(in) Wildschutzanlage
16	Fachlehrer(in) MSR / GSO II

Gehaltsklasse 15:	
Einfügung:	
15	Laborant(in) Ia

Gehaltsklasse 10:	
Aufhebung:	
10	Mitarbeiter(in) Wildschutzanlage

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
November
2004

**Verordnung
über die Organisation
und die Aufgaben der Staatskanzlei
(Organisationsverordnung STA, OrV STA)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Der Staatskanzlei obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:
a bis *d* unverändert;
e sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
f bis *l* unverändert.

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die ihr oder ihm direkt unterstellten Ämter grundsätzlich mit Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 22 OrG.

⁴ Sie oder er erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente der ihr oder ihm direkt unterstellten Ämter.

Art. 11 Das Amt für Zentrale Dienste
a bis *k* unverändert;
l betreut die Informatik der Staatskanzlei, einschliesslich Fragen des Datenschutzes in diesem Bereich;
m bis *r* unverändert.

Art. 12 ¹ Das Amt für Sprachen- und Rechtsdienste
a sorgt unter Beizug der Ämter dafür, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse fristgerecht vorbereitet werden, und überwacht den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate;

b bis *n* unverändert;

o betreut den Rechtsdienst, einschliesslich Beschwerdewesen, Aufsicht über die Amtsblätter, Gesetzespublikationen, Gesetzgebung und datenschutzrechtlicher Fragen;

p führt das Sekretariat der Redaktionskommission.

² Unverändert.

Art. 13 Das Amt für Information

a bis *f* unverändert;

g «Umgang mit den Medien» wird ersetzt durch «Kommunikationsbereich»;

h unverändert;

i gewährleistet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsstellen die verwaltungsübergreifende Information des Personals der Kantonsverwaltung über Beschlüsse des Regierungsrates und über die Tätigkeit der Kantonsverwaltung.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die Fachstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

a sie entwickelt Massnahmen und Projekte zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Kanton Bern;

b sie fördert den Miteinbezug der Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche der Verwaltung und unterstützt die zuständigen Stellen bei der Vorbereitung und Umsetzung von gleichstellungsrelevanten Massnahmen, Projekten und Erlassen;

c sie kann kantonale Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung¹⁾ und Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung²⁾ überprüfen;

d unverändert;

e aufgehoben;

f bis *h* unverändert;

i aufgehoben;

k unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Sie führt die Sekretariate der kantonalen Fachkommission für Gleichstellungsfragen und der kantonalen Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben.

Art. 17 ¹ Unverändert.

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

² Das Ratssekretariat erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)¹⁾.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 3. November 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 151.21

3.
November
2004

**Verordnung
über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

5. (neu) Gebühren für ständige Dienstleistungen

Art. 122a (neu) Die Erziehungsdirektion erlässt Tarife für die ständigen Dienstleistungen der Universität gemäss Artikel 68 UniG. Sie kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. April 1992 über die Tarife des Instituts für Tierpathologie, des Instituts für Veterinärbakteriologie, des Instituts für Veterinär-Virologie und des Instituts für Tierneurologie der Universität Bern (BSG 436.50),
2. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Tarife des Instituts für Parasitologie der Veterinärmedizinischen und Medizinischen Fakultät der Universität Bern (BSG 436.54).

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 3. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

3.
November
2004

**Verordnung
über die Abschaffung der Erfolgskontrolle
von Staatsbeiträgen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN):

Art. 11 Das Organisationsamt

a erarbeitet die längerfristigen Leitlinien und Ziele für den Informatikeinsatz und die Telekommunikation;

b und *c* unverändert,

d aufgehoben

e unverändert

f berät, unterstützt und koordiniert die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich Informatikeinsatz, Telekommunikation und Organisationsentwicklung und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen;

g bis *l* unverändert.

2. Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV):

4. Überprüfung des Staatsbeitragsrechts

5. Aufgehoben

Art. 8 bis 12 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 3. November 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

10.
November
2004

**Verordnung
über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben
und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen,
über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie
Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit
(Bezugsverordnung, BEZV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Rückzahlbare Steuerbeträge und weitere Zahlungsverpflichtungen auch aus steuerfremden, zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten können mit sämtlichen Gegenforderungen verrechnet werden, für deren Bezug die Inkassobehörden zuständig sind.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 39 ¹Über das Gesuch um Erlass von Verzugszinsen, das nicht bereits zusammen mit einer Steuerforderung beurteilt wurde, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung endgültig. Der Gemeinde wird ab einem Gesamtbetrag pro Steuerjahr von mehr als 20 000 Franken die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Steuererlassbehörden delegieren.

Art. 40 ¹Unverändert.

² Bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, sofern die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebenden Vorbehalt geleistet worden ist oder eine Quellensteuerforderung vor-

liegt. Zahlungen nach Einreichen eines Erlassgesuches oder Zahlungen von Personen, die Leistungen auf Grund des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschuss-dekret, ZuD)¹⁾ erhalten, gelten als unter Vorbehalt geleistet.

^{3 und 4} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 10. November 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 866.1

24.
Juni
2004

Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung¹⁾,

gestützt auf Artikel 6, 27 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47, 67 Absatz 1 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)²⁾, auf Artikel 4 Absatz 1, 10, 11 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten³⁾ sowie auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1992 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bevölkerungsschutz, im Zivilschutz und im Kulturgüterschutz.

² Es legt die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes für die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen und deren Bewältigung fest und klärt die Zuständigkeiten.

Begriffe

Art. 2 Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

Zuständigkeit

Art. 3 ¹Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Bevölkerungsschutzes, des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes.

² Der Kanton bildet spezifische Formationen zur Erfüllung besonderer Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich und regelt die Systemsteuerung (Vorgaben und Zielsetzungen) sowie das Controlling.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 520.1

³⁾ SR 520.3

⁴⁾ SR 531

2. Bevölkerungsschutz

2.1 Grundsätze

Zielsetzung

Art. 4 ¹Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes richten ihr Handeln bei Katastrophen und in Notlagen nach drei Zielen aus:

- a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen,
- b Wahrung der Handlungsfreiheit,
- c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

² Die Überprüfung der angestrebten Wirkungen des Bevölkerungsschutzes misst sich an der Zufriedenheit der Bevölkerung. Die Eignung der Ausbildung in Bevölkerungsschutz für die Zielerreichung soll periodisch überprüft werden.

Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes

Art. 5 Der Bevölkerungsschutz umfasst folgende Partnerorganisationen:

- a die Polizei,
- b die Feuerwehr,
- c das Gesundheitswesen,
- d die technischen Betriebe,
- e den Zivilschutz,
- f vertraglich verpflichtete Institutionen und Einzelpersonen.

Aufgaben

Art. 6 Bei Katastrophen und in Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a Schutz, Rettung und Hilfeleistung,
- b Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten,
- c Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen,
- d Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,
- e Information der Behörden und der Bevölkerung,
- f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- g Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
- h Offenhaltung von Verkehrswegen,
- i Sicherstellung der Kommunikation,
- k Gewährleistung der Entsorgung,
- l Gewährleistung des Bildungswesens,
- m Verhinderung von Folgeschäden.

Subsidiarität

Art. 7 Bei Katastrophen und in Notlagen greifen die zuständigen Organe des Amtsbezirks bzw. des Kantons erst dann ein, wenn die betroffene Gemeinde bzw. der Amtsbezirk dazu nicht mehr in der Lage ist oder um Hilfe ersucht.

Ereignisse in der Zuständigkeit des Kantons

Art. 8 Vorbehältlich anders lautender bundesrechtlicher Vorschriften liegt die Verantwortung für die Gesamtkoordination insbesondere für folgende Fälle beim Kanton:

- a Epidemien,
- b Talsperrenbruch,
- c Gefährdung durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse,
- d Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- e besondere Risiken.

Handlungsfähigkeit der Behörden

Art. 9 Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicher. Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

Überörtliche Hilfe

Art. 10 ¹Die von einer Katastrophe oder Notlage betroffene Gemeinde kann überörtliche Hilfe anfordern.

² Die Anforderung nachbarlicher bzw. überörtlicher Hilfe ist zulässig, wenn vorgängig die eigenen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

³ Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen Hilfe verpflichtet.

Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe

Art. 11 ¹Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe wird geleistet, wenn eine Vorschrift des Bundes oder des Kantons oder ein besonderer Vertrag es vorsieht. Sie kann auch auf Ersuchen hin geleistet werden.

² Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über die Kostentragung ab.

³ Spontanhilfe unter Gemeinden bleibt vorbehalten.

2.2 Vorbereitungsmaßnahmen

Planung

Art. 12 Die Behörden planen unter Einbezug der Partnerorganisationen und auf Grund einer Gefahrenanalyse

- a vorsorgliche Massnahmen,
- b Sofortmassnahmen,
- c das Vorgehen für die Instandstellung,
- d Konzepte für die Informationsvermittlung.

Alarmierung

Art. 13 ¹Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Stelle für den Empfang und die Verbreitung von Alarmmeldungen.

² Sie sorgen für die Verbreitung von Warnmeldungen und treffen vorsorgliche Massnahmen.

Verträge und Koordination

Art. 14 ¹Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen, privaten Institutionen und Einzelpersonen Leistungsverträge ab, die auch die finanziellen Verpflichtungen des Kantons regeln.

² Die Polizei- und Militärdirektion koordiniert die Vorbereitungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden.

Führungsorgane,
Führungsstruktur

Art. 15 ¹ Auf Stufe Kanton, Amtsbezirk und Gemeinde sind einfache Führungsstrukturen zu schaffen, welche sich an möglichen Ereignissen orientieren und nach dem Baukastenprinzip aufgebaut sind.

² Auf allen Stufen sind vorsorglich entsprechende Führungsorgane zu bezeichnen.

³ Auf die Bildung eines Führungsorgans auf Stufe Amtsbezirk wird verzichtet, wenn die Gemeinden dieses Amtsbezirks über ein gemeinsames Führungsorgan verfügen. In diesen Fällen übernimmt die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter Koordinationsaufgaben.

⁴ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen.

⁵ Der Regierungsrat kann Sonderstäbe einsetzen.

2.3 Mittel und Zuständigkeiten

2.3.1 Kanton

Mittel

Art. 16 ¹ Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- a das Kantonale Führungsorgan (KFO),
- b die kantonale Verwaltung,
- c die kantonale organisierten Formationen des Bevölkerungsschutzes,
- d die von der Armee zugewiesenen Mittel,
- e vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

² Er kann kommunale Formationen der Partnerorganisationen anbieten und einsetzen.

³ Er kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen.

Kantonales
Führungsorgan,
1. Organisation

Art. 17 ¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Organisation des KFO und die Zuständigkeiten fest und regelt die Ausbildung, die Finanzierung und die Versicherung. Er umschreibt die Grundaufträge.

² Er ernennt die Chefin oder den Chef des KFO sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

³ Er bezeichnet die Geschäftsstelle des KFO.

2. Befugnisse

Art. 18 ¹ Das KFO trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes im Kanton Bern.

² Die Chefin oder der Chef des KFO ist befugt, im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1 Aufträge auf Stufe Kanton zu erteilen.

³ Sie oder er kann die benötigten Fachleute aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Amtsbezirken, aus den Gemeinden und bei Dritten anfordern und einsetzen.

Führungsorgane
unterer Stufen

Art. 19 ¹Der Regierungsrat erlässt Vorgaben zur Struktur von Führungsorganen der Amtsbezirke (BFO) und Gemeinden (GFO). Für die BFO regelt er die Ausbildung, die Finanzierung und die Versicherung. Für die GFO bietet er gegen Entgelt Ausbildung an.

² Die Polizei- und Militärdirektion genehmigt die Organisationsstruktur der BFO.

³ Sie kann auf Antrag für benachbarte Amtsbezirke ein gemeinsames BFO bestimmen.

2.3.2 Amtsbezirk

Aufgaben

Art. 20 ¹Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter organisieren die Bezirksführung.

² Sie erfüllen bei Katastrophen und in Notlagen Führungs- und Koordinationsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen und Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen nach den Vorgaben und in Zusammenarbeit mit der Polizei- und Militärdirektion.

Mittel

Art. 21 ¹Die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter verfügen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

a das BFO oder die für die Bewältigung von Koordinationsaufgaben erforderliche personelle Unterstützung,

b die vom Kanton zugewiesenen Mittel.

² Sie bestimmen bei Bedarf die Gesamteinsatzleiterin oder den Gesamteinsatzleiter vor Ort.

³ Sie können nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern bzw. vermitteln.

2.3.3 Gemeinden

Verantwortung

Art. 22 Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Gebiet.

Aufgaben

Art. 23 ¹Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotenzial.

² Sie treffen die erforderlichen Präventionsmassnahmen und stellen gestützt auf folgende Kriterien die Mittel zur Schadenbewältigung bereit:

- a Risikobewertung,
- b Machbarkeit,
- c Mindestvorgaben des Regierungsrates.

³ Das zuständige Organ legt fest

- a die Notorganisation,
- b die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans sowie
- c die zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Mittel

Art. 24 ¹Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- a das GFO,
- b die Pikettdienste,
- c die Gemeindeverwaltung,
- d die Gemeindepolizei,
- e die Feuerwehr,
- f die Zivilschutzorganisation (ZSO),
- g vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

² Er kann bei den zuständigen Stellen Fachleute anfordern und einsetzen.

Regionales
Führungsorgan
(RFO)

Art. 25 Mehrere Gemeinden können gemeinsam ein regionales Führungsorgan bilden.

Überörtliche
Führung

Art. 26 ¹Die Führungs- und Koordinationsaufgaben werden bei gemeinde- oder regionsübergreifenden Katastrophen und Notlagen unter Vorbehalt von Artikel 7 durch das BFO oder durch das KFO übernommen.

² Im Falle überörtlicher Hilfe mit Einsatzmitteln bleiben die Führungs- und Koordinationsaufgaben bei der vom Ereignis betroffenen Gemeinde.

2.4 Partnerorganisationen

2.4.1 Polizei

Art. 27 ¹Die Polizei erfüllt ihre Aufgaben bei Katastrophen und in Notlagen gemäss Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)⁵⁾.

² Der Polizei obliegen erste Koordinationsaufgaben im Schadengebiet.

⁵⁾ BSG 551.1

³ Die Kantonspolizei

- a betreibt die kantonale Alarmierungsplattform und stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden-, Warn- und Alarmmeldungen sicher,
- b empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnahmen und alarmiert bzw. mobilisiert Führungsorgane und Einsatzmittel,
- c sammelt die eingehenden Informationen und beschafft Nachrichten zuhanden des KFO,
- d gewährleistet insbesondere über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz die Verbindungen vom KFO zu den Direktionen und der Staatskanzlei, den BFO und den GFO,
- e hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mobile Kommandoposten zu betreiben,
- f führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.

⁴ Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.4.2 Feuerwehr

Art. 28 Die Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben bei Katastrophen und in Notlagen gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)⁶⁾.

2.4.3 Spitalversorgung, Rettungswesen

Art. 29 Die Spitalversorgung und das Rettungswesen erfüllen ihre Aufgaben bei Katastrophen und in Notlagen gemäss dem Spitalversorgungsgesetz vom 2004 (SpVG)⁷⁾.

2.4.4 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Aufgaben

Art. 30 ¹ Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) unterstützt das öffentliche Gesundheitswesen mit koordiniert eingesetzten Mitteln des Bevölkerungsschutzes, privater Organisationen und der Armee, um die Patientinnen und Patienten bei Katastrophen oder in Notlagen bestmöglich zu versorgen.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion leitet den KSD und ordnet die notwendigen Massnahmen an. Artikel 31 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeiten

Art. 31 ¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen oder in Notlagen ermächtigt,

⁶⁾ BSG 871.11

⁷⁾

- a* die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben,
 - b* die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten,
 - c* das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahe gelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.
- ² Er legt die sanitätsdienstlichen Räume fest.
- ³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt nach Vorgabe des Bundes und in Absprache mit der Polizei- und Militärdirektion sowie den Eigentümern Anzahl, Standort, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen fest und regelt deren Unterhalt durch einen Leistungsvertrag.

2.4.5 Zivilschutz

Art. 32 ¹Der Zivilschutz erfüllt seine Aufgaben bei Katastrophen und in Notlagen gemäss Kapitel 3 dieses Gesetzes.

- ² Er unterstützt die Partnerorganisationen nach deren Bedarf bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

2.4.6 Technische Betriebe

Art. 33 Die technischen Betriebe stellen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher.

2.4.7 Truppen

Art. 34 Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes beim Bundesrat oder beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Truppen zur Hilfeleistung bei Katastrophen und in Notlagen anfordern.

2.5 Sachgebiete

2.5.1 Information

Art. 35 ¹Bei Katastrophen und in Notlagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich

- a* auf Kantonsebene der Regierungsrat,
- b* auf Bezirksebene die Regierungsstatthalterin oder der Regierungstatthalter,
- c* auf Gemeindeebene der Gemeinderat.

- ² Die Staatskanzlei koordiniert die Information, insbesondere mit den Fachorganen des Bundes, den Nachbarkantonen und der Armee.

³ Sie berät den Regierungsrat und die zuständigen Organe bei der Information der Öffentlichkeit.

2.5.2 Betreuung

Betreuung von
schutzsuchenden
Personen

Art. 36 ¹ Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Schutz suchenden Personen zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für

- a die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmaßnahmen,
- b die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Betreuungszentren,
- c die Verteilung von Schutz suchenden Personen auf die Gemeinden.

³ Er kann Gemeinden verpflichten, Schutz suchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.

⁴ Für die Verpflegung und Betreuung Schutz suchender Personen können Kanton und Gemeinden die Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern in Anspruch nehmen.

Psychologische
und
seelsorgerliche
Betreuung

Art. 37 Der Regierungsrat legt die Massnahmen zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Opfer und deren Angehörigen fest.

2.5.3 Requisition

Befugnisse

Art. 38 ¹ Die Behörden sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) durch Requisition zu beschaffen, wenn bei Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Verordnung des Bundesrates vom 9. Dezember 1996 über die Requisition⁸⁾.

² Eine Requisitionsverfügung ist sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörde über.

³ Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten.

Haftung und
Entschädigung

Art. 39 ¹ Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters übernimmt die requirierende Behörde.

² Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Requisition entrichtet.

⁸⁾ SR 519.7

2.5.4 Wirtschaftliche Landesversorgung

Allgemeine
Aufgaben

Art. 40 Kanton, Gemeinden und die Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

Kanton

Art. 41 ¹ Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen, der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wahrgenommen.

² Die Polizei- und Militärdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

³ Der Regierungsrat kann den zuständigen kantonalen Vollzugsorganen je nach Situation und solange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.

Gemeinden

Art. 42 ¹ Die Gemeinden bezeichnen eine zuständige Stelle und legen deren Organisation nach den Vorgaben des Kantons fest.

² Sie bereiten auf Anweisung der Polizei- und Militärdirektion den Bewirtschaftungsfall vor.

Wirtschaft

Art. 43 Die Wirtschaft ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

2.6 Infrastruktur

Einrichtungen
und Material

Art. 44 Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen beschaffen und unterhalten das zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zusätzlich zum vorhandenen Zivilschutzmaterial benötigte Material sowie die erforderlichen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen.

Kommunikationsmittel

Art. 45 ¹ Wer eine Alarmierungs- oder Übermittlungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, Alarme und Meldungen jederzeit weiterzuleiten.

² Bei Katastrophen und in Notlagen dient das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz vor allem kantonalen Bedürfnissen.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsmittel sicher und sorgen nach den Richtlinien der Polizei- und Militärdirektion für die fachliche Ausbildung.

Kommunikation
und Software

Art. 46 ¹ Der Regierungsrat bestimmt, welche Kommunikationsmittel und Schnittstellen zu den Gemeinden und Partnerorganisationen

bei Katastrophen und in Notlagen im Kanton betrieben werden und welche Software eingesetzt wird.

² Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen und Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software bei Katastrophen und in Notlagen zu erbringen haben.

³ Erfordert es eine Katastrophe oder Notlage, so kann er das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

3. Zivilschutz und Kulturgüterschutz

3.1 Grundsätze und Organisation

Organisationsstruktur

Art. 47 ¹Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen.

² Die Zivilschutzorganisationen umfassen mindestens 11000 Einwohner und eine Standardstruktur mit mindestens 80 aktiv eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

³ In besonderen Fällen kann die Polizei- und Militärdirektion Ausnahmen bewilligen.

Kantonale Formationen

Art. 48 ¹Der Kanton bildet kantonale Formationen für besondere, in seiner Zuständigkeit liegende Aufgaben.

² Die Zivilschutzorganisationen stellen dem Kanton die dazu benötigten Schutzdienstpflichtigen zur Verfügung.

Zuteilung, Einteilung, Reserve

Art. 49 ¹Alle Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung durch den Bund in eine der Grundfunktionen eingeteilt und derjenigen Zivilschutzorganisation zugeteilt, der die Wohngemeinde angehört.

² Die Zivilschutzorganisation entscheidet je nach Bedarf über die Zuteilung zur Dienstleistung in der eigenen Zivilschutzorganisation oder auf Ersuchen hin über die Zuteilung zur Dienstleistung in einer benachbarten Zivilschutzorganisation bzw. über die direkte Einteilung in die Reserve.

³ Der Entscheid der Zivilschutzorganisation kann beim zuständigen Gemeindeorgan angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

⁴ Der Kanton entscheidet über die Einteilung in die kantonalen Formationen.

⁵ Der Kanton und die Gemeinden führen die Kontrolle über die ihnen zugeteilten Schutzdienstpflichtigen.

Aktive Dienstleistungsdauer

Art. 50 ¹Die aktive Dienstleistung dauert grundsätzlich vom 20. bis 40. Altersjahr.

² Die Gemeinden entscheiden über die vorzeitige Einteilung in die Reserve.

Freiwilliger
Schutzdienst

Art. 51 Über die freiwillige Dienstleistung (Art. 15 BZG) entscheiden nach Massgabe des Bedarfs die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden und für Dienstleistungen in den kantonalen Formationen der Kanton.

3.2 Zuständigkeiten

Polizei- und
Militärdirektion

Art. 52 Die Polizei- und Militärdirektion

- a* ist zuständig für den Vollzug des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes,
- b* ist zuständig für die Systemsteuerung und das Controlling im Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- c* erlässt Weisungen über die Steuerung des Schutzraumbaus und bestimmt den Tarif der Ersatzbeiträge nach den Vorgaben des Bundes,
- d* prüft bzw. genehmigt die Gesuche im Bereich der Zivilschutz-Infrastruktur.

Gemeinden

Art. 53 Die Gemeinden vollziehen alle Aufgaben im Zivilschutz und im Kulturgüterschutz, die nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen sind.

3.3 Einsätze

Aufgebot

Art. 54 Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Gemeinden oder den Kanton aufgeboten werden

- a* bei Katastrophen und in Notlagen,
- b* für Instandstellungsarbeiten,
- c* für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Dauer

Art. 55 ¹Dienstleistungen gemäss Artikel 54 Buchstabe *a* sind zeitlich unbeschränkt.

² Dienstleistungen gemäss Artikel 54 Buchstabe *b* werden auf zwei Wochen pro Ereignis und solche gemäss Buchstabe *c* auf eine Woche pro Jahr beschränkt.

³ Kader sowie Spezialistinnen und Spezialisten können für Dienstleistungen gemäss Artikel 54 Buchstaben *b* und *c* zusätzlich bis zu vier Tagen aufgeboten werden.

⁴ Auf freiwilliger Basis und in Absprache mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sind länger dauernde Dienstleistungen möglich.

3.4 Ausbildung

Grundsatz

Art. 56 Aktiv eingeteilte Schutzdienstpflichtige sind auszubilden.

Zuständigkeit

Art. 57 ¹Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen.

² Der Kanton ist für die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Formationen zuständig.

Aufgebot

Art. 58 ¹Die Gemeinden regeln das Aufgebot für Dienstleistungen nach den Artikeln 33 bis 37 BZG.

² Der Kanton regelt das Aufgebot für Dienstleistungen in den kantonalen Formationen.

Ausbildungs-
dauer,
Lehrpersonal

Art. 59 ¹Die Dauer der Ausbildungsgänge wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| <i>a</i> Grundausbildung | zwei Wochen |
| <i>b</i> Zusatzausbildung | bis zu einer Woche |
| <i>c</i> Kaderausbildung | eine Woche |
| <i>d</i> Wiederholungskurse | zwei Tage pro Jahr |

² Kader, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Mannschaftsangehörige, die eine vorgeschriebene Unterhalts- oder Kontrolltätigkeit ausüben, können im Rahmen der Wiederholungskurse zusätzlich bis zu drei Tagen aufgeboden werden.

³ Die Weiterbildung erfolgt anlässlich der Wiederholungskurse.

⁴ Das Lehrpersonal muss die Voraussetzungen des Bundes erfüllen.

Ausbildungs-
infrastruktur

Art. 60 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen entsprechende Ausbildungsinfrastruktur.

Aufhebung
von Ausbil-
dungs-
zentren

Art. 61 ¹Werden Zivilschutzausbildungszentren aufgehoben und zweckentfremdet genutzt oder veräussert (Art. 42 Abs. 1 BZG), so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

² Werden Zivilschutzausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben (Art. 42 Abs. 2 BZG), so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. An Landerwerbskosten geleistete Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, sofern das Land Gewinn bringend veräussert wird.

3.5 Material

Kantonales
Material

Art. 62 ¹Der Kanton beschafft das für seine Formationen zusätzlich benötigte Material.

² Er unterhält das Material der Formationen und das nach seinem Entscheid zentral gelagerte standardisierte Material des Bundes.

Gemeinde-
eigenes
Material

Art. 63 Die Gemeinden lagern und unterhalten das ihnen vom Kanton zugeteilte standardisierte Material des Bundes.

3.6 Schutzräume

Baupflicht,
Ersatzbeiträge

Art. 64 ¹Die Baupflicht für Schutzräume richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

² Für die in der Entscheidungskompetenz des Kantons liegenden Fälle gilt Folgendes:

a Bei gedecktem Schutzplatzbedarf und für Gebäude, die weniger als fünf Schutzplätze erfordern, müssen keine Schutzräume erstellt werden. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.

b Bei Gebäuden, die in besonders stark gefährdeten Gebieten liegen, werden keine Schutzräume erstellt. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.

c Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude unterliegen nicht der Schutzraumbaupflicht. Es sind keine Ersatzbeiträge geschuldet.

d Bei Häusern, die nach dem Minergie-Standard gemäss Norm SIA gebaut sind, werden keine Schutzräume erstellt. Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.

³ Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

Kulturgüter-
schutz

Art. 65 ¹Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter sind verpflichtet, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Verwendung der
Ersatzbeiträge

Art. 66 Die Gemeinden äufnen mit den Ersatzbeiträgen eine Spezialfinanzierung.

Sicherheits-
leistung

Art. 67 Die Baubewilligungsbehörden können, um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, von der Bauherrschaft eine Sicherheitsleistung verlangen.

Aufhebung von
öffentlichen
Schutzräumen

Art. 68 Werden öffentliche Schutzräume nach Artikel 49 BZG aufgehoben, so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

3.7 Anlagen

Anlagen der
Zivilschutz-
organisationen

Art. 69 ¹ Die Polizei- und Militärdirektion sorgt für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der kantonseigenen Anlagen.

² Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Führungsstandorte und Bereitstellungsanlagen.

Aufhebung von
Schutzanlagen

Art. 70 Werden Schutzanlagen nach Artikel 55 BZG aufgehoben, so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. Erfolgt die Aufhebung auf Grund von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen, so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

4. Finanzierung

4.1 Bevölkerungsschutz

Delegation
von Ausgaben-
befugnissen

Art. 71 ¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen und in Notlagen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Steuerungskommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Kostenaufteilung

Art. 72 ¹ Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Ausbildung des kantonalen Führungsorgans und der Bezirksführungsorgane. Im Weiteren trägt er im Rahmen von Katastrophen und Notlagen seine eigenen Kosten.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für Organisation und Ausbildung ihrer Führungsorgane. Ferner tragen sie die eigenen Einsatzkosten sowie die Kosten der von ihnen angeordneten oder beantragten Hilfeleistungen.

³ Wird Spontanhilfe oder überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die Hilfe leistende Gemeinde auf Ersuchen hin angemessen zu entschädigen.

Finanzhilfe,
Soforthilfe

Art. 73 ¹Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung. Er gründet zu diesem Zweck eine von den bernischen Gemeinden getragene Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden», der im Rahmen ihres Stiftungsauftrages Verfügungskompetenz zukommt.

² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

³ Der Regierungsrat ernennt eine dreiköpfige Rekurskommission für Angelegenheiten der Einsatzkostenversicherung als Rekursinstanz, deren Entscheide endgültig sind. Für das Verfahren ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁹⁾ sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Räumung und Instandstellung leisten.

Rückforderungs-
recht

Art. 74 Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz, die Räumung und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Koordinierter
Sanitätsdienst

Art. 75 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation, Ausbildung und Einsatz der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Koordinierten Sanitätsdienst.

² Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c zu Dienstleistungen verpflichteten Personen.

³ Der Kanton trägt die Kosten für Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung sowie Unterhalt zur reduzierten Betriebsbereitschaft der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, soweit diese nicht vom Bund übernommen werden.

Wirtschaftliche
Landes-
versorgung

Art. 76 Die Gemeinden tragen die Kosten für das zuständige Personal gemäss Artikel 42 und für dessen Ausbildung.

4.2 Zivilschutz

Art. 77 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für alle ihnen obliegenden Zivilschutzmassnahmen.

² Der Kanton trägt die Kosten für die in seiner Zuständigkeit liegenden Massnahmen.

⁹⁾ BSG 155.21

5. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 78 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 79 ¹ Unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG sowie auf dieses Gesetz die Vorschriften des VRPG.

² Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung entscheidet die erste Beschwerdeinstanz endgültig. Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Schadenersatz
und Rückgriff

Art. 80 ¹ Die zuständige Stelle des Kantons bzw. der Gemeinde entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die bei Schutzdienstleistungen von Zivilschutzangehörigen entstanden sind. Ihr Entscheid kann nach Massgabe von Artikel 67 BZG angefochten werden.

² Mit Bezug auf Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche aus nicht zivilschutzrechtlichen Schutzdienstleistungen ist die jeweilige Spezialgesetzgebung bzw. die Staatshaftungsregelung gemäss Artikel 47 ff. des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)¹⁰⁾ und Artikel 84 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹¹⁾ anwendbar.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassungen

Art. 81 Die Gemeinden passen ihre Organisation innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

Änderung
von Erlassen

Art. 82 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz von 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «in ausserordentlichen Lagen» wird ersetzt durch «bei Katastrophen und in Notlagen».

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

¹⁰⁾ BSG 153.01

¹¹⁾ BSG 170.11

2. Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG):

Art. 9 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Amtsbezirk insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie oder er

a bis c unverändert,

d «in ausserordentlichen Lagen» wird ersetzt durch «bei Katastrophen und in Notlagen».

² Unverändert.

3. Feuerschutz und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994:

Art. 13 ¹Unverändert.

² Sie haben insbesondere

a bis c unverändert,

d «im Rahmen ausserordentlicher Lagen» wird ersetzt durch «bei Katastrophen und in Notlagen»,

e unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 83 Das Gesetz vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG) (BSG 521.1) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 84 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Dätwyler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. November 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kantonaies Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3715 vom 1. Dezember 2004:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2005.

**Grossratsbeschluss
betreffend die Umwandlung der Gemischten
Gemeinde Guggisberg in eine Einwohnergemeinde
und in eine Burgergemeinde, die Aufhebung der
Burgergemeinde Kehrsatz und der Bürgerbäuert Oey,
die Umwandlung der römisch-katholischen Gesamt-
kirchgemeinde Biel in die römisch-katholische
Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie die
Aufhebung der römisch-katholischen Kirchgemeinden
St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung¹⁾, Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ sowie Artikel 38 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)³⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der von der Gemischten Gemeinde Guggisberg beantragten Umwandlung von einer Gemischten Gemeinde in eine Einwohnergemeinde Guggisberg und in eine Burgergemeinde Guggisberg wird zugestimmt, und der Ausscheidungsvertrag vom 28. November/ 5. Dezember 2003 wird genehmigt.
2. Der von der Burgergemeinde Kehrsatz beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
3. Der von der Bürgerbäuert Oey beantragten Aufhebung wird zugestimmt.
4. Der von der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Biel beantragten Umwandlung in die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel und Umgebung sowie der von den drei entsprechenden Kirchgemeinden beantragten Aufhebung der römisch-katholischen

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 152.01

Kirchgemeinden St. Marien, Bruder Klaus und Christ-König in Biel wird zugestimmt.

5. Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Anhang I

21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:

1. Unverändert,
2. Einwohnergemeinde Guggisberg,
3. und 4. Unverändert.

6. Der Grossratsbeschluss vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern bestehen zurzeit folgende Kirchgemeinden, deren Zusammensetzung hiernach beschrieben wird:

Ziffern 1 bis 3 Unverändert.

4. Kirchgemeinde Biel und Umgebung

umfassend

- a* vom Amtsbezirk Biel die Einwohnergemeinden Biel (BE) und Leubringen;
- b* vom Amtsbezirk Courtelary die Einwohnergemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont (BE) und Vauffelin;
- c* vom Amtsbezirk Nidau die Einwohnergemeinden Bellmund, Brügg, Ipsach, Ligerz, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée und Twann.

Ziffern 5 bis 22 Unverändert.

Art. 2 Im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵⁾ besteht auf dem Gebiet der Agglomeration Bern eine römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde, die in Artikel 1 näher umschrieben wird.

7. Die Änderungen gemäss Punkt 5 und 6 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

⁴⁾ BSG 411.31

⁵⁾ BSG 410.11

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 25. November 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Dätwyler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
November
2004

**Gesetz
über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

Art. 23 ¹Unverändert.

² Der Grosse Rat legt die Grundzüge der Gehalts- und Zulagenordnung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Dekret fest.

³ Unverändert.

Gehalt

Art. 23a (neu) Das Gehalt setzt sich aus dem Grundgehalt und gegebenenfalls Gehaltsstufen bzw. Anlaufstufen zusammen. Jede Anlaufstufe reduziert, jede Gehaltsstufe erhöht das Gehalt.

Grundgehalt,
Gehaltsklassen,
Gehaltsstufen,
Anlaufstufen

Art. 23b (neu) ¹Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Gehaltsklasse.

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent zusammen.

³ Die Gehaltsklassen und die entsprechenden Grundgehälter sind im Anhang aufgeführt. Die Beträge entsprechen einem Jahresgehalt bei vollem Beschäftigungsgrad einschliesslich 13. Monatsgehalt. Sie werden im Ausmass des gewährten Teuerungsausgleichs jeweils angepasst.

⁴ Dem Grundgehalt sind zwölf Anlaufstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Individueller
Gehaltsaufstieg

Art. 23c (neu) ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

³ Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 die Kriterien und das Verfahren für eine systematische Beurteilung von Leistung und Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ Auf den Gehaltsaufstieg besteht unter Vorbehalt von Regelungen gemäss Absatz 5 kein Anspruch.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt die Funktionen, deren Gehalt nicht leistungsabhängig ist und legt für diese den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltsstufe fest.

Rückstufung

Art. 24 ¹ Werden Leistung und Verhalten in zwei aufeinanderfolgenden Beurteilungen als ungenügend qualifiziert, kann das Gehalt vom darauffolgenden Jahr an um bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt reduziert werden.

Teuerungs-
ausgleich

Art. 24a ¹ Zur Erhaltung der Kaufkraft passt der Regierungsrat jeweils per 1. Januar die Gehälter für die Behördemitglieder, das Personal der kantonalen Verwaltung sowie für die Lehrerschaft der Teuerung an. Der Regierungsrat baut die Teuerungszulage jährlich in die Gehälter ein.

² Die Teuerung ist unter Vorbehalt von Absatz 3 nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bis zum mutmasslichen Stand am Jahresanfang auszugleichen. Der ausgeglichene Indexstand ist im Beschluss festzuhalten.

³ Der Regierungsrat kann bei schwieriger finanzieller Lage des Kantons unter Berücksichtigung der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft die Teuerung nicht oder nur teilweise ausgleichen. Er kann dabei unter Berücksichtigung der Gehaltshöhe unterschiedliche Regelungen treffen.

⁴ Soweit es die finanzielle Lage des Kantons, die Konjunkturlage, die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft zulassen, kann der Regierungsrat einen gekürzten Teuerungsausgleich in späteren Jahren mittels Anpassung des massgebenden Indexes auf den Jahresanfang ausgleichen. Ein rückwirkender Ausgleich ist ausgeschlossen.

⁵ Vor der Beschlussfassung über den vorgesehenen Teuerungsausgleich wird mit den Personalverbänden eine Aussprache geführt. Überdies sind Organisationen der Privatwirtschaft anzuhören.

Finanzierung

Art. 24b (neu) ¹ Zur Finanzierung des individuellen Gehaltsaufstiegs und des Teuerungsausgleichs wird jeweils per 1. Januar gesamthaft mindestens ein Prozent der Gehaltssumme zur Verfügung gestellt. In

Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons, der Konjunkturlage, der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft kann von dieser Regelung teilweise oder ganz abgewichen werden.

² Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch über die Verwendung des Gehaltssummenanteils für den individuellen Gehaltsaufstieg bzw. den Teuerungsausgleich.

Leistungs-
prämien

Art. 24c ¹Für ausserordentliche Leistungen können einmalige Prämien ausgerichtet werden.

² Die Prämie beträgt höchstens 5000 Franken pro Jahr und Person.

Innovations-
prämien

Art. 24d ¹Für innovative Vorschläge können Prämien nach Massgabe des Nutzens und des Werts ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat regelt Berechnung und Verfahren durch Verordnung.

Andere
individuelle
Anreizsysteme

Art. 24e (neu) Der Regierungsrat kann durch Verordnung andere, nicht bonusabhängige Anreizsysteme zur Leistungsförderung und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt schaffen.

Anhang

zu Artikel 23b

Jahresgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen

Stand 31. Januar 2003 (entspricht 102,3 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise / Basis Mai 2000 = 100)

Gehaltsklasse	Grundgehalt CHF
1	42 661.45
2	43 235.40
3	43 910.10
4	44 692.70
5	45 592.95
6	46 623.20
7	47 794.50
8	49 114.65
9	50 594.70
10	52 248.30
11	54 083.90
12	56 111.90
13	58 346.60
14	60 795.15

Gehaltsklasse	Grundgehalt CHF
15	63 473.80
16	66 390.35
17	69 558.45
18	72 989.15
19	76 694.15
20	80 686.45
21	84 976.45
22	89 576.50
23	94 500.90
24	99 759.40
25	105 366.30
26	111 332.65
27	117 671.45
28	124 395.05
29	131 517.75
30	139 050.60

II.

Übergangsbestimmungen

1. Vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses angerechnete Gehaltsstufen bleiben erhalten. Sie werden in Gehaltsstufen nach neuem Recht umgewandelt.
2. Per 1. Januar 2005 wird kein Erfahrungsaufstieg nach bisherigem Recht angerechnet.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 20. November 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. Dezember 2004

Der Regierungsrat nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. November 2004

beurkundet:

Die Vorlage des Grossen Rates zum Personalgesetz (Änderung) ist mit 109812 gegen 102796 Stimmen, angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
November
2003

**Dekret
über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen
Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) wird wie folgt geändert:

Gehaltsordnung **Art. 4** Die Gehaltsordnung richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und den hier nachfolgenden Regelungen.

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 6 Aufgehoben.

Art. 7 Aufgehoben.

Art. 9 Der Regierungsrat kann für Stellen, deren Grundgehalt wesentlich höher als das Anfangsgehalt vergleichbarer Stellen öffentlicher Gemeinwesen und der Privatwirtschaft ist, eine Anlaufstufe als Anfangsgehalt bestimmen.

II.

Übergangsbestimmung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisherige Bruttobesoldung beim Inkrafttreten dieser Änderung unter dem Grundgehalt ihrer Gehaltsklasse liegt, erhalten jährlich bis zum Erreichen des Grundgehalts eine ausserordentliche Gehaltszulage. Diese beträgt jeweils höchstens sechs Gehaltsstufen. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung für Stellen gemäss Artikel 9 Gehaltsdekret.

Anhang 2 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 20. November 2003 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) in Kraft.

Bern, 20. November 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*